

15. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (02 22) 42 45 46.

Medieninhaber (Verleger): Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag, 1080 Wien, Bennogasse 23, Tel. 42 14 17, FAX: 42 65 25-81

Leitender Redakteur: Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien

Fachredakteur: Leopold Wetzl

Anzeigenannahme: Telefon (02 22) 42 65 24

Anzeigenkontakt: Ernst Schwarcz

Hersteller: Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag, 1080 Wien, Bennogasse 23, Tel. 42 14 17.

Jahresbezugspreis: S 200,—

Einzelpreis: S 53,—

Erscheinungsweise: viermal im Jahr.

Anzeigenentwurf: Nr. 8, gültig ab 1. Jänner 1989.

Bankverbindungen: Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien, Kontonummer 611.028.705.

...

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

...

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

...

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

BR h. c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen Tätigkeit der Sachverständigen in Strafverfahren — ein Konfliktpotential	2
Dr. Günter Woratsch Die besondere Stellung des Sachverständigen im Strafverfahren aus der Sicht des Richters	3
Dr. Walter Schuppich Die besondere Stellung des Sachverständigen im Strafverfahren — aus der Sicht des Verteidigers	6
Dr. Herbert Wegscheider Verschwiegenheitspflicht des Sachverständigen	8
Dipl.-Ing. Franz Zankel Neuherausgabe der österreichischen Norm ÖNORM E 1100 Normspannungen ...	14
Ing. Wolf E. Ehrke Beschichtung von Holzfenstern in Altbauten	16
Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl Schäden an Elektrogeräten durch Überspannungen aus dem Netz. Ursachen und mögliche Schutzmaßnahmen	17
Veränderungen im österreichischen Normenwerk	18
Entscheidungen und Erkenntnisse	21
Zum Sorgfaltsmaßstab für Sachverständige	21
Zum Umfang des gerichtlichen Auftrags (§ 25 Abs. 1 GebAG)	21
Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs. 1 GebAG)	22
Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 32 GebAG)	22
Mühewaltungsgebühr eines Beamten (§ 34 Abs. 2 GebAG)	23
Mühewaltungsgebühr für Schlosser (§ 34 Abs. 2 GebAG)	24
Mühewaltungsgebühr nach § 48 Z 3 und 4 GebAG	24
Keine abschnittsweise Gebührenbestimmung (§ 38 Abs. 1 GebAG)	24
Zur Anfechtung der Auszahlungsanordnung (§ 42 Abs. 1 GebAG)	25
Mitteilungen und Berichte	26
Seminare + Veranstaltungen	28
Literatur	31

BR h.c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen

Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

Tätigkeit der Sachverständigen in Strafverfahren — ein Konfliktpotential

Da dem Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen in der letzten Zeit mehrere Fälle bekanntgeworden sind, bei denen Gerichtssachverständige ihre Tätigkeit in Wirtschaftsstrafsachen nicht ganz konfliktfrei ausüben konnten, habe ich dieses Thema bei der letzten Jahreshauptversammlung des Landesverbandes Wien, N.Ö. und Burgenland zur Diskussion gestellt und zwei namhafte Vertreter des Rechtswesens, nämlich den Präsidenten des Straflandesgerichtes Wien und den Präsidenten des Österr. Rechtsanwaltskammertages zu Diskussionsbeiträgen zu diesem Thema eingeladen. Sie finden diese Diskussionsbeiträge nachfolgend abgedruckt.

Es kann m. E. kein Zweifel darüber bestehen, daß die Stellung des Sachverständigen in Strafverfahren, insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen als eine besondere zu bezeichnen ist. Während nämlich in Zivilverfahren die von den Parteien für erforderlich erachteten Beweise von diesen zu beantragen sind und der Sachverständige sich in seinem Gutachten ausschließlich mit diesen Beweisen (und Gegenbeweisen) zu befassen hat, weil in Zivilverfahren die Parteienmaxime gilt, hat der vom Gericht beauftragte Sachverständige in Strafverfahren an der Beschaffung der für sein Gutachten erforderlichen und geeigneten Beweise mitzuwirken.

Zum Zeitpunkt der Bestellung eines Sachverständigen in Strafsachen liegen in der Regel nur Verdachtsmomente und keine ausreichend belegten Beschuldigungen vor, sodaß das Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes für die Herbeischaffung der nötigen Unterlagen sorgen muß. Die Schwierigkeit besteht darin, daß das Gericht mangels spezifischer Fachkenntnisse häufig nicht genau angeben kann, welche Unterlagen tatsächlich für die Gutachtenserstellung erforderlich sind, sodaß die Beziehung des Sachverständigen unumgänglich ist.

Während sowohl der Staatsanwalt als auch der Gerichtssachverständige gesetzlich verhalten sind, ihre Tätigkeit kontradiktorisch auszuüben, d. h. die Beweise vollständig zu erheben, also auch jene, welche gegen die Verdachtsmomente oder gegen die Beschuldigungen sprechen und den Verdächtigen oder Beschuldigten entlasten, haben selbstverständlich die Vertreter der letzteren, nämlich die Verteidiger, die Berufspflicht, ausschließlich jene Beweismittel vorzulegen oder zu beschaffen, welche ihre Klienten entlasten.

Daß sich schon allein aus dieser Konstellation Konfliktpunkte ergeben können, liegt auf der Hand.

Es ist somit nicht zutreffend — wie vielfach vermutet wird — daß der Sachverständige gehalten ist, Verdachtsmomente oder Beschuldigungen zu untermauern, sondern es ist seine Aufgabe, durch seine Fachkenntnisse dem Gericht darzulegen, wie der Verlauf eines inkriminierten Sachverhaltes gewesen ist, mit anderen Worten — an der Wahrheitsfindung mitzuwirken.¹⁾

In diesem Zusammenhang muß wohl auch die Rede sein von der Tätigkeit von Sachverständigen im Auftrage der Vertreter von Verdächtigen und Beschuldigten, nämlich von der Erstellung von Privatgutachten. Es wurde zu Recht schon des öfteren darauf hingewiesen²⁾, daß im Sinne einer angestrebten Waffengleichheit und

eines sicherlich wünschenswerten fair play auch der Verdächtige oder Beschuldigte das Recht haben muß, sich sachverständig beraten zu lassen. Es wird daher grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden sein, wenn Sachverständige im Auftrage von Verteidigern Privatgutachten erstellen. Wiederholt wurde aber auf die Gefahren hingewiesen, welche darin bestehen können, daß Privatsachverständige nicht vollständig oder nur einseitig informiert werden, sodaß wegen unvollständigen Befundes die daraus gezogenen Schlußfolgerungen der Privatsachverständigen unvollständig oder unzutreffend sein können.

Die überwiegende Zahl der Sachverständigen ist allerdings der Auffassung, daß der gerichtlich beeidete Sachverständige auch bei Verfassung von Privatgutachten an seinen bei Gericht abgelegten Eid gebunden ist.³⁾

Diese Auffassung, die nicht von allen Sachverständigen geteilt wird, hat m. E. seine Berechtigung in der Tatsache, daß ja auch ein Privatgutachten im Strafverfahren mittelbar oder auch (im Falle der Vorlage bei Gericht) unmittelbar eine Tätigkeit für das Gericht darstellt.

Daraus folgt aber, daß der Sachverständige bei Verfassung von Privatgutachten wegen der ihm durch den Eid aufgetragenen Vollständigkeit seines Gutachtens ebenso kontradiktorisch zu verfahren hat wie der Gerichtssachverständige selbst.

Selbstverständlich ist aber die Erwartungshaltung der Verdächtigten oder Beschuldigten und deren Vertreter eine andere, sie erhoffen sich bloße Entlastungen durch das Privatgutachten, Interessenkollisionen und Konflikte sind hier programmiert.

Diese sicherlich unbestreitbare Tatsache ist auch der Grund dafür, daß die Nichtannahme eines Privatgutachtens durch den Richter nach der bisherigen Judikatur keinen Nichtigkeitsgrund bildet.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, daß der Gerichtssachverständige häufig des Schutzes des Gerichtes bedarf. Es ist selbstverständliche Berufspflicht eines Verteidigers, im Strafverfahren alles vorzubringen, was seinem Klienten nützt. Hierzu gehört auch die sachliche Kritik und fachliche Bekämpfung von Gerichtsgutachten. Auch Gerichtsgutachter können sich irren, wichtige Fakten übersehen oder nicht ausreichend berücksichtigen. In solchen Fällen ist eine Abänderung oder Ergänzung des Gerichtsgutachtens erforderlich, eine Kontrolle der Gerichtsgutachten durch fachliche Berater des Verteidigers dient sicherlich der Wahrheitsfindung.

Keinem Sachverständigen fällt eine Perle aus der Krone, wenn er sein Gutachten ergänzt oder auch berichtigt und ändert, wenn es ein zusätzlich vorgebrachter Sachverhalt erfordert, im Gegenteil, m. E. gewinnt dieser Sachverständige an Glaubwürdigkeit. Nicht starres Festhalten an einmal erstellten Gutachten und Rechthaberei zeichnet den guten Sachverständigen aus, sondern das stete Bemühen um die Wahrheitsfindung.

Nicht zulässig sind m. E. jedoch persönliche Angriffe auf den Gerichtssachverständigen, Ermittlungen über sein Privatleben und die Verwendung von Fakten⁴⁾, welche mit dem Verfahren oder dem

Gutachten in keinerlei Zusammenhang stehen. Hier sind die Gerichte aufgerufen, dem Sachverständigen entsprechend nachhaltigen Schutz zu gewähren. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß Staatsanwälte und Richter durch Berufsrecht und Pragmatisierung bei ihrer Berufsausübung keinerlei ernsthafte Existenzgefährdung haben, daß jedoch Gerichtssachverständige, welche ja auch einen Hauptberuf ausüben oder ausüben sollen, in ihrer Existenz zweifellos sensibel und verwundbar sind.

¹⁾ „Nicht die Wahrheit selbst, sondern das Ringen um die Wahrheit ist das eigentliche Wesen des Philosophen“ (Spinoza).

²⁾ Krammer „Die Allmacht des Sachverständigen — Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigen-Tätigkeit“. Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft, Heft 54, Verlag Orac.

³⁾ Siehe Beschluß der Delegiertenversammlung vom 17. Oktober 1981, abgedruckt in Der Sachverständige, Heft 4/1981:

Die Delegiertenversammlung als oberstes Gremium des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs stellt aus gegebenem Anlaß fest: Für Gutachter besteht, ungeachtet dessen, ob sie ein Gutachten im Auftrag eines Gerichtes, einer Behörde oder einer Privatperson erstatten, die absolute Pflicht zur Objektivität, insbesondere bei der Erstellung eines Befundes zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Darstellung aller festgestellten Tatbestände. Für Mitglieder der Landesverbände ist dies in Absatz 1 der Berufspflichten in den Statuten enthalten.

Die Auffassung, „das Gutachten diene für jene Zwecke, für die es bestimmt sei, der Sachverständige habe die Wünsche des Auftraggebers zu erfüllen“, kann unter keinen Umständen so ausgelegt werden, daß der Sachverständige die Berechtigung habe, im Befund die Angabe von Tatbeständen, die zum Nachteil seines Auftraggebers reichen können, zu unterlassen. Diese Unterlassung könnte zu einem „Gefälligkeitsgutachten“ führen und/oder eine einseitige oder falsche Gutachtenerstattung zur Folge haben. Eine derartige Handlungsweise widerspricht daher dem vom Sachverständigen geleisteten Eid und seiner ethischen Verpflichtung zur Wahrheit.

⁴⁾ Eine Ausnahme hiervon bilden möglicherweise Umstände, die geeignet sind, gemäß den Bestimmungen des Sachverständigen- und Dolmetscherbestellungsgesetzes die Eintragung in die Liste zu verhindern oder die Streichung aus der Liste zu begründen. Ebenso die Umstände, die im konkreten Verfahren einen Befangenheitsgrund für den Sachverständigen darstellen könnten.

Dr. Günter Woratsch

Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

Die besondere Stellung des Sachverständigen im Strafverfahren aus der Sicht des Richters *)

Vorerst möchte ich für die Einladung, im Rahmen der heurigen Jahreshauptversammlung aus der Sicht des Richters die besondere Stellung des Sachverständigen im Strafverfahren zu behandeln, herzlichen Dank sagen. Ich betrachte das nicht nur als persönliche Ehre und Auszeichnung, sondern hauptsächlich auch als eine neuerliche Bestätigung der guten Zusammenarbeit zwischen Richterschaft und Sachverständigen im allgemeinen sowie mit dem Hauptverband im besonderen. Daß dies vornehmlich einer funktionierenden Rechtspflege im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung dient, bedarf wohl keiner weitwendigen Erörterung.

Natürlich ist es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, eine umfassende Darstellung des zweifellos sehr umfangreichen Themas zu geben. Vor einem derartig hochkarätigen Forum ist das aber auch gar nicht nötig. Insbesondere ist es wohl nicht notwendig, lange Ausführungen über die hohe Bedeutung, die dem Sachverständigenbeweis vor allem auch im Strafverfahren zukommt und die nach der heutigen Sicht zweifellos noch zunehmen wird, zu halten. Ich kann, muß und will mich daher nur auf einige kurze Anmerkungen, die mir jedoch grundsätzlich erscheinen, beschränken.

Die erwähnte gestiegene und weiter steigende Bedeutung der Sachverständigen, namentlich auch im Strafverfahren, hat natürlich ebenso dazu geführt, daß die Sachverständigen zunehmend Gegenstand der Kritik geworden sind. Selbstredend haben sich auch die Medien dieses Themas bemächtigt, und vornehmlich von — meist selbst ernannten — „fortschrittlichen Justizexperten“ wurden in Erfüllung ihres „Informationsauftrages“, nämlich der Auflagensteigerung, meist ohne Anführung konkreter Tatsachen, jedenfalls aber verzerrt, düsterste

Zustände geschildert, nach denen Sachverständige im wesentlichen als zumindest inkompetente Ignoranten, denen dann ebenso unqualifizierte Richter kritiklos zu folgen pflegen, hingestellt. Mit dieser Art von Berichterstattung hat sich im übrigen erst kürzlich mein Freund Harald KRAMMER in einem vielbeachteten Vortrag, der dankenswerter Weise nunmehr auch schriftlich zur Verfügung steht, zutreffend auseinandergesetzt und demgemäß zu Recht im Titel die „Allmacht des Sachverständigen“ das Wort Allmacht unter Anführungszeichen gesetzt. Er hebt auch völlig zutreffend hervor, daß „zu diesem überaus negativen Befund nur wenige Verbesserungsvorschläge erstattet werden“ — man könnte sagen „wie üblich“ —, ich möchte aber noch hinzufügen, daß aus so manchen dieser Vorschläge, soweit sie nicht überhaupt als völlig absurd und undurchführbar anzusehen sind, eindeutige Interessen von Lobbys, die in einer solchen Berichterstattung natürlich ihre Chance wittern und sich sofort anschließen, hervorleuchten. Damit laufen sie aber schon der Natur der Sache nach völlig dem zuwider, wozu Richter und Sachverständige gemeinsam verpflichtet sind, nämlich der Wahrheitsfindung zu dienen.

Zur Klarstellung möchte ich sagen, daß in einem demokratischen Rechtsstaat wie dem unsrigen, an dessen Erhaltung wir alle ein großes Interesse haben, natürlich alle die beschriebenen Vorgangsweisen durchaus zulässig, ja sogar legitim sind, ebenso wie der häufig zu beobachtende Umstand, daß Verantwortung immer nur von anderen verlangt wird. Ebenso legitim und jedenfalls verantwortungsbewußt ist

*) Vortrag gehalten am 19. 11. 1990 bei der Jahreshauptversammlung

es aber auch, auf derartige Umtriebe hinzuweisen und die Dinge beim richtigen Namen zu nennen.

Die Strafprozeßordnung regelt den Sachverständigenbeweis im wesentlichen in dem mit „Vom Augenschein und von den Sachverständigen“ überschriebenen XI. Hauptstück (§§ 116 bis 138). Die Betrachtung dieser Bestimmungen zeigt, daß tatsächlich über die Tätigkeit des Sachverständigen relativ wenig ausgeführt wird und überdies einige der wohl als antiquiert anzusehenden Bestimmungen, wie etwa einzelne Vorschriften über Leichenöffnung etc., durchaus auch entfallen könnten. So gesehen muß also der Wunsch nach einer Reform der Bestimmungen als an sich verständlich bezeichnet werden. Hier kann jedoch nicht genug davor gewarnt werden, unter dem schönen Schlagwort der „Verrechtlichung“ — wieder einmal — durch viele Gesetzesstellen und möglichst zahlreiche Kautelen, womöglich auch Rechtsmittelmöglichkeiten, im Endeffekt eine Verlängerung der Verfahren und letztlich auch eine Behinderung der Aufklärungsarbeit der Justiz herbeizuführen. Die nähere Betrachtung der Strafprozeßordnung zeigt nämlich, daß die wenigen Bestimmungen als durchaus sachgerecht anzusehen sind und auch der Judikatur die Gelegenheit gegeben haben, die entsprechenden Schlüsse daraus zu ziehen.

So ist eindeutig klargelegt, daß der Sachverständige lediglich an der richterlichen Tatsachenfeststellung mitzuwirken hat, indem er die faktischen Grundlagen hierfür schafft, es ihm jedoch verwehrt ist, dem Richter gewissermaßen die Lösung der Beweis- oder Rechtsfrage vorweg- und abzunehmen. Als ganz wesentliche und auch weise Bestimmung erscheint mir der § 123 StPO, der eindeutig vorsieht, daß in der Fragestellung an den Sachverständigen das Beweisthema klar zu stellen ist und unmißverständlich ersichtlich zu sein hat, auf die Beantwortung welcher Fragen vom Gericht Wert gelegt wird. In diesem Zusammenhang mein Apell an die Sachverständigen, bei Unklarheiten nicht etwa auf eigene Faust vorzugehen, sondern vielmehr sich an den Richter zu wenden und Aufklärung zu fordern, wofür im übrigen der § 123 StPO klar die Berechtigung ausspricht. Zudem sei auch darauf verwiesen, daß ein guter Kontakt zwischen Richter und Sachverständigen keinesfalls bedenklich ist, wie dies manchmal behauptet wird, sondern sogar notwendig und wünschenswert. Kein vernünftiger Mensch wird den persönlichen Kontakt für den Erfolg bei einem Teamwork in Frage stellen, warum also sollte das gerade beim Richter und seinem wichtigsten Helfer bedenklich sein?

Lassen Sie sich keineswegs — auch nicht „von hinten herum“ — dazu bewegen, etwa zur Beweismäßigkeit etwas zu sagen oder bei der Lösung von Rechtsfragen mitzuwirken. Das ist ausschließlich Aufgabe des Richters, der diese Verantwortung auch nicht auf Sie abwälzen darf. Der Versuch einer solchen Abwälzung liegt etwa vor, wenn ein Richter von einem Sachverständigen verlangt, dieser solle ihm sagen, ob ein Zeuge lüge oder nicht.

Im übrigen kann ich mich gerade hier den Ausführungen meiner beiden in langjähriger Standesarbeit verbundenen Freunde Ernst MARKEL und Gottfried STRASSER bei der Jahreshauptversammlung des Jahres 1984, die Sie im Heft 1/1985 der Zeitschrift „Der Sachverständige“ abgedruckt finden, vollinhaltlich anschließen. Mehr kann man dazu nicht sagen.

Als zentrale Bestimmung, an der im Interesse einer geordneten Rechtspflege in keiner Weise gerüttelt werden darf, ist anzusehen, daß die Auswahl des Sachverständigen dem Richter zukommt (§ 119 StPO). Naturgemäß existieren auch hier sogenannte „Reformvorschläge“, die sich aber teils als undurchführbar, teils geradezu als schädlich und gefährlich erweisen. So muß etwa eine Anregung, eine Art feste Geschäftsverteilung für Sachverständige einzuführen, von vornherein, wie jeder, der nur halbwegs mit den Gegebenheiten der Praxis, an denen nicht vorbeiarargumentiert werden sollte, zugeben

wird, als absolut undurchführbar angesehen werden. Hier ist der Meinung KRAMMERS in dem von mir erwähnten Vortrag nichts hinzuzufügen. Außer vielleicht, daß es sicherlich Leute gibt, die wiederum gerne das Nichtfunktionieren einer derartigen gesetzlichen Bestimmung ungerechtfertigt den Gerichten anlasten möchten. Ganz abgesehen davon läge aber in einer solchen Bestimmung an sich eine durch nichts gerechtfertigte Einschränkung der notwendigen Freiheit des Richters bei der Entscheidungsfindung. Als eine solche Einschränkung wäre auch die verschiedentlich geforderte verstärkte Mitwirkung der Parteien, insbesondere ihrer Vertreter, bei der Sachverständigenauswahl anzusehen. Zu Recht zieht hier die Strafprozeßordnung die Grenzen sehr eng, sieht ein förmliches Ablehnungsrecht nicht vor und beschränkt sich darauf, im Falle von erheblichen Einwendungen die Beiziehung eines anderen Sachverständigen zu normieren (§ 120 StPO). Das gibt meines Erachtens einerseits genügend Gelegenheit, Bedenken aufzuzeigen, beugt andererseits Mißbräuchen in Richtung auf Verzögerungen vor und dient so der immer wieder zu Recht geforderten Verfahrenskonzentration. Demgemäß halte ich auch die vornehmlich von Anwaltseite gebrauchte Argumentation, das Gebot auf Sicherung eines fairen Verfahrens im Sinne des Art. 6 MRK erfordere erweiterte Rechte, bei der Sachverständigenbestellung mitzuwirken, als völlig verfehlt. Danach ist es vielmehr zwar unabdingbar, daß ausreichend Gelegenheit besteht — global gesprochen — ein Gutachten bekämpfen zu können, allenfalls auch gegen die Person des Sachverständigen Bedenken aufzuzeigen, keinesfalls aber sich von vornherein die Bestellung einer für die eigenen Interessen genehmen Person zu sichern. Dem Richter geht es bei der Auswahl des Sachverständigen darum, eine geeignete Person zu bestellen, die ihm dabei hilft — und zwar mit einer Unabhängigkeit, die mit seiner eigenen durchaus vergleichbar ist — Grundlagen für die richtige Entscheidung zu finden. Gerade darum kann und darf es dem berufsmäßigen Parteienvertreter aber nicht gehen. Er muß vielmehr darauf bedacht sein, ausschließlich zum Vorteil seines Mandanten zu agieren. Dazu ist er nämlich gesetzlich verpflichtet und müßte bei einer Nichtbeachtung dieser Verpflichtung erhebliche Nachteile befürchten.

Das ist keinerlei Kritik sondern ausschließlich die Beschreibung eines Zustandes, der zur Sicherung der ausreichenden Verteidigungsrechte durch einen freien Anwaltsstand in einem Rechtsstaat notwendig ist. Jedenfalls ergibt sich daraus aber, daß es keinesfalls im Sinne eines „fair-trial“ gelegen sein kann, sich von vornherein bei der Sachverständigenbestellung ungerechtfertigte Vorteile sichern zu können und damit die reale Wahrheitsfindung zumindest zu erschweren.

Ausgehend von dem bisher Gesagten kann ich mich der Meinung KRAMMERS, wonach er sich für den Zivilprozeß vorstellen könnte, daß grundsätzlich alle mit der Auswahl des Sachverständigen zusammenhängende Beschlüsse selbständig anfechtbar werden, zumindest für das Strafverfahren in keiner Weise einverstanden erklären. Ich halte vielmehr — wie ich schon oftmals zum Ausdruck gebracht habe — von sogenannten abgesonderten Rechtsmitteln überhaupt nichts. Sie bieten bloß Gelegenheit, Verfahren zu verschleppen, wovon auch — wie die Erfahrung zeigt — dann tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Überhaupt ist es völlig verfehlt, bei Aufstellung von Prozeßgrundsätzen von der Fiktion des guten Willens aller am Verfahren Beteiligten auszugehen. Vielmehr zeigt sich, daß zunehmend versucht wird, den zielführenden Prozeßablauf zu stören. Wird das aber ermöglicht, so verstößt man meines Erachtens in grober Weise gerade gegen das wichtige Gebot des Artikel 6 MRK, wonach ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt zu werden hat. Die Erfahrungen, die man etwa in der Bundesrepublik Deutschland gemacht hat, sollten wohl dazu führen, bei uns derartige Fehler nicht zu wiederholen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf eine mir sehr bedenklich erscheinende Entwicklung hinweisen. Es ist in letzter Zeit geradezu Mode geworden, daß Personen, die von einem Strafverfahren betroffen sind sowie ihre Vertreter von vorneherein eine ordnungsgemäße Prüfung der gegen sie bestehenden Verdachtslage dadurch zu unterlaufen versuchen, daß sie den Richter persönlich attackieren. Das ist meist, aber durchaus nicht ausschließlich, dann der Fall, wenn — sagen wir — höhergestellte Persönlichkeiten betroffen sind. Man versucht einfach einmal prophylaktisch der Justiz „die Schneid abzukaufen“. Es braucht daher nicht zu verwundern, daß im Gefolge solcher Gepflogenheiten auch diese Angriffe auf Sachverständige, wie ich bereits erwähnt habe, zugenommen haben. Mit dem Problem von unsachlichen und persönlichen Angriffen gegen Sachverständige hat sich im übrigen MARKEL in seinem erwähnten Vortrag eingehend auseinandergesetzt und sich dabei im Hinblick auf die mittlerweile eingetretene Entwicklung geradezu als Prophet erwiesen. Es geht hier — um dies nochmals klarzustellen — keineswegs darum, etwa den Beschuldigten oder seinen Vertreter im Recht, die Ausführungen eines Sachverständigen zu bekämpfen, in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Im Gegenteil, dabei ist sogar eine harte Vorgangsweise durchaus zulässig und der Sachverständige gut beraten, wenn er nicht überempfindlich reagiert. Es fällt ihm auch kein Stein aus der Krone, wenn er einmal etwas korrigieren muß, ebensowenig wie es keine Schande ist, wenn das Gericht einmal seinen Ausführungen etwa nicht bedingungslos folgt. All das ist sogar dazu angetan, den Glauben an seine Objektivität und Unabhängigkeit zu stärken.

Versuche, den Sachverständigen mit unsachlichen und persönlichen Angriffen herabzusetzen oder zu diffamieren dürfen aber nicht hingenommen werden. Wenn etwa bereits versucht worden ist, durch Einsatz von Privatdetektiven Details über das Privatleben eines Sachverständigen zu erforschen, um diesen sodann unter Druck setzen zu können, so sind wohl die Grenzen des Tolerierbaren weit überschritten. In einem solchen Fall ist es auch für den Richter nicht mehr möglich, den Sachverständigen, wie beispielsweise bei unsachlichen Angriffen in der Hauptverhandlung, entsprechend zu schützen; hiezu bedarf es schon anderer Vorkehrungen. Jedenfalls wäre nach meiner Meinung aber auch die zuständige Landesbehörde gut beraten, wenn sie derartige Machenschaften schon von vorneherein zu unterbinden versucht, bei tatsächlichen Vorkommnissen entsprechend scharf reagiert und sich nicht etwa auf die Standardfloskel, der Parteienvertreter sei eben verpflichtet, alles zum Wohle seines Mandanten zu unternehmen, zurückzieht.

Den Sachverständigen wiederum kann man nur raten, alles zu unterlassen, was geeignet sein könnte, ihre vollkommene Objektivität und Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen. Daß damit keineswegs bloß die fachliche Kompetenz gemeint sein kann, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden. Dazu gehört auch sein gesamtes Verhalten und nicht nur das im Gerichtssaal und den Parteien gegenüber.

Die besonders heikle Frage der Dauer der Gutachtenserstellung kann ich nur erwähnen, möchte aber doch appellieren, auf mehr Beschleunigung zu achten und im Falle einer Überlastung besser von vorneherein mit diesem Hinweis die Bestellung abzulehnen, als durch monatelange, manchmal sogar jahrelange Verzögerungen Schaden anzurichten.

Die Probleme, die durch Verhaltensweisen des Sachverständigen entstehen können, sind also durchaus mit denen der Richter vergleichbar. Das trifft bis zu einem gewissen Grad auch für die Erstellung der Sachverständigenliste zu. Die diesbezügliche Problematik ist mir durchaus geläufig, wenngleich ich sie hier naturgemäß nicht darstellen kann. Persönlich halte ich aber etwa den im Oberlandesgerichtssprengel Wien beschrittenen Weg — Kollege KRAMMER hat ihn

in seinem bereits mehrfach erwähnten Vortrag ausführlicher beschrieben — als durchaus brauchbar und zielführend.

Auf der anderen Seite ist es unumgänglich notwendig, daß Sachverständige, bei denen sich schwere Mängel an ihrer fachlichen Qualifikation zeigen oder die sonst zu erkennen gegeben haben, daß bei ihnen gravierende Bedenken im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit bestehen, aus der Sachverständigenliste zu streichen sind. Das gebietet nicht nur das Interesse am Funktionieren der Rechtspflege, vielmehr kann es auch nicht im Interesse des Sachverständigenstandes liegen, mit Personen solcher Art gleichsam als Hypothek belastet zu sein. Überlegungen anderer Art dürfen hier also nicht Platz greifen. Ein rigoroses Vorgehen ist schon aus Gründen der Glaubwürdigkeit notwendig. Die Rechtsprechung dieses Landes und hier insbesondere im Sinne des mir gestellten Themas die Strafgerichtsbarkeit, bedarf eines ausreichenden Potentials von Sachverständigen, bei denen allerdings die fachliche wie auch die persönliche Qualifikation außer Zweifel stehen muß. Daß es zur Erreichung eines derartigen Zustandes auch einer entsprechenden Entlohnung bedarf, möchte ich hier nur der Vollständigkeit halber und um nicht den Eindruck zu erwecken, daß Richter manchmal mit den gegebenen Realitäten ungenügend vertraut erscheinen, festhalten.

Lassen Sie mich zum Schluß nur noch einige wenige Worte zum sogenannten Privatgutachten sagen, von dem verschiedentlich, naturgemäß meist aus Anwaltskreisen, gefordert wird, es müßte ihm mehr Bedeutung zugemessen werden. Ich bin im Gegensatz dazu der Ansicht, daß sich an den von der Judikatur erarbeiteten Grundsätzen dazu, die ich vor diesem Forum nicht näher darzulegen brauche, nichts ändern sollte. Der seinerzeit etwa von MARKEL vertretenen Meinung, daß jedes sogenannte Privatgutachten eben nur eine Expertise im privaten Interesse des Auftragsgebers, der hierfür bezahlt, sein kann und dem jedenfalls ein wesentliches Erfordernis für die Qualifikation zum Gutachten in gerichtlichen Verfahren fehlt, nämlich die gesetzliche Garantie der Unparteilichkeit, die vor allem auch in dem Mangel jeder Kontrolle, die im Zuge des gerichtlichen Verfahrens ausgeübt wird, bei der Entstehung von Befund und Gutachten solcher Art besteht, habe ich nichts hinzuzufügen. Natürlich kann es im Einzelfall vorkommen, daß ein solches Gutachten geeignet ist, Bedenken gegen das Gutachten eines vom Gericht bestellten Sachverständigen hervorzurufen und auf diese Weise etwa die Einholung eines Obergutachtens zu erreichen. Mehr kann und darf es aber nicht sein.

Den Sachverständigen wiederum sei ans Herz gelegt, bei der Erstellung solcher Privatgutachten äußerst vorsichtig zu sein, da sie sonst Gefahr laufen, ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zumindest dem Anschein nach zu gefährden. Wenn ich etwa vor nicht allzu langer Zeit lesen mußte, wie einem rechtskräftig wegen einer schweren Straftat Verurteilten in einem im Zuge eines Wiederaufnahmeverfahrens vorgelegten Privatgutachten ausschließlich für die wenigen Minuten der Tatzeit absolute Unzurechnungsfähigkeit dekretiert, gleichzeitig aber mit Nachdruck und apodiktisch die Wiederholung eines derartigen Zustandes in Zukunft prophetisch ausgeschlossen wurde, so wird meines Erachtens dadurch dem Stand der Sachverständigen ein äußerst schwerer Schaden zugefügt, der auch durch den möglicherweise großen finanziellen Vorteil eines Einzelnen nicht einmal annähernd aufgewogen werden kann.

Ich habe ankündigungsgemäß zu dem mir vorgegebenen Thema einige nicht sehr systematische und jedenfalls keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Anmerkungen gemacht. Ich möchte nun mit einem Aufruf schließen, der mir tatsächlich ein Anliegen ist: Lassen Sie uns gemeinsam darauf hinarbeiten, daß auch in Zukunft der wohl von niemandem bestreitbare Grundsatz: „Ohne Wahrheit keine Gerechtigkeit!“ nicht zur hohlen Phrase wird.

Dr. Walter Schuppich

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die besondere Stellung des Sachverständigen im Strafverfahren – aus der Sicht des Verteidigers

„Der denkende Mensch irrt besonders, wenn er sich nach Ursach' und Wirkung erkundigt: sie beide zusammen machen das unteilbare Phänomen. Wer das zu erkennen weiß, ist auf dem rechten Weg zum Tun, zur Tat.“ Johann Wolfgang Goethe, Maximen und Reflexionen.

In einer Jahreshauptversammlung von Sachverständigen brauche ich mich, wenn über Sachverständige im Strafverfahren die Rede sein soll, nicht mit Selbstverständlichkeiten abzugeben. Ich bitte, auch auf Formalitäten und Artigkeiten verzichten zu dürfen und möchte eine Tatsache an die Spitze stellen: in der Praxis der Strafgerichte ist der Sachverständige nicht Zeuge, nicht Halbrichter, nicht Mitrichter, sondern — in jeder Bedeutung dieses Wortes — Vorrichter. Er liefert dem Gericht die Grundlage seiner Entscheidung und trägt damit Verantwortung, die das Gericht nicht oder nicht allein zu tragen bereit ist. Nur ein Sachverständiger, der sich zu dieser Last bekennt und für das sich nach der Aktenlage abzeichnende Urteil die fachkundige Begründung liefert, hat Aussicht, auf die Dauer in seiner Funktion geschätzt zu werden. Paul Yvon irrt daher, wenn er im Profil vom 18. September 1989 die Sachverständigen als „unheimliche, heimliche Richter“ bezeichnet. Doch hat er im Ergebnis recht, daß Sachverständige längst die meisten Prozesse entscheiden. Sie richten, und das nicht heimlich und nicht unheimlich. Ob ihre Urteile auch, wie Yvon weiter behauptet, fehlbar und kaum zu korrigieren sind, soll im folgenden kurz überlegt werden.

Meine These, mit der ich niemanden kränken möchte, ist nicht neu. Sie kam bereits im Wahrnehmungsbericht des Kammertages 1986 zum Ausdruck und hat mir ernste Kritik aber auch vielfach Zustimmung eingetragen. Sie veranlaßte Präsident Rollwagen im Heft 4/86 des Sachverständigen zu replizieren und seine Überzeugung zum Ausdruck zu bringen, daß die unbestreitbare Übereinstimmung der Strafurteile mit den Sachverständigen-Gutachten ausschließlich damit zu erklären sei, daß Sachverständige im Strafverfahren eben gut arbeiten, daß ihre Gutachten verständlich, nachvollziehbar und schlüssig sind, nicht aber, daß sie ihre Kompetenz unzulässig überschreiten.

Hat Rollwagen recht? Natürlich geht auch in Strafsachen ein Sachverständiger nicht weiter, als die Gerichte es erwarten und das Gesetz es zuläßt. Was aber läßt das Gesetz zu? Abweichend vom geschriebenen Gesetz haben sich die Rollen, wonach der Staatsanwalt verfolgt, der Rechtsanwalt verteidigt und das Gericht entscheidet, in der Praxis verschoben.

Ist es wirklich so, daß der Staatsanwalt als Justizverwaltungsbehörde allen Übeltaten nachgeht, vermeintliche Täter verfolgt, den Prozeßstoff unter Assistenz der Sicherheitsbehörden herbeischafft und eingedenk der Pflicht, zur Erforschung der materiellen Wahrheit beizutragen, auch entlastende Umstände hervorstreicht, um als öffentlicher Ankläger dafür zu sorgen, daß der staatliche Strafanspruch gerecht verwirklicht wird?

Ist es so, daß der vom Staat unabhängige, aber der Rechtspflege verpflichtete Rechtsanwalt von allem Anfang mit sachlicher Distanz einem behördlich Verfolgten beistehen kann? Damit nicht ein Falscher

bestraft oder ein Richtiger zu unangemessen hoher Strafe verurteilt wird? Ist es so, daß das an der Spitze stehende Gericht die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze im Vorverfahren überwacht und aufgrund der ihm in der Hauptverhandlung vorgeführten Beweise ein gerechtes Urteil fällt?

Und dann gibt es noch den Sachverständigen, der dem Gericht mit seiner besonderen Sachkunde hilft, das Richtige und Entscheidende wahrzunehmen und festzustellen, Tatsachen richtig auszuwerten — und gleich einem Zeugen — seine Wahrnehmungen dem Gericht zu Beweis Zwecken zur Verfügung zu stellen. Ist es so, daß diese Sachverständigen vor allem im Vorverfahren an richterlichen Augenscheinen teilnehmen, Fragen des U-Richters beantworten, Anträge und Hinweise des Beschuldigten und seines Verteidigers berücksichtigen, wobei ihnen das Recht zusteht, Aufklärungen aus den Akten — erforderlichenfalls durch Einsichtnahme — zu erlangen? Und ist es so, wie es Roeder noch in der zweiten Auflage 1976 seines Lehrbuches sieht, daß der Sachverständige zweifellos als Gehilfe des Richters in der Hauptverhandlung ein mündliches Gutachten erstattet, über dessen Feststellungen und Schlußfolgerungen sich das Gericht — wengleich nicht ohne weiteres — hinwegzusetzen kann?

Dazu ein Extremfall von heute, der die Prozeßparteien und den Sachverständigen in durchaus anderen Rollen zeigt. Ein spektakuläres Großverfahren in einem westlichen Bundesland beginnt mit Aufdeckungsmaßnahmen und pressewirksamen Vorwürfen von Medienmitarbeitern, die Belastungsmaterial gegen zahlreiche Personen zusammentragen und auf deren strafgerichtliche Verfolgung drängen.

Neben dem gerichtlichen Vorverfahren, in dem nicht öffentliche Vernehmungen der verdächtigen Personen erfolgen, werden diese auch im Rahmen eines Untersuchungsausschusses von Parlamentsabgeordneten unter Assistenz juristischer Experten öffentlich vernommen und ehe noch die Staatsanwaltschaft eine Anklage anfertigt, ein Sachverständiger bestellt. Der — wengleich für einen Handelsbereich in die Liste der Sachverständigen Eingetragene — eine umfangreiche Erhebungstätigkeit entfaltet, die Mediennachrichten zusammenfaßt und darüber hinaus in einem an die tausend Seiten umfassenden Gutachten die strafbaren Vorwürfe gegen die handelnden Personen begründet, wobei er sich erbietet, dem Gericht auch für die inzwischen begonnene Hauptverhandlung technische Hilfe zu leisten.

Zwischen diesen Extremen, dem gedruckten Gesetz und der Realität eines politischen Schauprozesses, liegt die Tageswahrheit: die von Reformern gestellte Frage, ob der Sachverständige beim Zeugen angesiedelt bleiben soll oder ob er nicht besser an die Richterbank heranzurücken wäre. Diese von SCHIMA in der Richterzeitung 1980/253 gestellte Frage ist längst zugunsten der zweiten Variante entschieden. Der Sachverständige sitzt längst nicht mehr neben, sondern auf der Richterbank. Schon lange braucht er nicht mehr — wie Verteidiger und Zeugen — vor dem Richter stehend auszusagen und um Akteneinsicht braucht er regelmäßig auch nicht zu bitten. Er hat inner- und außerhalb der Hauptverhandlung regelmäßig ein sachlich nicht beschränktes Fragerecht, stellt selbst und unaufgefordert Erhe-

bungen an und fügt sich damit voll in eine von der strukturellen Tendenz inquirierende und zur Verurteilung drängende Gerichtstätigkeit ein. Nicht bloß ausnahmsweise — wie § 241 Abs. 2 StPO vorsieht — sondern für den ganzen schon vorher mit dem Gericht abgesprochenen „Sachverständigen-Tag“ ist der Sachverständige im Verhandlungssaal anwesend, den er nicht mehr, auch wenn es um anderes geht, verlassen muß. Anders als der von berufswegen der Rechtspflege verpflichtete Rechtsanwalt, erhält der Sachverständige — ein wegen seiner besonderen Sachkunde in einem zivilen Beruf als Ratgeber in Anspruch genommener Mitbürger — nahezu ausnahmslos und meist schon mit dem Bestellsdekret den Gerichtsakt frei Haus zugestellt. Eine Arbeitserleichterung, von der die Advokatur seit Jahren vergeblich träumt. Als unbedenklicher Zeuge bestätigt der Sachverständige Prof. Schima (Richterzeitung 1980/254), daß es durchaus üblich ist, Sachverständige mit den richterlichen Vorstellungen und dem Verfahrenskonzept vertraut zu machen und ihnen das erstrebenswerte Urteil, zu dem ein entsprechendes Gutachten als Begründungsfundament erwartet wird, nahe zu bringen, soweit sich diese Entscheidung nicht aus der Aktenlage von selbst ergibt. Praktiker des Strafverfahrens wissen daher, daß man, wenn man das Gutachten gelesen hat, regelmäßig auch schon das Urteil kennt.

Seit Jahren gibt es Reformkommissionen. Sie haben sich mit dieser Diskrepanz zwischen Gesetzeslage und Praxis erstaunlich wenig und vor allem nicht wirksam befaßt. Der Gesetzgeber muß aber, ob er will oder nicht, die Stellung des Sachverständigen, ohne den ein Strafverfahren nicht denkbar ist, entsprechend klären. Dabei geht es vor allem um sachliche Kontrollmöglichkeiten, wie sie der geltenden Strafprozeßordnung zwar inhärent sind, die aber in der Praxis unwirksam bleiben. Obwohl § 119 Abs. 1 StPO offenbar davon ausgeht, daß die in die Sachverständigenliste aufgenommenen Personen gleichsam „beim Gericht bleibend angestellt sind“, sollte klar werden, daß Gerichtssachverständiger kein eigener Beruf ist, sondern daß das Gesetz die Möglichkeit einräumt, Experten aus einem von ihnen auch tatsächlich ausgeübten Fache als Ratgeber zuzuziehen. Wer seinen Lebensunterhalt nur mehr aus der Sachverständigentätigkeit bezieht, läuft Gefahr, jenes Wissen und Können aus seiner eigenen Tätigkeit zu verlieren, deretwegen er als Sachverständiger beigezogen wird. Er verliert aber auch die Unabhängigkeit zum Gericht, dem er mit seinen Kenntnissen und Fähigkeiten auch dann zu helfen hat, wenn er mit dessen Tendenzen nicht übereinstimmt.

Bei der in der StPO-Reformdiskussion diskutierten Frage, wie die Tätigkeit des Sachverständigen verläßlich kontrolliert werden könnte, fand sich keine praktikable Lösung. Weder die Einrichtung von Fachbeiräten, noch die besondere Schulung von Richtern, die unbefangenen und distanziert die Verfahrensvorbereitung vorüberziehen lassen, frei entscheiden und nicht als Besserwisser in eine Diskussion mit den Sachverständigen geraten sollen, löst dieses Problem. Ein solches Gespräch sollte mit den Parteienvertretern, den Rechtsanwälten und Staatsanwälten geführt werden, die bisher an der Ermittlung des Befundes und an der Erörterung der vom Sachverständigen gezogenen Schlüsse nicht immer voll eingebunden sind. Es müßte mehr als bisher ermöglicht werden, mit dem Sachverständigen, wenn er schon Gerichtsgehilfe ist, zu reden, ihm Anregungen zuzukommen zu lassen und mit ihm Überlegungen anzustellen. Ist der Sachverständige wirklich so unabhängig, wie er sein sollte, also auch vom Gericht, so könnte auch im Vorverfahren die Mitwirkung des Verteidigers nicht schaden. Kann er doch seine Aufgabe nur dann erfüllen, wenn seine Unabhängigkeit, strikte Unparteilichkeit, Objektivität und Sachkunde durch eine zeitgemäße Verfahrensabwicklung abgesichert ist. Richtig hat daher KRAMMER in seinem Vortrag vor der NÖ Juristischen Gesellschaft in der Rosenburg am 20. Juni 1990 den Ausbau der Kontroll-

rechte der Parteien gefordert. Öffnet man die Gutachtentätigkeit des Sachverständigen mehr als bisher dem verteidigenden Rechtsanwalt, dann wird der Vorwurf verstummen müssen, daß Sachverständige heimliche und unheimliche Richter sind.

Was will ich sagen? Ich bin sicher meiner bekannt kritischen Beurteilung des Strafverfahrens wegen als Referent eingeladen worden, doch liegt es mir fern, meine Zuhörer beschimpfen oder auch nur kränken zu wollen.

Ich will vielmehr zum Ausdruck bringen, daß der im gerichtlichen Strafverfahren unerlässliche Sachverständige nicht allein als Gehilfe des Richters oder anderer Verfahrensparteien gesehen werden sollte. Da Tatfragen viel häufiger prozeßentscheidend sind als Rechtsfragen und es im Durchschnitt aller Strafverfahren weniger auf Gesetzeskenntnis sondern auf die als solche erkannte Tatsache ankommt, ist der Sachverständige mehr als Helfer eines Gerichtsorgans: Er dient unmittelbar der Rechtspflege als selbständig zu beurteilender Assistent und von allen Kräften im Verfahren unabhängiger Experte. Löst man sich von der kleinbürgerlichen Vorstellung, „wer zahlt, schafft an“, dann ließe sich die sachlich unbegründbare Zurückweisung von Privatgutachten als an sich suspekter Parteienhilfe ebenso vermeiden, wie das für die allgemeine Gerechtigkeit bedrohliche Vorurteil, ein Ständiger Sachverständiger habe nur die von der Justiz beabsichtigte Verurteilung im Sinne. Der freie Sachverständige, der sich von Ankläger und Verteidiger ebenso wenig beeinflussen läßt wie vom Richter, müßte nach allen Seiten offen sein, wenn es darum geht „Ursachen und Wirkung zu erkunden, die zusammen ein unteilbares Phänomen ausmachen“ (Goethe).

Einladung

zu der am

Freitag, dem 19. April 1991 um 11.00 Uhr

stattfindenden

Delegiertenversammlung

des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

**Josefinenhof, Hotel im Park,
9504 Warmbad Villach.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Präsidenten des Hauptverbandes
2. Bericht des Präsidenten des Hauptverbandes
3. Ansprachen der Ehrengäste
4. Verleihung der Goldenen Ehrennadel des Hauptverbandes an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz a. D. Dr. Walter WOLF
Die Laudatio hält der Bundesminister für Justiz a. D. Dr. Egmont FOREGGER
- Kleine Pause
5. Genehmigung des Protokolles der letzten Delegiertenversammlung vom 27. April 1990
6. Bericht des Kassaverwalters
7. Bericht der Rechnungsprüfer
8. Entlastung des Kassaverwalters
9. Entlastung des Vorstandes
10. Festsetzung der Kopiquote für das Jahr 1992
11. Behandlung von Anträgen
12. Festsetzung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
13. Allfälliges.

Dr. Herbert Wegscheider

Ass.-Prof. Univ.-Doz. an der Universität Linz

Verschwiegenheitspflicht des Sachverständigen

Angenommen, ein (Privat-)Sachverständiger stellt anlässlich der Bearbeitung seines Auftrages — sozusagen nebenbei, am Rande — fest, daß jemand (vielleicht sogar der Auftraggeber) eine strafbare Handlung begangen hat. Ist er nun verpflichtet, der Behörde (bei gerichtlicher Strafbarkeit: der Staatsanwaltschaft) Anzeige zu erstatten? Ist er überhaupt befugt, Informationen aus seiner Sachverständigentätigkeit weiterzugeben? Oder ist er vielmehr auf Grund des Innenverhältnisses zum Auftraggeber zum Stillschweigen über all das verpflichtet, was er im Rahmen der Auftragsbearbeitung in Erfahrung gebracht hat?

Diesen Fragen soll im folgenden in vier Gedankenschritten nachgegangen werden, wobei zunächst allgemein die Stellung des Sachverständigen (I) zu bedenken ist, sodann Informationspflichten (II) und Informationsverbote (III) des Sachverständigen erörtert werden und zuletzt das Ergebnis (IV) zusammengefaßt wird.

I. Die Stellung des Sachverständigen

Im weiteren wird die Stellung des Sachverständigen im Strafprozeß (A), Zivilprozeß (B), Verwaltungsverfahren (C) und als Privatsachverständiger (D) dargestellt. Dabei werden insbesondere Begriff und Aufgaben beschrieben.

A. Der Sachverständige im Strafprozeß

Die Strafprozeßordnung widmet dem Sachverständigen mit dem XI. Hauptstück (§§ 116 bis 138 StPO) einen umfangreichen Abschnitt, in dem zunächst die Grundfragen des Augenscheins und der Beiziehung des Sachverständigen dazu geregelt sind (§§ 116 bis 126 StPO) und anschließend besondere Fragen bei Tötungen und Körperverletzungen (§§ 127 bis 133 StPO), bei Zweifeln über die Zurechnungsfähigkeit (§ 134 StPO), bei der Prüfung von Handschriften (§ 135 StPO), bei Fälschungsdelikten (§ 136 StPO), bei Brandlegungen (§ 137 StPO) und bei „Untersuchungen wegen anderer Beschädigungen“ (§ 138 StPO) normiert werden. Weitere (Sonder-)Regelungen finden sich zur Hauptverhandlung (§§ 241 bis 243, 247 bis 258 StPO) und zur Anstaltsunterbringung (§§ 429 bis 440 StPO).

1. Begriff

Nach der Strafprozeßlehre sind Sachverständige „unparteiische ... Personen, die ihrer Fachkenntnisse wegen über rechtserhebliche Umstände vor Gericht unter Wahrheitspflicht (§ 288 StGB) aussagen (Befund) und aus Tatsachen Schlüsse ziehen und begründen (Gutachten)“ (Foregger-Serini StPO⁴ § 118 I). Maßgeblich für die Stellung des Sachverständigen im prozessualen Sinn ist die förmliche Bestellung durch das Gericht (Bertel² RN 375 f). Da das Gesetz auch „Einwendungen“ gegen den Sachverständigen zuläßt (§ 120 StPO) sollte die Bestellung wohl durch Beschluß erfolgen. In der Praxis wird die Sachverständigenbestellung aber als prozeßleitende Verfügung angesehen.

IdR werden physische Personen als Sachverständige bestellt. Das Gesetz sieht aber auch die Möglichkeit eines Fakultätsgutachtens vor (§ 126 Abs. 2 StPO); in diesem Fall gilt die Fakultät als der Sachverständige.

2. Aufgaben

Der Sachverständige unterstützt das Gericht bei der Auswertung von Tatsachen (vgl. SSt. 22/66; SSt. 41/31), weil er über eine besondere

Sachkunde verfügt, die das Gericht nicht hat. Dennoch ist der Sachverständige nicht als Organ der Gerichtsbarkeit anzusehen, sondern vielmehr als persönliches Beweismittel, ähnlich wie der Zeuge. Aus diesem Grund kann der Sachverständige auch nur Tatfragen beantworten, Rechtsfragen beurteilt allein das Gericht.

Von einem Gutachten spricht man, wenn der Sachverständige Wissen allgemeiner Art vermittelt (Beispiel nach Bertel² RN 375 — aber strittig — die Vorgangsweise der Berechnung von Abgaben bei einer Zollbehörde) oder wenn er aus Tatsachen Schlüsse zieht (Beispiel nach Bertel² RN 375: Der Gerichtsmediziner erklärt, der Bruch des Schädeldaches könnte durch die sichergestellte Eisenstange verursacht worden sein, jedenfalls durch einen Schlag mit einem runden Gegenstand). Die bloße Feststellung von Tatsachen, die aber auch besondere Sachkunde voraussetzt, wird als Befund bezeichnet (Beispiel nach Bertel² RN 375: Der Gerichtsmediziner stellt an der Leiche eine Zertrümmerung des Schädeldaches fest).

B. Der Sachverständige im Zivilprozeß

Im 5. Titel des 2. Teils der Zivilprozeßordnung ist der Beweis durch Sachverständige eingehend geregelt (§§ 351 bis 367 ZPO). Grundsätzlich regelt § 183 ZPO zur diskretionären Gewalt des Vorsitzenden. Sonderregelungen für das Berufungsverfahren enthalten die §§ 481, 488 ZPO.

1. Begriff

Die Zivilprozeßlehre bezeichnet als Sachverständige „Personen, die dem Richter kraft ihrer besonderen Sachkunde die Kenntnis von Erfahrungssätzen ... vermitteln, daraus Schlußfolgerungen ziehen oder zufolge ihrer Sachkenntnis streiterhebliche Tatsachen feststellen sollen“ (Fasching² RN 996). In dieser Funktion wird der Sachverständige vom Gericht von Amts wegen bestellt (Fasching² RN 997). Im Zivilprozeß ist die Bestellung von juristischen Personen in weiterem Umfang möglich als im Strafprozeß (vgl. Fasching² RN 998 mN). Andererseits kennt die ZPO kein Fakultätsgutachten (Fasching² RN 998; aA Holzhammer² 269). Die Bestellung erfolgt mit Beweisbeschluß (Fasching² RN 1009), den Parteien steht ein Ablehnungsrecht zu (§§ 355 f ZPO).

2. Aufgaben

Der Sachverständige hat im Zivilprozeß eine doppelte Rolle. Einerseits verschafft er dem Gericht als dessen Gehilfe fremdes Erfahrungswissen, andererseits vermittelt er als Beweismittel die Kenntnis von Tatsachen. Der Sachverständige erstattet einen Befund und/oder ein Gutachten.

Die rechtliche Beurteilung ist jedenfalls dem Gericht vorbehalten. Sache des Gerichts ist auch die Beurteilung von Befund und Gutachten im Wege der freien Beweiswürdigung.

Als Befund gilt die Feststellung und Beschreibung von Tatsachen, die der Sachverständige selbst ermittelt hat (Beispiel nach Fasching² RN 1003: Beschreibung des Gesundheitszustandes einer Person). Gutachten sind Schlußfolgerungen, die der Sachverständige aus bestimmten Tatsachen zieht oder auch Erfahrungssätze zu einem bestimmten Sachverhalt (Beispiele nach Fasching² RN 1004: Ermittlung der Brandursache auf Grund der Brandspuren, übliche Verhaltensweisen von Realitätenvermittlern beim Abschluß von Kaufverträgen).

C. Der Sachverständige in Verwaltungsverfahren

Im II. Teil 2. Abschnitt des AVG finden sich auch einige Bestimmungen über den Sachverständigen (§§ 52 bis 53 a AVG). Nach manchen besonderen Verwaltungsverfahrensgesetzen ist der Sachverständigenbeweis vorgeschrieben (z. B. § 67 KFG).

1. Begriff

Unter einem Sachverständigen wird von der Verwaltungsverfahrenslehre eine Person verstanden, „die in einem Verfahren bei der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts dadurch mitwirkt, daß sie Tatsachen erhebt (Befund) und aus diesen Tatsachen auf Grund besonderer Fachkundigkeit tatsächliche Schlußfolgerungen zieht (Gutachten)“ (Walter-Mayer⁴ RN 358). Im Verwaltungsverfahren kommen vor allem natürliche Personen als Sachverständige in Betracht (Walter-Mayer⁴ RN 360). Gelegentlich sehen Verwaltungsvorschriften auch die Erstattung von Gutachten durch Anstalten vor (z. B. § 43 LebensmittelG; § 135 ForstG). Primär ist der Amtssachverständige heranzuziehen (§ 52 Abs. 1 AVG), der dann als Verwaltungsorgan auch weisungsgebunden ist (Walter-Mayer⁴ RN 367). Ausnahmsweise kann auch ein nicht amtlicher Sachverständiger bestellt werden (§ 52 Abs. 2 AVG). Amtssachverständige haben sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes vom Amte wegen ihres Amtes zu enthalten, nichtamtliche Sachverständige — die durch Bescheid bestellt werden — können von einer Partei abgelehnt werden (Walter-Mayer⁴ RN 368).

2. Aufgaben

Die Aufgaben des Sachverständigen sind auch im Verwaltungsverfahren auf den tatsächlichen Bereich beschränkt. Die Rechtsfragen löst die Behörde, ebenso ist die Beweiswürdigung ihre Sache (VwGH 27. 10. 1977, ZI 783/77; 4. 4. 1960, ZI 649/58). Die Behörde bedient sich des Sachverständigen zur Ergänzung des eigenen Fachwissens. Aber auch wenn Verwaltungsvorschriften die Beiziehung eines Sachverständigen zwingend vorschreiben, hat der Sachverständige für die Behörde eine unterstützende Funktion. Die Ermittlung und Klarstellung von Tatsachen wird als Befund bezeichnet, die aus bestimmten Tatsachen gezogenen (tatsächlichen) Schlüsse nennt man auch im Verwaltungsverfahren Gutachten (Beispiele nach Walter-Mayer⁴ RN 359: Erhebung von Bremsspur, Straßenbeschaffenheit, Zustand von Bremsen und Reifen sowie Beladung des Fahrzeuges und Beschädigungen: Befund; Berechnung der Geschwindigkeit im Zeitpunkt des Aufpralls: Gutachten).

D. Der Privatsachverständige

1. Problemstellung

Personen mit besonderer Sachkunde, die auf Grund des Auftrages einer Privatperson tätig werden, gelten nach hM nicht als Sachverständige iSd Verfahrensrechts (zum Strafprozeß Bertel² RN 376; zum Zivilprozeß Fasching² RN 1008; zum Verwaltungsverfahren Walter-Mayer⁴ RN 363). Ihr Wissen können sie vor allem als (sachverständige) Zeugen in das Verfahren einbringen.

Einigkeit besteht darüber, daß es sich um ein Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Privatsachverständigem handelt. Umstritten ist aber, welchem Vertragstypus der Privatsachverständigenvertrag zuzuordnen ist. Diese zunächst rein klassifikatorisch erscheinende Frage hat durchaus eine weittragende Bedeutung, da sie für die Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Pflichten im Streit- und Zweifelsfall maßgeblich wird. Nun steht es nach dem im österr. Privatrecht herrschenden Grundsatz der Vertrags- bzw. Gestaltungsfreiheit den Vertragsschließenden ja frei, auch im Gesetz nicht geregelte (sog. atypische) Verträge oder aus gesetzlich geregelten Typen zusammengesetzte (sog. gemischte) Verträge abzuschließen. Soweit eine

Zuordnung zu einem gesetzlich geregelten Typus möglich ist, ist sie aber zur Ergänzung bei der Vertragsauslegung von Bedeutung.

2. Leistungsinhalt

Regelmäßig wird zwischen Auftraggeber und Sachverständigem die entgeltliche Beantwortung von Fragen vereinbart, die dem Sachverständigen auf Grund seines besonderen Fachwissens möglich ist. Dabei kann es sich um einen Sachverständigenbefund und/oder ein Gutachten handeln. Über Entgelt und Frageinhalt hinaus wird häufig auch die Frist zur Erbringung der Leistung, die Rücksprache mit dem Auftraggeber vor Fertigstellung des Befundes oder Gutachtens uä. zum Vertragsinhalt gemacht.

3. Mögliche zivilrechtliche Einordnungen

Folgende Vertragstypen — neben dem atypischen Vertrag — bieten sich zur Einordnung an:

- Werkvertrag (a)
- Auftrag (b)
- freier Dienstvertrag (c)

a) Werkvertrag

Nach den §§ 1151, 1165 ff ABGB ist wesentlicher Vertragsinhalt des Werkvertrags die Herstellung eines bestimmten Erfolges. Freilich wird idR eine Fragebeantwortung in Form eines Befundes und/oder Gutachtens nicht von vornherein genau abgrenzbar und bestimmbar sein. Insofern liegt die Parallele zum Behandlungsvertrag mit einem Arzt nahe, bei dem es im wesentlichen auf die Anwendung der anerkannten wissenschaftlichen Regeln ankommt und nicht auf die Herbeiführung eines Erfolges — es leuchtet ein, daß nicht etwa die Heilung als Werk vereinbart sein kann.

Als Werkvertrag wird der Sachverständigenvertrag daher nur dann einzuordnen sein, wenn die Fragebeantwortung von vornherein absehbar ist und auch vollständig und abschließend durchgeführt wird.

b) Auftrag

Häufig ist mit dem Beantworten der Sachfragen auch die Besorgung von Geschäften für den Auftraggeber verbunden (z. B. Behördenwege u.ä.). Unter diesem Gesichtspunkt wären die §§ 1002 ff ABGB grundsätzlich anwendbar. Freilich wird dieser Vertragsinhalt idR nicht im Mittelpunkt stehen, sondern allenfalls als Nebenverpflichtung anzusehen sein.

c) Freier Dienstvertrag

Der hM entspricht die Einordnung als freier Dienstvertrag (Sporn 31). Gegenstand dieses Vertrages sind Dienstleistungen, die jedoch im Gegensatz zum Dienstvertrag nicht in persönlicher Abhängigkeit geleistet werden. Soweit nicht die persönliche Abhängigkeit und die damit verbundene sozial schwächere Position des Dienstnehmers angesprochen ist, können die Regeln des Dienstvertrages auf ein solches Vertragsverhältnis analog angewendet werden.

Die in der Literatur genannten Beispiele für freie Dienstverträge sind vor allem: die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur rechtsfreundlichen Beratung eines Unternehmens gegen Bezug eines pauschalierten monatlichen Entgelts; der Handelsagentenvertrag; der Vertrag eines Arztes zur medizinischen Betreuung der Bediensteten eines Unternehmens; die Vereinbarung mit einem Architekten zur Überwachung eines größeren Bauvorhabens; die Verträge mit Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft (vgl. Krejci § 1151 RN 83 ff).

Verglichen mit diesen Beispielen ist wohl der Sachverständigenvertrag am ehesten der Rechtsfigur des freien Dienstvertrages zuzuordnen, da die vom Sachverständigen geschuldete Leistung doch regelmäßig „allein durch eine (sachverständige) Tätigkeit umschrieben wird

..., ohne daß hiezu ein bestimmter, vertraglich umschriebener Erfolg hinzutreten hat" (Sporn 31).

d) Ergebnis

Eine abstrakte Zuordnung des Sachverständigenvertrages zu einem Vertragstypus stößt offenbar auf Schwierigkeiten. Die hM hält eine Zuordnung zum freien Dienstvertrag für angebracht, die Vielfalt der möglichen Vertragsverhältnisse zwingt aber dazu, in jeden Einzelfall zu prüfen, was nun gerade zum Vertragsinhalt gemacht werden sollte. Erst danach ist zu entscheiden, ob eher (oder teilweise — beim gemischten Vertrag) die Regeln über den Werkvertrag, über den Auftrag oder über den freien Dienstvertrag heranzuziehen sind oder ob (bei abschließender eigenständiger Regelung der Vertragsverhältnisse) ein atypischer Vertrag anzunehmen ist.

4. Prozessuale Stellung

Der Privatsachverständige ist — wie oben dargelegt — nicht als Sachverständiger im prozessualen Sinn anzusehen — weder im Strafprozeß noch im Zivilprozeß, noch im Verwaltungsverfahren. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind daher auf ihn nicht anwendbar, sein Wissen kann er daher allenfalls als Anzeiger, Auskunftsperson oder Zeuge in einen Prozeß (in das Verwaltungsverfahren) einbringen. Damit scheint der Privatsachverständige auf den ersten Blick jeglicher Sonderstellung beraubt. Es sieht so aus, als müsse er wie jede andere Person behandelt werden, die als Anzeiger, Auskunftsperson oder Zeuge auftritt.

Freilich ist nicht zu übersehen, daß der Privatsachverständige neben seiner vielleicht begründeten prozessualen Pflicht in einem besonderen Pflichtenverhältnis zum Auftraggeber steht. Aus dieser Spannung heraus erst läßt sich die prozessuale Stellung des Privatsachverständigen angemessen beurteilen. Darum wird es in den folgenden Abschnitten gehen.

II. Informationspflichten des Sachverständigen gegenüber Strafverfolgungsbehörden

Nach den einleitenden, abrundenden Exkursen zur Stellung des Sachverständigen im Zivilprozeßrecht und im Verwaltungsverfahren soll die weitere Darstellung beschränkt bleiben auf den Bereich des Strafprozesses. Im Strafverfahren geht es um den staatlichen Strafanspruch, somit um eine besonders herausragende Fragestellung, da die Kriminalstrafgesetze nur solche Handlungen mit gerichtlicher Strafe bedrohen, „die das Zusammenleben in der Gesellschaft schwer beeinträchtigen und die deshalb jedermann als strafwürdig erkennen kann“ (EB 55). Dazu kommt, daß das Strafverfahren vom Legalitätsprinzip und vom Prinzip der amtswegigen Wahrheitsforschung getragen ist. Insofern stellt der Strafprozeß hinsichtlich der Ermittlung der relevanten Tatumstände die strengsten Anforderungen an alle Beteiligten. Umgekehrt ist daraus abzuleiten, daß in Zivilprozeß und Verwaltungsverfahren die Pflichtenbindung des Privatsachverständigen weniger stark ausgeprägt ist und die Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und Sachverständigen mehr in den Vordergrund tritt.

Im weiteren wird zunächst die Stellung des Privatsachverständigen als Zeuge (A) untersucht, sodann der Frage möglicher Pflichten zur Anzeige — insb. gem. § 84 StPO (B) — nachgegangen und schließlich das Anzeigerecht nach § 86 StPO (C) betrachtet.

A. der Privatsachverständige als Zeuge

Im folgenden wird zunächst grundsätzlich auf die Position des Privatsachverständigen als Zeugen eingegangen (1), sodann werden seine Pflichten umschrieben (2) und ein Zwischenergebnis zusammengefaßt (3).

1. Privatsachverständiger und Zeugenstellung

Der Zeuge soll dem Gericht über Vorfälle berichten, die er selbst wahrgenommen hat. Zu diesem Zweck wird er als Zeuge geladen und vom Vorsitzenden (Untersuchungsrichter, Bezirksrichter, Einzelrichter, ergänzend auch vom Beisitzer, Ankläger, Privatbeteiligten, Verteidiger, Beschuldigten, u. U. auch vom gerichtlichen Sachverständigen) befragt. Die Fragen muß er wahrheitsgemäß beantworten. Darüber hinaus ist er weder berechtigt noch gar verpflichtet, dem Gericht Informationen mitzuteilen.

Vom (gerichtlichen) Sachverständigen unterscheidet sich der Zeuge — auch der Sachverständige — dadurch, daß er seine Wahrnehmungen zufällig und nicht über Auftrag des Gerichts gemacht hat.

Der Privatsachverständige kann daher durchaus als Zeuge vernommen werden, da — wenngleich im Auftrag des Auftraggebers — seine Wahrnehmungen ohne Auftrag des Gerichts zustande gekommen sind.

2. Pflichten

Bevor auf die Ausnahmen (b) eingegangen wird, ist der Grundsatz (a) darzustellen.

a) Grundsatz

Den Zeugen im Strafprozeß treffen vor allem zwei Pflichten. Er muß vor Gericht erscheinen und er ist zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet (§ 150 StPO). Die Wahrheitspflicht wird durch die Strafbestimmung des § 288 (für das Verwaltungsverfahren: § 289) StGB noch unterstrichen. Demnach ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht, wer als Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung vor dem Gericht falsch aussagt.

Ausnahmen von der Erscheinungspflicht sieht das Völkerrecht wegen Exterritorialität vor. Dagegen sind schon in der Strafprozeßordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aussage geregelt.

b) Ausnahmen

§ 151 StPO sieht Vernehmungsverbote für Geistliche (hinsichtlich ihrer seelsorgerischen Tätigkeit), Staatsbeamte (hinsichtlich von Amtsgeheimnissen) und für Personen vor, die „außerstande sind, die Wahrheit anzugeben“.

Das Entschlagungsrecht des § 152 StPO begründet die Möglichkeit des Zeugen, die Aussage zu verweigern. Das Gesetz nennt hier Angehörige (unabhängig vom Beweisthema); Verteidiger, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder (hinsichtlich der Tatsachen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind); jedermann (hinsichtlich des Wahlheimnisses); Medienmitarbeiter (hinsichtlich des Redaktionsheimnisses).

Das Gericht soll dem Zeugen die Aussage überhaupt oder die Beantwortung einzelner Fragen nach § 153 StPO erlassen, wenn der Zeuge sich selbst oder einen seiner Angehörigen belasten müßte.

Eine besondere Ausnahme für Privatsachverständige sieht das Gesetz jedoch nicht vor.

3. Zwischenergebnis

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 150 ff StPO, zu §§ 288 f StGB ist der als Zeuge vor Gericht geladene Privatsachverständige zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Freilich ist er nicht verpflichtet, dem Gericht über die gestellten Fragen hinaus Auskünfte zu geben.

B. Anzeigepflichten

Neben der allgemeinen Anzeigepflicht (1) öffentlicher Dienststellen gem. § 84 Abs. 1 StPO, sind auch weitere, besonders geregelte, Anzeigepflichten (2) zu erwähnen.

1. Allgemeine Anzeigepflicht

„Alle öffentlichen Behörden und Ämter“ sind gem. § 84 StPO verpflichtet, dem Staatsanwalt oder „bei Gefahr im Verzuge ... an das Bezirksgericht“ über Officialdelikte Anzeige zu erstatten. Diese Anzeigepflicht setzt das Vernehmungsverbot des § 151 Z 2 StPO außer Kraft, dh. es bedarf hinsichtlich gerichtlich strafbarer Handlungen wegen Officialdelikten keiner besonderen Entbindung von der Amtsverschwiegenheit, damit der Beamte als Zeuge vernommen werden bzw. aussagen darf (vgl. JBl 1986, 532 m Anm. Liebscher).

Foregger-Serini (StPO⁴ § 84 II) verstehen mit SSt 8/105 unter öffentlichen Behörden „Organe des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden ...“, die nach außen mit entscheidender und verfügender Gewalt ausgestattet, dauernd organisiert sind und innerhalb eines sachlich und örtlich festgesetzten Wirkungskreises die staatlichen Aufgaben der Verwaltung oder Rechtsprechung erfüllen“, wie z. B. Gemeindebehörden oder Schulen. Als Ämter bezeichnen sie „alle öffentlichen Dienststellen, die keine Behörden sind“.

Nach der einschränkenden Interpretation Bertels (Bertel² RN 348) gilt diese unbedingte Anzeigepflicht allein für solche Dienststellen der Gebietskörperschaften, zu deren Hauptaufgaben die Aufklärung von Straftaten gehört (Gendarmerie, Polizei, Zollwache, Finanzamt). Für andere Behörden und Ämter gelte bloß eine Anzeigepflicht hinsichtlich von Straftaten von Beamten zum Nachteil des Staates. Im übrigen lehnt Bertel „eine Anzeigepflicht entschieden ab“ (Bertel² RN 349).

Aber selbst wenn man dieser engen Auffassung nicht folgen wollte, so gehören Privatsachverständige doch nicht zum Kreis der Anzeigepflichtigen, da sie ihre Kenntnisse auf Grund eines Auftragsverhältnisses (zur genauen systematischen Einordnung siehe oben) erlangt haben. Auch ein Staatsbeamter wäre nicht zur Anzeige verpflichtet, wenn er außerhalb des Dienstes Wahrnehmungen macht, die auf eine gerichtlich strafbare Handlung hinweisen, denn die Anzeigepflicht gilt nach dem klaren Gesetzeswortlaut bloß für „die öffentlichen Behörden und Ämter“ und somit erst mittelbar für die Organwalter. Eine originäre Verpflichtung des Beamten zur Anzeige von Straftaten ist dem Strafprozeßrecht fremd. Daher ist die Anzeige auch vom Dienststellenleiter zu erstatten und nicht von dem einzelnen wahrnehmenden Beamten (vgl. SSt 26/44).

2. Besondere Anzeigepflichten

§ 84 FinStrG verpflichtet die Finanzstrafbehörde zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft, wenn sich nach Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens herausstellt, daß der Verdacht einer gerichtlich zu ahnenden Handlung besteht.

§ 10a ÄrzteG sieht die Verpflichtung des Arztes zur Anzeige an die Sicherheitsbehörde vor, wenn er „in Ausübung seines Berufes Anzeichen dafür feststellt, daß durch eine gerichtlich strafbare Handlung“ eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität nach den §§ 75, 83 ff, 92 StGB herbeigeführt worden ist.

Dagegen gibt es keine besondere Anzeigepflicht etwa gerichtlich beeideter Sachverständiger oder von Ziviltechnikern o.ä. Personen mit besonderem öffentlichen Glauben.

3. Zwischenergebnis

Den Privatsachverständigen trifft keine gesetzliche Anzeigepflicht, wenn Kenntnis von gerichtlich strafbaren Handlungen erlangt.

C. Das Anzeigerecht nach § 86 StPO

Zuletzt ist noch auf § 86 StPO hinzuweisen, wonach jedermann jederzeit berechtigt ist, Officialstrafaten anzuzeigen. Dem entspricht die Verpflichtung von Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten, die Anzeige entgegenzunehmen. Für Privatpersonen besteht somit zwar keine Anzeigepflicht, wohl aber ein Anzeigerecht

(vgl. SSt 26/44) — freilich bloß so weit, als die Anzeige nicht wider besseres Wissen erstattet wird. Umgekehrt bedarf es aber keiner vollen Gewißheit hinsichtlich der Straftat. Die Aufklärung obliegt in jedem Fall den Strafverfolgungsbehörden.

Die allgemeine Anzeigenbefugnis könnte freilich auf Grund besonderer Pflichtenbindungen im Einzelfall ausgeschlossen sein, dann wäre eine Anzeige nicht zulässig. Andererseits würde eine unzulässige Anzeige aber nicht die Untersuchung und Verfolgung der Officialstrafat ausschließen, wohl aber könnte sich daraus eine disziplinäre zivilrechtliche oder gar strafrechtliche Haftung für den Anzeiger ergeben. Das soll hier aber nicht weiter vertieft werden.

III. Informationsverbote

Wie schon angedeutet könnte es sein, daß den Privatsachverständigen eine seiner Informationspflicht entgegenstehende Schweigepflicht trifft. Dieser Frage soll zunächst im Hinblick auf das Verfassungsrecht (A) und sodann im Hinblick auf das Zivilrecht (B), das Strafrecht und Strafprozeßrecht (C) sowie unter Bedachtnahme auf spezielle Verschwiegenheitspflichten (D) nachgegangen werden.

A. Verfassungsrechtliche Verschwiegenheitspflicht

Art 20 Abs. 2 B-VG sieht vor, daß „alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie Organe anderer Körperschaften öffentlichen Rechts ... zur Verschwiegenheit über alle, ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet (sind), deren Geheimhaltung ... geboten ist (Amtsverschwiegenheit).“

Da Privatsachverständige idR keine Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts sind, jedenfalls aber ihre Kenntnisse nicht „ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit“ beziehen, ist die verfassungsrechtlich vorgezeichnete Amtsverschwiegenheit für Privatsachverständige nicht heranzuziehen.

B. Zivilrechtliche Verschwiegenheitspflicht

Wenn im Sachverständigenvertrag nicht ausdrücklich eine Verschwiegenheitspflicht vereinbart ist, so stellt sich die Frage, ob eine solche aus dem Vertragstypus, insb. aus den Bestimmungen des ABGB, ableitbar ist. An dieser Stelle spielt die systematische Einordnung des Sachverständigenvertrages eine zentrale Rolle. Dabei wird zu differenzieren sein, welchem Vertragstypus der Vertrag zuzuordnen ist — nämlich Werkvertrag (1), Auftrag (2) oder freiem Dienstvertrag (3).

1. Verschwiegenheitspflicht aus Werkvertrag

Nur ausnahmsweise wird der Sachverständigenvertrag als Werkvertrag anzusehen sein. Für diesen Fall ist die Verschwiegenheitspflicht nach den Regeln des Werkvertrages zu beurteilen.

Nach hM treffen den Werkunternehmer auch Schutzpflichten gegenüber dem Besteller. Er hat sich so zu verhalten, daß Rechtsgüter des Bestellers, mit denen er „im Zuge der Erfüllung seiner Hauptpflicht in Berührung kommt, vor Schaden bewahrt bleiben“ (Krejci § 1169 RN 9 mN). Es wäre z. B. denkbar, daß dem Werkunternehmer zur Werkherstellung eine wichtige Information gegeben wird, deren Weitergabe den Besteller schädigen könnte. Lehre und Rechtsprechung diskutieren aber bloß Fallgestaltungen, in denen es vor allem um Gefährdungen geht. Eine besondere Verschwiegenheitspflicht als vertragliche Nebenpflicht wird nicht erwähnt. Eventuell wäre an die analoge Heranziehung der Bestimmungen für den Dienstvertrag (dazu unten 3) zu denken.

2. Verschwiegenheitspflicht aus Auftrag

Soweit der Sachverständigenvertrag Elemente des Auftrags enthält, erscheint die Frage nach den entsprechenden Verschwiegenheitspflichten sinnvoll.

Es entspricht der hM, daß der Geschäftsbesorger eine umfassende Treuepflicht hat (Strasser § 1009 RN 17 mN; ähnlich Apathy § 1009 RN 5). Dies ergibt sich schon aus dem Gesetzeswortlaut des § 1009 ABGB: „redlich ... besorgen“. Das gilt auch für den Fall, daß keine besonderen Vereinbarungen hinsichtlich der Treuepflicht getroffen werden. Als besondere Treuepflicht wird gelegentlich auch die Verschwiegenheitspflicht genannt (idS Strasser § 1009 RN 20): Der Geschäftsbesorger dürfe keine Informationen weitergeben, die ihm im Rahmen des Geschäftsbesorgungsverhältnisses bekannt geworden sind, sofern zumindest erkennbar sei, daß der Geschäftsherr einen Schaden erleiden könnte. In schwerwiegenden Fällen berechtigt der Bruch der Verschwiegenheitspflicht zum außerordentlichen Widerruf eines Auftrages gem. § 1020 ABGB (Strasser ebenda).

3. Verschwiegenheitspflicht aus freiem Dienstvertrag

Die hM ordnet den Sachverständigenvertrag regelmäßig dem freien Dienstvertrag zu. Welche Informationsweitergabeverbote gelten bei diesem Vertragstypus?

In dieser Hinsicht muß wohl auf die allgemeinen Bestimmungen des Dienstvertrages zurückgegriffen werden, zumal das Gesetz dem Dienstnehmer nicht ausdrücklich eine besondere Treuepflicht auferlegt. Diese wird vielmehr überwiegend im Wege der Rechtsanalogie aus Sondergesetzen abgeleitet (vgl. Grillberger § 1153 RN 22).

Insb. als Nebenpflicht des Dienstvertrages wird eine Verschwiegenheitspflicht des Dienstnehmers angenommen. Diese Pflicht bezieht sich nach Grillberger (§ 1162 RN 130) im Anschluß an Maier-Maly „auf alle Tatsachen, an deren Geheimhaltung der Dienstgeber ein schutzwürdiges Interesse hat ... Erfäht werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ..., die nur einem eng umgrenzten Personenkreis bekannt ... sind“. Die Verletzung dieser Verpflichtung stellt u.U. sogar einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses dar.

4. Zwischenergebnis

Aus der Zuordnung des Sachverständigenvertrages zu Auftrag oder freiem Dienstvertrag läßt sich eine Verschwiegenheitspflicht als vertragliche Nebenpflicht ableiten. Zweifelhaft ist dies bei der Einordnung als Werkvertrag.

C. Strafrechtliche und strafprozessuale Verschwiegenheitspflichten

Aus dem Bereich des materiellen Strafrechts sind vor allem der Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach §§ 121 ff StGB (1) sowie der Tatbestand der verbotenen Veröffentlichung nach § 301 StGB (2) zu nennen. Zum Strafprozeß wird auf das Entschlagsrecht nach § 152 StPO (3) einzugehen sein.

1. Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Dem Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse dient § 121 StGB (a). Die §§ 122 bis 124 StGB haben den Schutz von Geschäftsgeheimnissen (b) und Betriebsgeheimnissen (c) zum Inhalt.

a) Berufliche Verschwiegenheitspflicht

§ 121 StGB schützt in Abs. 1 Geheimnisse, die den Gesundheitszustand bestimmter Einzelpersonen betreffen; von Abs. 3 sind Geheimnisse aller Art erfäht (Einzelheiten bei Foregger-Serini StGB⁴ § 121 pass).

Die Pflicht zur Geheimhaltung von Gesundheitsdaten trifft vor allem Ärzte, aber auch andere Medizinalpersonen, die im Gesetz abschließend aufgezählt sind. Der Strafschutz der Geheimnisse über „den Gesundheitszustand einer Person“ setzt neben der berufsmäßigen Informationsbeschaffung durch den Verpflichteten voraus, daß die „Offenlegung oder Verwertung“ (nämlich des Geheimnisses) geeignet ist, ein berechtigtes Interesse (nämlich des Betroffenen) zu verletzen“.

Die etwas weitere Geheimhaltungspflicht des § 121 Abs. 3 StGB ist ausdrücklich beschränkt auf „von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren“ bestellte Sachverständige.

Eine nach § 121 StGB pönalisierte Verschwiegenheitspflicht des Privatsachverständigen ist daher allein für den medizinischen Bereich denkbar.

Freilich ist auch für diesen Fall zu bedenken, daß die Strafbarkeit gem. § 121 Abs. 5 StGB ausgeschlossen ist, wenn „die Offenbarung ... durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist“.

b) Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist nach § 122 StGB nur soweit strafbar, als dieses Geheimnis dem Täter „bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen ... Erhebung ... zugänglich geworden ist“. Überdies müßte die Preisgabe des Geschäftsgeheimnisses geeignet sein, „ein berechtigtes Interesse des Betroffenen zu verletzen“. Als Rechtfertigungsgründe nennt das Gesetz öffentliche und berechnete private Interessen.

Die Beschränkung des Täterkreises auf gesetzlich oder behördlich bestellte Personen schließt den Privatsachverständigen als tauglichen Täter des § 122 StGB aus.

Aber auch die Strafbarkeit der Auskundschaftung eines Geschäftsgeheimnisses gem. § 123 StGB paßt nicht für den Sachverständigen in der hier zugrundegelegten Fallgestaltung. Dabei wäre § 123 StGB Allgemeindelikt, das grundsätzlich auch vom Privatsachverständigen begangen werden könnte. Der subjektive Tatbestand setzt aber einen Verwertungsvorsatz voraus oder den (vorweg gefaßten) Vorsatz, das ausgekundschaftete Geheimnis der Öffentlichkeit preiszugeben.

c) Schutz von Betriebsgeheimnissen

Die oben b) angeführten Grundsätze gelten gleichermaßen für Betriebsgeheimnisse, da diese ebenfalls nach §§ 122 ff StGB geschützt sind.

2. Verschwiegenheitspflicht nach § 301 StGB

Unter den Delikten gegen die Rechtspflege findet sich in § 301 StGB eine Strafbestimmung für die gesetzwidrige (qualifizierte!) Veröffentlichung von Gerichts- oder Verwaltungsakten. Die Mitteilung des Inhaltes einer Verhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, ist ebenso strafbar wie die Mitteilung über geheime Beratungen (Einzelheiten bei Foregger-Serini StGB⁴ § 301 pass).

Gerade solche Fallgestaltungen sollen aber in diesem Zusammenhang gar nicht erörtert werden, sodaß auf die Bestimmung des § 301 StGB nicht näher eingegangen wird.

3. Verschwiegenheitspflicht aus § 152 StPO?

Verteidiger, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder dürfen auch als Zeugen über Informationen, die den Mandanten betreffen, nur aussagen, wenn sie von diesem von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden waren. Abgesehen von einer solchen — unwiderruflichen! — Entbindung besteht auch im Rahmen des Strafprozesses eine grundsätzliche Schweigepflicht (weniger weitgehend Bertel² RN 354).

Diese Pflicht ist aber nicht aus § 152 StPO zu begründen, sondern aus den gesetzlichen Berufsregeln der genannten Berufsgruppen. Nicht zu übersehen ist dabei überdies, daß Privatsachverständige nicht als entschlagsberechtigte Personengruppe genannt wird, obwohl aus dem Vertragsverhältnis durchaus Verschwiegenheitspflichten des Privatsachverständigen abzuleiten sind.

4. Zwischenergebnis

Aus Strafrecht und Strafprozeßrecht läßt sich eine Verschwiegenheitspflicht des Privatsachverständigen nicht ableiten.

D. Spezifische Verschwiegenheitspflichten

In einer Reihe von berufsbezogenen Rechtsvorschriften sind — mit zum Teil sehr unterschiedlicher Formulierung — spezielle Verschwiegenheitspflichten normiert. Vor allem sind hier folgende Bestimmungen zu nennen (in alphabetischer Reihenfolge):

§ 37 Notariatsordnung

„(1) Soweit der Notar nicht nach diesem Gesetz Mitteilungen aus seinen Akten zu machen hat, ist er den Beteiligten zur Verschwiegenheit über die vor ihm stattgehabten Verhandlungen verpflichtet.“

§ 17 Patentanwaltsgesetz

„(1) Der Patentanwalt ist verpflichtet, die übernommenen Vertretungen mit Gewissenhaftigkeit zu führen und die Interessen seiner Partei mit Eifer und Treue zu wahren. Er ist befugt, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seiner Vollmacht, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreitet.

(2) Er ist insbesondere zur Verschwiegenheit über die ihm in seiner Eigenschaft als Patentanwalt anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet und darf hinsichtlich dieser Angelegenheiten auch die Aussage als Zeuge vor den Zivilgerichten und vor den Verwaltungsbehörden verweigern.“

§ 9 Rechtsanwaltsordnung

„(2) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit.

(3) Das Recht des Rechtsanwaltes auf Verschwiegenheit nach Abs. 2 zweiter Satz darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Maßnahmen, insbesondere durch Vernehmung von Hilfskräften des Rechtsanwaltes oder dadurch, daß die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden; besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbotes bleiben unberührt.“

§ 25 Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung

„Die Wirtschaftstreuhand haben ihren Beruf gewissenhaft, unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht, eigenverantwortlich auszuüben.“

§ 18 Ziviltechnikergesetz

„(1) Die Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure sind zur gewissenhaften Führung und zur strengsten Verschwiegenheit in Angelegenheiten ihrer Betätigung eidlich zu verpflichten. Vor Ablegung des Eides darf die Befugnis nicht ausgeübt werden.“

Fasching (Kommentar 412 ff) erwähnt eine ganze Reihe von besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, die über die oben genannte Aufzählung hinausgeht:

Gesundheitsdienst (Ärzte, in Krankenanstalten beschäftigte Personen, Hebammen); Berufsvertretungen (Ärztammer, Apothekerkammer, Dentistenkammer, Tierärztekammer, Kammer der Gewerblichen Wirtschaft, Kammer der Wirtschaftstreuhand); Sozialrecht und Sozialordnung (Arbeitsinspektion, Betriebsräte und Vertrauensmänner, Vorsitzende, Stellvertreter, Mitglieder und Beisitzer der Heimarbeitskommissionen, die mit der Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes betrauten Organe); Sozialversicherungsrecht (Versicherungsvertreter u. ä. Bedienstete der Sozialversicherungsträger, Bedienstete der Notarenversicherung, Bedienstete der pharmazeutischen Gehaltskasse); Rechtspflege (Beschäftigte der Jugendgerichtshilfe, Rechts-

anwälte, Notare, Verteidiger vor den Disziplinarkommissionen der Hochschulen); Landwirtschaft (Mitglieder der Kommissionen zur Verwaltung des Milchwirtschaftsfonds, des Getreideausgleichsfonds und des Viehverkehrsfonds, Ernährungsinspektoren, Organe des amtlichen Pflanzenschutzdienstes, Organe der Versuchsanstalten, Bundeskellereiinspektoren, Organe und Beauftragte der Wasserverbände, Angestellte der Bundesforste); Außenhandel, Wirtschaftsplanung und Wirtschaftslenkung (Organe und Bevollmächtigte der Wirtschaftsverbände, Mitglieder des Rohstofflenkungsausschusses, Mitglieder und Experten im Rahmen der Kreditlenkungskommission, Mitglieder und andere Personen, die den Sitzungen des Zollbeirates beiwohnen, Mitglieder des Außenhandelsverkehrsbeirates); Verkehr- und Energiewirtschaft (Mitglieder des Kraftfahrbeirates, Mitglieder des Zivilluftfahrtsbeirates, Bundeslastverteiler, Landeslastverteiler und deren Organe); Erhebungsaufgaben des Bundes und diverse andere amtliche Funktionen und Kontrollaufgaben (Organe des statistischen Zentralamtes, Beauftragte der geologischen Bundesanstalten, Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure, Prüfer einer Aktiengesellschaft, Bedienstete der Anmelde- und Prüfstellen nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz); Hausbesorger gem. § 4 Hausbesorgerordnung.

Diese speziellen Verschwiegenheitspflichten stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen. Freilich wird häufig eine Interessensabwägung angezeigt sein. Gerade im Strafprozeß werden die beruflichen Verschwiegenheitspflichten aber in aller Regel zurücktreten. Das stellt schon § 152 StPO klar, wonach ein Entschlagsrecht für Zeugen beschränkt ist auf einen engen, im Gesetz taxativ aufgezählten, Personenkreis.

Jedenfalls aber lassen die dargestellten Regelungen erkennen, daß die Schweigepflicht des Interessenvertreters — und als solcher kann der Privatsachverständige durchaus angesehen werden — ein allgemeines Prinzip darstellt. Für die zivilrechtliche Pflichtenbindung läßt sich daraus bestätigend ableiten, daß der Privatsachverständige zur Verschwiegenheit in den Angelegenheiten verbunden ist, die mit seinem Auftrag in direktem Zusammenhang stehen.

IV. Ergebnis

Der „amtliche“ Sachverständige hat nach StPO, ZPO und AVG je eine genau definierte Rolle. Ein „Privatsachverständiger“ gilt im Verfahren aber gerade nicht als „Sachverständiger“. Zwischen ihm und seinem Auftraggeber besteht ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis, das in erster Linie auf das Innenverhältnis wirkt. Nach hM handelt es sich in der Regel um einen freien Dienstvertrag. Im Prinzip hat daher der Privatsachverständige in gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren dieselben Rechte und Pflichten wie sonst jemand.

Wenn der Privatsachverständige als Zeuge geladen ist, trifft ihn daher eine Erscheinungspflicht und eine Aussagepflicht. Ein besonderes Entschlagsrecht ist nach der StPO nicht vorgesehen. Andererseits aber ist der Privatsachverständige als Zeuge nicht verpflichtet, über die gestellten Fragen hinaus von sich aus Auskünfte zu geben, die mit seinem Auftrag zusammenhängen. Ganz im Gegenteil!

Den Privatsachverständigen trifft keine Anzeigepflicht nach § 84 StPO. Grundsätzlich hat er aber wie sonst jedermann ein Anzeigerecht gem. § 86 StPO — soweit dem nicht seine Verschwiegenheitspflicht entgegensteht. Eine solche läßt sich aus dem Vertragsverhältnis als Fürsorgepflicht gegenüber dem Auftraggeber ableiten. Insbesondere bei Einordnung als freier Dienstvertrag entspricht die Annahme einer Verschwiegenheitspflicht der hM. Aus Strafrecht bzw. Strafprozeßrecht lassen sich dagegen keine Verschwiegenheitspflichten ableiten. Allerdings zeigen zahlreiche gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflichten ein allgemeines Prinzip auf, das auch für den Privatsachverständigen heranzuziehen ist.

Fazit: Der Privatsachverständige muß daher als Zeuge wahrheitsgemäß auf Fragen antworten. Im übrigen aber ist ihm aufgrund seiner Verschwiegenheitspflicht eine weitere Informationsweitergabe aus dem Vertragsverhältnis verboten.

Literaturhinweise

(auf Literatur wird im Text in der angegebenen abgekürzten Zitierweise verwiesen)

Apathy in: Schwimann, Kommentar zum ABGB (zitiert: Verfasser § RN)

Bertel, Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts² (zitiert: Bertel²)

EB zur RV 1971. 30 Blg. Nr. 13. GP in: Dokumentation zum Strafgesetzbuch (zitiert: EB)

Fasching, Kommentar zur ZPO (zitiert: Fasching)

Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts² (zitiert: Fasching²)

Foregger-Serini, Manz'scher Kurzkommentar: StGB und wichtige Nebengesetze⁴ (zitiert: Foregger-Serini StGB⁴)

Foregger-Serini, Manz'scher Kurzkommentar: StPO und wichtige Nebengesetze⁴ (zitiert: Foregger-Serini StPO⁴)

Grillberger in: Schwimann, Kommentar zum ABGB (zitiert: Verfasser § RN)

Holzhammer, Österreichisches Zivilprozeßrecht² (zitiert: Holzhammer²)

Krejci in: Rummel, Kommentar zum ABGB (zitiert: Verfasser § RN)

Sporn in: Aicher-Funk (Hrsg), Der Sachverständige im Wirtschaftsleben. Wien 1990, 28 ff (zitiert: Sporn)

Strasser in: Rummel, Kommentar zum ABGB² (zitiert: Verfasser § RN)

Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht⁴ (zitiert: Walter-Mayer⁴)

Dipl.-Ing. Franz Zankel

Leiter der Prüf- und Versuchsanstalt der Elektrizitätswerke Österreichs, Vorsitzender des Fachausschusses EN im Österreichischen Verband für Elektrotechnik

Neuherausgabe der österreichischen Norm ÖNORM E 1100 Normspannungen

Teil 1: Spannungen über 1 kV, unter ~ 120 V/=750 V, Bahnnetze

Teil 2: Nennspannungen für Niederspannungs-Stromverteilungssysteme

Neue Nennspannungen für die öffentlichen Stromversorgungsnetze und zulässiger Spannungsabfall in Verbraucheranlagen

Zum Thema „Umstellung der Versorgungsnennspannung“ wurde im letzten Jahr in den Medien mehr an Halbwahrheiten und Mißverständlichem als an exakten Fakten verbreitet. Selbst Fachkreise sind nicht ausreichend und vor allem nicht richtig informiert, wie eine Vielzahl an Anfragen gezeigt hat. Um Fehlinterpretationen zu begegnen und um Klarheit für die sachverständige Beurteilung einschlägiger Streitfragen zu schaffen, werden im folgenden die zutreffende technische Norm und deren internationale Grundlagen eingehend erläutert.

Grundlagen für die Neuherausgabe und für die Auftrennung in Teil 1 und 2

Seit vielen Jahren ist es das erklärte Ziel der Gerätehersteller, weltweit die Versorgungsspannung zu vereinheitlichen. Die IEC¹⁾ hat 1983 ihre Publikation 38 in der 6. Fassung herausgebracht. Darin sind noch mehrere Versorgungsnennspannungen nebeneinander zugelassen, da es unrealistisch gewesen wäre, die historisch gewachsenen Systeme mit hohem Verbreitungsgrad zugunsten jeweils eines bestehenden (oder eines neuen, bisher nicht vorkommenden) Nennwertes je Spannungsklasse abschaffen zu wollen. In weiser Beschränkung auf das Mögliche wird darin die Empfehlung (IEC-Publikationen haben nur empfehlenden Charakter) ausgesprochen, keine neuen Nennwerte zu erfinden und bei wesentlichen Ausbauten Vorzugswerte anzuwenden.

In Weiterführung dieses Gedankens für den Wirtschaftsraum Europa wurde nunmehr als erster und sehr wesentlicher Schritt zur Realisierung der eingangs erwähnten Zielsetzung die Harmonisierung innerhalb Europas angestrebt. Da hier im wesentlichen nur von zwei unterschiedlichen Nennspannungen auszugehen war, nämlich am Kontinent von **380/220 V** und auf den britischen Inseln von **415/240 V**,

und diese beiden Nennspannungen technisch leicht vereinheitlichbar erscheinen, hatte das Vorhaben von allem Anfang an gute Chancen, in absehbarer Zeit Wirklichkeit zu werden. Als europäisches Normungsgremium hat **CENELEC²** auf Grundlage der **IEC-Publikation 38** den Bereich der Nennspannungen für Niederspannungs-Stromversorgungssysteme harmonisiert. Die neuen vereinheitlichten Nennspannungen und die dafür vorgesehenen Übergangsregelungen sind im Harmonisierungsdokument **HD 472 S1** festgehalten, welches am 4. 11. 1988 ratifiziert worden ist.

Den wesentlichen Aussagen dieses Harmonisierungsdokumentes zufolge werden die beiden derzeit in Europa noch existierenden Versorgungsnennspannungen von **380/220 V** und **415/240 V** im Rahmen eines zeitlichen Stufenplans auf den neuen europaeinheitlichen Wert von **400/230 V** geführt.

Im österreichischen Normenwerk wurde diesem europäischen Normalisierungsschritt durch die Neuherausgabe der

ÖNORM E 1100, Teil 2

Normspannungen für Niederspannungs-Stromversorgungssysteme

Rechnung getragen. Diese österreichische Norm wurde auf Grundlage des ELEKTROTECHNIKGESETZES (ETG, BGBl. Nr. 57, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. 12. 1983, BGBl. Nr. 662, mit dem das ETG geändert wird) durch die zuletzt erlassene ELEKTROTECHNIKVERORDNUNG (ETV 90, BGBl. Nr. 352 vom 29. 6. 1990) für allgemein verbindlich erklärt, d. h. in die Liste der als verbindlich erklärten **SNT-Vorschriften** (Vorschriften über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung) aufgenommen.

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle auch der erste Teil der vorhin angesprochenen ÖNORM in Kurzform inhaltlich erläutert:

ÖNORM E 1100, Teil 1

Spannungen über 1 kV, unter ~ 120 V/= 750 V, Bahnnetze

Die eingangs zitierte **IEC-Publikation 38** enthält nicht nur Nennspannungswerte für Niederspannungs-Stromversorgungssysteme sondern darüber hinaus auch solche für Hochspannungs-Stromversorgungs-

systeme, für Wechselstrom- und Gleichstrom-Betriebsmittel mit Nennspannungen unter ≈ 120 V bzw. ≈ 750 V und für Wechselstrom- und Gleichstrom-Bahnnetze. Diese IEC-Publikation ist das Resultat langjähriger Bemühungen, die weltweit rund 300 verschiedenen Nennspannungswerte auf 16 Vorzugswerte zu reduzieren, und soll eine möglichst weitreichende Harmonisierung auf diesem Gebiet wenigstens schrittweise einleiten. Dieser Vorgang wird naturgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Da für den europäischen Raum auf dem Gebiet der elektrischen Niederspannungsgeräte bereits eine wesentlich günstigere Ausgangsposition bestanden hat und dieser Bereich den in Europa angestrebten freien Warenaustausch betrifft, beschränkt sich das europäische Harmonisierungsdokument **HD 472 S1** auf die Nennspannungen für Niederspannungs-Stromversorgungssysteme. Aus dem gleichen Grund wurde daher auch nur der Teil 2 der ÖNORM E 1100 in die allgemein geltende Verbindlichkeit des **ETG** aufgenommen.

Wesentliche Aussagen der ÖNORM E 1100, Teil 2

In Österreich erfolgte durch die ÖNORM E 1100, Teil 2 im Zusammenwirken mit deren allgemein verbindlicher Inkraftsetzung durch die **ETV** per 1. Juli 1990 erstmals eine Festlegung der Toleranzen für Spannungen in öffentlichen Niederspannungs-Versorgungsnetzen. Im Gegensatz zur bisherigen Angabe von etwa $\pm 10\%$ vom Nennwert in der alten ÖNORM E 1100 (diese war nicht verbindlich erklärt), werden die zulässigen Toleranzen nunmehr exakt angegeben (siehe Tabelle 1).

Zum besseren Verständnis und um Mißverständnisse zu vermeiden, sind folgende Definitionen zu beachten:

Unter Nennspannung ist jene Spannung zu verstehen, nach der ein Netz oder ein Betriebsmittel benannt ist und auf die bestimmte andere Kennwerte und Betriebseigenschaften bezogen sind, unter höchster/niedrigster Spannung eines Netzes ist jener höchste/niedrigste Spannungswert zu verstehen, der unter normalen Betriebsbedingungen zu einem beliebigen Zeitpunkt an einer beliebigen Stelle des Netzes auftritt; außer Betracht bleiben dabei transiente (vorübergehende) Spannungsänderungen, wie sie z. B. durch atmosphärische Entladungen oder Schaltvorgänge im Netz entstehen, weiters zeitweilige Spannungsschwankungen und anomale Betriebszustände im Netz;

unter Übergabestelle ist jene Stelle zu verstehen, an der die elektrische Energie vom Verteilungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in die Verbraucheranlage übergeben wird.

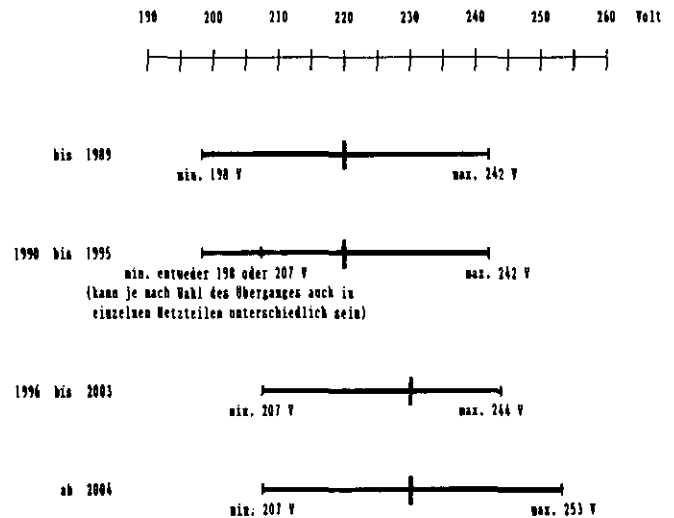
Abgeleitet von den Aussagen des **HD 472 S1** werden nun folgende Spannungswerte festgelegt, wobei dem zeitlichen Rahmen für die Umstellung der Versorgungsspannung besondere Bedeutung zukommt:

Tabelle 1

	Nennspannung	höchste Spannung	niedrigste Spannung
bis 31. 12. 1995	380/220 V	418/242 V (+10%)	342/198 V (-6%)
vom 1. 1. 1996*) bis 31. 12. 2003	400/230 V	424/244 V (+6%)	360/207 V (-10%)
ab 1. 1. 2004	400/230 V	440/253 V (+10%)	360/207 V (-10%)

*) Dies ist der letzte Termin, bis zu dem der Wert für die niedrigste Spannung an der Übergabestelle erreicht sein muß (Anhebung von bisher 198 V auf nunmehr 207 V).

Die in voriger Tabelle enthaltenen Bereiche für die zulässigen Werte der Spannung der öffentlichen Niederspannungsnetze an den Übergabestellen werden zum besseren Verständnis auch graphisch dargestellt:



Zusammenfassende Folgerungen für die Praxis

Zum **HD 472 S1** wurde von **CENELEC** ein Begleitdokument veröffentlicht, das **CENELEC-Memorandum Nr. 14**, in dem den Herstellern elektrischer Betriebsmittel empfohlen wird, ab sofort, spätestens jedoch ab dem 1. 1. 1993, ihre Produkte mit der Nennspannung **230 V** bzw. **400/230 V** oder mit einem Nennspannungsbereich zu kennzeichnen, der den neuen genormten Wert der Nennspannung einschließt.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, welches für die Sicherheit elektrischer Betriebsmittel als vollziehende Behörde in Österreich kompetent ist, vertritt die Meinung, daß neu in Verkehr gebrachte elektrische Betriebsmittel unabhängig davon, mit welcher Nennspannung oder mit welchem Nennspannungsbereich sie gekennzeichnet sind, während ihrer allgemein zu erwartenden Lebens- bzw. Verwendungsdauer auch unter den zufolge des vorhin erläuterten Umstellungsvorganges für den zulässigen Versorgungsspannungsbereich herrschenden Bedingungen den Bestimmungen des **ETG** hinsichtlich der Sicherheit zu genügen haben. D. h. insbesondere, daß auch jene elektrischen Betriebsmittel, die vor dem 1. 1. 1993 bereits mit dem neuen Nennspannungswert gekennzeichnet sind, auch bei dem bis dahin noch zulässigen niedrigsten Wert der Versorgungsspannung (d. s. 342/198 V) jedenfalls sicher, jedoch nicht unbedingt mangelfrei hinsichtlich ihres Gebrauchswertes betreibbar sein müssen.

Dazu wird noch auf folgenden Umstand aufmerksam gemacht: es gilt international als vereinbart (entsprechend einer Empfehlung des Technischen Komitees 64 der IEC, Errichtung von Elektroinstallationen für Gebäude und für ähnliche Zwecke), daß zwischen der Übergabestelle für die elektrische Energie und den elektrischen Betriebsmitteln im ungünstigsten Fall ein zulässiger Spannungsabfall von maximal 4% der Nennspannung auftreten darf, wobei der Anlaufvorgang von Motoren und anderen Betriebsmitteln mit hohen Anlaufströmen nicht erfaßt wird und vorübergehend anomale Betriebszustände außer Betracht bleiben.

In der bundeseinheitlichen Fassung der Technischen Anschlußbedingungen der österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (TAEV) wird dieser maximal zulässige Gesamtspannungsabfall von 4% wie folgt aufgeteilt: Für den Spannungsabfall zwischen Übergabestelle und Meßeinrichtung werden davon 1% reserviert, wobei dieser Wert auch im ungünstigsten Fall nicht überschritten werden darf. Für den Bereich vom Zähler bis zu den einzelnen Stromverbrauchseinrichtungen (d.h. im allgemeinen bis zu Steckvorrichtungen oder betriebsmittelbezogenen Anschlußvorrichtungen wie z. B. Herdanschlußdosen etc.) wird für den Regelfall empfohlen, den Spannungsabfall auf 1,5% zu beschränken und den Höchstwert von 3% für den Nachzählerbereich nur in Sonderfällen in Anspruch zu nehmen.

Weiters ist klargestellt, daß Betriebsmittel, die noch mit alten Nennspannungswerten gekennzeichnet sind, während des gesamten

Umstellungsvorganges und auch nach dessen Abschluß unverändert betrieben werden dürfen und daß deren weiterer Betrieb kein sicherheitstechnisches Risiko begründet.

Um unnötige Streitigkeiten zu vermeiden, wird ferner empfohlen, die in anderen Vorschriften, Normen und Bestimmungen sowie in Verträgen jeglicher Art enthaltenen Bezugnahmen auf die alten Nennspannungswerte entsprechend den in der Tabelle 1 enthaltenen Nennspannungswerten zeitabhängig zu interpretieren.

¹⁾ International Electrotechnical Commission

²⁾ Die Abkürzung CENELEC steht für die französischsprachige Bezeichnung Comité Européen de Normalisation Electrotechnique des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung.

Die englischsprachige Bezeichnung lautet: European Committee for Electrotechnical Standardization.

Ing. Wolf E. Ehrke

Beschichtung von Holzfenstern in Altbauten

Die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit von Holzfenstern hängt wie bei kaum einem anderen Außenbauteil von einer intakten Beschichtung ab. Mangelhaft konstruierte und nachlässig gewartete Fenster sind jedoch auch durch die beste Beschichtung nicht dauerhaft zu sanieren. In diesem Referat sollen daher die Zusammenhänge aufgezeigt und Hinweise für die Beurteilung allfälliger Mängel gegeben werden. Ohne die Kenntnis der Ursachen für nicht mehr funktionstüchtige Beschichtungen wird eine Instandsetzung kaum erfolgreich möglich sein.

Es sind drei Einflüßbereiche zu unterscheiden:

- Konstruktion
- Wartung und Instandhaltung
- Beschichtung

Konstruktion

Bei nicht ausreichend dimensionierten Rahmenprofilen kommt es zu Überbeanspruchungen der Rahmenverbindungen und in der Folge zu Reißbildungen, die Wasser eindringen, das Holz quellen sowie Pilze wachsen lassen. Durch Verbesserung der Verglasung (s. u.) läßt sich das Tragverhalten der Flügelrahmen zwar verbessern, grobe Bemessungsfehler sind jedoch nicht behebbbar.

Beschläge, die verschlissen oder beschädigt sind, führen zu streifenförmigen Flügeln und mechanischer Abnutzung der Beschichtung. Abhilfe ist vor Neubeschichtung durch Instandsetzen der Beschläge und Nachpassen der Flügel zu schaffen.

Scheinhaken, die die früher häufig wegen der noch wenig entwickelten Klebstoffchemie problematischen Schlitz-Zapfen-Eckverbindungen unterstützen sollten, schaffen infolge Temperaturdehnung Kapillarfugen, die auch bei sorgfältiger Verkitzung kaum dauerhaft vermeidbar sind. Scheinhaken sollten wegen der starken Erwärmung nicht schwarz gestrichen werden.

Wetterschenkel aus Eisen- oder Aluminiumblech waren selten sicher befestigt, sodaß sich durch mechanische Einflüsse und durch Temperaturbewegungen Risse bilden, die Wasser eindringen lassen. Vor der Beschichtung sind Wetterschenkel ausreichend zu befestigen, die Verglasung (s. u.) ist in diesem Bereich zu sanieren.

Holzfehler, wie z. B. Äste und Harzgallen sind häufig der erste Ausgangspunkt für Beschichtungsschäden. Nach Möglichkeit sollten

Holzfehler ausgedübelt oder ausgefräst und ausgeleimt (Lamello) werden.

Eine häufig anzutreffende Schwachstelle stellt die, leider bei uns seit Generationen falsch ausgeführte Verglasung dar. Die Scheiben wurden trocken in den Falz gelegt und außen mit einer Kittfuge versehen. Die Folge ist eine Kapillarfuge auf der Innenseite, in die das bei Verbund- und Kastenfenstern kaum vermeidbare Kondenswasser eindringt und zu Schäden am Holz, meist von den Eckverbindungen ausgehend, führt. Die Verglasung muß unter allen Umständen vor der Applikation einer neuen Beschichtung instandgesetzt werden. Nach Möglichkeit sollte nicht nur die äußere Kittfuge erneuert, sondern auch innen eine Dichtstoffvorlage eingebracht werden. Vorher ist der Glasfalz zu streichen, damit der Kitt nicht ausmagert.

Sollte die Dichtstoffvorlage nicht durchsetzbar sein, so kann durch eine Abdichtung mit elastischem Dichtstoff nach der Beschichtung eine Verbesserung herbeigeführt werden. Die Kittfuge muß deckend mit der erforderlichen Schichtdicke überstrichen werden.

Kantenrundungen sollten durch Schleifen hergestellt werden, da die Auswirkungen scharfer Kanten auch bei Instandsetzungsbeschichtungen negativ sind.

Wartung und Instandhaltung

Regelmäßig gewartete Fenster werden selten die oben erwähnten Mängel zeigen.

Bei schlecht gewarteten Fenstern sind meist jedoch sehr umfangreiche Maßnahmen gemeinsam vom Tischler, Schlosser, Glaser und Anstreicher durchzuführen.

Wenn der Auftraggeber nicht schon von sich aus Arbeiten der anderen Professionisten in Auftrag gegeben hat, so wird der Anstreicher den Auftraggeber über die erforderlichen Arbeiten informieren müssen, damit er die notwendigen Voraussetzungen für eine fachgerechte Beschichtung schaffen läßt.

Es ist dringend zu empfehlen, den Auftraggeber nach Fertigstellung der Beschichtungsarbeiten auf die erforderliche regelmäßige Wartung hinzuweisen. Wartungsverträge sind eine gute Grundlage für die dauerhafte Funktionstüchtigkeit von Fenstern. ÖNORM B 5305 enthält ein

Diagnoseformular, das bei der Planung erforderlicher Instandsetzungsarbeiten nützliche Dienste leistet.

Beschichtung

Am einfachsten ist die Beurteilung des Zustandes der Beschichtung. Es müssen alle Oberflächen des Fensters bei der Planung von Instandsetzungsbeschichtungen berücksichtigt werden. Bei Verbundfenstern dürfen z. B. nicht die Oberflächen zwischen den Flügeln vergessen werden, da unzureichende Beschichtungen in diesem Bereich für Kondenswasser auf den Scheiben mitverantwortlich sein können. Die Diffusionswiderstände der Innen- und Außenbeschichtung sind aufeinander abzustimmen. Diffusionsoffene Beschichtungen innen und diffusionsdichte Beschichtungen außen sind ungünstig, da sie zu einer höheren Feuchtezunahme im Holz führen.

Sollte die Untersuchung der Konstruktion ein positives Ergebnis gebracht haben, so ist bei noch geschlossenem Beschichtungsfilm nur noch die Beschichtung selbst zu beurteilen. Es muß festgestellt werden, ob die vorhandene Beschichtung als Anstrichträger geeignet ist (Haftung, Schichtdicke, Elastizität...) und welches Material aufgebracht werden kann.

Bei nicht mehr geschlossenem Beschichtungsfilm ist der Zustand des Holzes zu untersuchen. Die Messung der Holzfeuchtigkeit ist unerlässlich, da zu feuchtes Holz ein untauglicher Beschichtungsträger ist. Ebenso ist meist mit einem Pilzbefall des Holzes zu rechnen, der bekämpfende und vorbeugende chemische Holzschutzmaßnahmen erforderlich macht. Diese Maßnahmen sind sorgfältigst durchzuführen, da jede Nachlässigkeit kurzfristig wieder zu Mängeln führt.

Erst nach der Vorbereitung der Fensterkonstruktion und der Fertigstellung des chemischen Holzschutzes ist mit dem Aufbau der Beschichtung selbst zu beginnen.

Bei Zweifeln an der Tauglichkeit der vorhandenen Beschichtung ist einem vollständigen Entfernen der Vorzug zu geben, da versprodete Altanstriche auf u. U. schon oberflächengeschädigtem Holz keinen tragfähigen Untergrund für Neubeschichtungen darstellen. Insbesondere bei älteren Dickschichtlasuren können die oberen Holzzellen durch UV-Strahlung bereits geschädigt und die Haftung der Beschichtung gestört sein.

Schlecht gewartete Lasuranstriche mit Rißbildung im Holz sollten grundsätzlich durch eine deckende Beschichtung ersetzt werden, da sich die Risse im Holz kaum befriedigend schließen lassen.

Deckende Beschichtungen sind in der üblichen Weise durch Spachtelung und zwei bis drei Anstriche neu aufzubauen. Auch bei manuellem Streichen empfiehlt sich die Kontrolle der Schichtdicke. Die Trockenschichtdicke muß bei Lasurbeschichtungen mindestens 60 µm und bei deckenden Beschichtungen mindestens 100 µm betragen. Diese Werte sollten auch an Kanten nicht unterschritten werden.

Die Materialwahl richtet sich bei verbleibendem Altanstrich nach diesem Anstrich, wird aber durch die sich vermehrt durchsetzenden wasserverdünnbaren Acryllasuren erleichtert, da sie mit Ausnahme auf unbehandeltem Metall über sehr universelle Haftungseigenschaften verfügen. Es wird empfohlen, hier rechtzeitig Versuche durchzuführen.

Schlußbetrachtung

Holzfenster sind bei richtiger Wartung langfristig funktionstüchtige Bauelemente. Wird jedoch die Instandhaltung vernachlässigt, so sind umfangreiche Sanierungsarbeiten erforderlich, die nicht nur die Beschichtung allein, sondern alle Bestandteile des Fensters umfassen müssen.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl
Ingenieurkonsulent für Elektrotechnik

Schäden an Elektrogeräten durch Überspannungen aus dem Netz. Ursachen und mögliche Schutzmaßnahmen

Der Autor hatte vor kurzem Gelegenheit 100 Schäden eines Energieversorgungsunternehmens zu untersuchen, das dabei erarbeitete Schadensbild wird dargelegt und diskutiert.

Überspannungen — über eine längere Zeit — treten häufig dadurch auf, daß eine Nulleiterunterbrechung in der Anspeisung des jeweiligen Objektes zustande kommt und der freischwimmende Nullpunkt sodann bei ungleicher Belastung Überspannungen entstehen läßt. Diese Überspannungen liegen sodann in der Größenordnung um 300 Volt und darüber.

In geringerem Ausmaße werden bei Installationsarbeiten der Mittelpunktleiter mit dem Phasenleiter vertauscht, wodurch 380 Volt sodann in der nachgeordneten Installation aufscheinen.

Gegen diese Überspannungen, die länger anstehen, sind elektrotechnische und elektronische Geräte nicht geschützt und kommen zu Schaden.

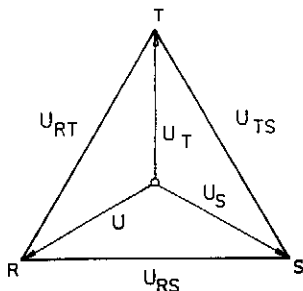
Als Ursache für die Unterbrechung des Nulleiters wird angegeben, daß einerseits ein Wartungsmangel größerer Art zu registrieren ist. Beispielsweise hat man einen Hausanschlußkasten seit über 20 Jahren nicht mehr geöffnet, die Klemmen nicht nachgezogen und dadurch konnte die Klemme des Mittelpunktleiters abkorrodieren, und dies führte zum Unterbruch des Mittelpunktleiters bzw. zu den vorhin angegebenen Überspannungen.

Auch bei Arbeiten an Dachständer-Freileitungen muß man bei Abspannarbeiten die nächstliegenden Felder natürlich revidieren und

Schäden an Elektrogeräten durch Überspannungen aus dem Netz

allenfalls Klemmen nachziehen. Wird dies unterlassen, stellt dies eine Sorglosigkeit dar und kann zufolge der Zuckkräfte, die bei Spannarbeiten auftreten, natürlich auch zu Fehlern, auch zum Unterbruch des Nulleiters führen.

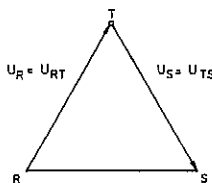
Um das Entstehen der Überspannung deutlicher zu erklären, wird auf nebenstehende Zeichnung verwiesen. Diese Zeichnung zeigt ein Drehstromnetz und den normalerweise starr gehaltenen Nullpunkt, der durch den Mittelpunktleiter (Nulleiter) fixiert wird. In diesem Falle treten gleichmäßige Phasenspannungen von 220 Volt im Drehstromnetz auf.



Symmetrischer Lastfall bzw. mittels Nulleiter fixierter Sternpunkt.

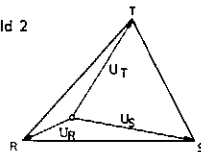
Bild 1

Wird nun der Nulleiter unterbrochen, so kann, je nach Belastung dieser Phase, der Nullpunkt auswandern. Im Extremfall (bei Kurzschluß einer Phase) wandert der Nullpunkt in einen Scheitel des Dreieckes, die beiden verbliebenen Phasenspannungen betragen sodann 380 Volt. Einige mögliche Situationen werden skizzenmäßig dargestellt:



$U_T = 0$
 $U_R = U_{RT}$
 $U_S = U_{TS}$

Bild 2



unsymmetrische Last, Nullpunkt verschoben.

Bild 3

Diese Nulleiterunterbrechungen treten mangels Wartung bzw. zufolge schlampiger Montage relativ häufig auf. Eine Abhilfe dagegen ist möglich durch eine geeignete Schutzschaltung, die das Potential des Nulleiters gegen das Potential eines künstlichen Sternpunktes überprüft und bei Auftreten einer Fehlspannung (Potentialdifferenz, siehe

Skizze) anspricht und die Versorgungsspannung für das nachfolgende Netz allpolig abschaltet.

Eine derartige Schaltung ist serienmäßig im Handel noch nicht erhältlich, wird jedoch vom Autor dringend empfohlen, da derartige Fehler häufig nur einer Produkthaftung zuzordnen sind und bei Schadenseintritt sodann ein Selbstbehalt von S 5.000,— gegeben ist. Üblicherweise sind die Elektrogeräte nicht neu sondern mehrheitlich einige Jahre alt, wodurch der größte Teil des Schadens in Einzelhaushalten sich zeitwertmäßig um S 5.000,— bewegt. Auch aus diesem Grunde ist die Anwendung und der Einsatz einer derartigen Schutzschaltung vorteilhaft und sollte sowohl von den EVUs als auch von den Versicherungen bzw. Innungen und Elektroinstallateuren empfohlen und eingesetzt werden.

Auf Grund dieser Gegebenheiten ist der Strombezugsabnehmer gut beraten, wenn er sich zum Einbau einer derartigen Schutzschaltung entschließt.

Selbstverständlich kann eine derartige Schutzschaltung so ausgebaut und erweitert werden, daß diese auch auf Überspannungen in den einzelnen Phasen reagiert — und dadurch ebenfalls eine Abschaltung des nachgeordneten Netzes bewirkt wird.

Von den 100 untersuchten Schäden zeigte es sich, daß die Hälfte der Schäden für die Versicherung nicht relevant war. In 27 Fällen hätte eine Schutzschaltung Abhilfe geschaffen und es wäre kein Schaden eingetreten. Von den 50 Schadensfällen, die für die Versicherung zu behandeln waren, war das Produkthaftungsgesetz in ebenfalls 27 Fällen heranzuziehen.

Erwähnenswert ist schließlich, daß in landschaftlichen Gegenden entweder zu seicht eingepflügte Erdungsbänder, die zu Masttransformatorstationen gehören, nach Jahren ausgepflügt werden (7 Schäden bezogen auf die 100 untersuchten bzw. 50 auf die Versicherung zutreffenden Schäden) bzw. durch Edbewegungen im Laufe von Jahren durch das Umpflügen. Diese Schäden können nur hintangehalten werden, wenn die Verlegungstiefe abgeändert wird und z. B. mit 1,20 m festgelegt wird.

Ferner wird nochmals darauf verwiesen, daß viele Schäden durch regelmäßige Wartung der Hausanschlußkästen, der Vorzählersicherungen etc. zu vermeiden sind, und sollte das Wartungspersonal des eigenen Unternehmens keine hinreichende Kapazität frei haben, so sind diese Tätigkeiten den Gewerbetreibenden zu übertragen. Das heißt, einerseits Realisierung der vorgenannten Schutzschaltung, andererseits Erhöhung des Wartungsaufwandes und die vorhandenen Einrichtungen regelmäßig unter Mithilfe des Gewerbes zu revidieren.

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

Neue ÖNORMEN

Mit dem Ausgabedatum 1. Dezember 1991 erschlenen folgende neue ÖNORMEN:

- B 3234 Pflasterklinker, Anforderungen und Prüfungen; Normkennzeichnung (PG 11)
- ISO 5808 Klemmhalter und Kurzklammhalter für Wendeschneidplatten zum Drehen und Kopierdrehen; Bezeichnungssystem (PG F)
- S 1412 Teil 2; Textile Fußbodenbeläge; Bestimmung der Abnutzung; Richtlinien zur Beurteilung der Eignung für die Verwendung auf Treppen (PG 5)
- S 4074 Langlaufski; Bindungsbefestigungsbereich; Anforderungen an Prüfschrauben (PG 3)
- S 4076 Langlaufski; Skibindungsschrauben; Prüfmethoden (PG 5)

Folgende ÖNORMEN ersetzen ab 1. Dezember 1990 ihre vorherige Ausgabe:

- A 5351 Technische Lieferbedingungen für Boxpaletten aus Stahl; Stichprobenplan (PG 4)

- B 5306 Fenster; Benennungen mit Definitionen (PG 9)
- B 53 50 Türschlösser; Einstemmschlösser (Einsteckschlösser); Maße und Anforderungen (PG 11)
- S 1409 Textile Fußbodenbeläge; Bestimmung der Polnoppenzahl (PG 4)
- S 4029 Alpinski; Bindungsbefestigungsbereich; Anforderungen an Prüfschrauben (PG 3)
- S 4030 Ski und Bindungen für den alpinen Skilauf; Bindungsbefestigungsbereich; Begriffsbestimmungen; Anforderungen, Prüfung (PG 8)
- S 4032 Alpinski; Skibindungsschrauben; Anforderungen (PG 3)
- S 4033 Alpinski; Skibindungsschrauben; Prüfmethoden (PG 5)
- S 4072 Langlaufski und -bindungen; Bindungsbefestigungsbereich; Begriffsbestimmungen; Anforderungen, Prüfung (PG 9)
- S 4075 Langlaufski; Skibindungsschrauben; Anforderungen (PG 3)

Folgende ÖNORMEN erscheinen ab 1. Dezember 1990 im abgekürzten Verfahren:

- C 1101 Flüssige Mineralölzeugnisse; Kraftstoffe — Ottomotoren; Superbenzin unverbleit; Eurosuper 95; Mindestanforderungen (PG 5)
 C 1102 Flüssige Mineralölzeugnisse; Kraftstoffe — Ottomotoren; Normalbenzin unverbleit (PG 5)

Folgende ÖNORMEN ersetzen ab 1. Dezember 1990 ihre vorherige Ausgabe im abgekürzten Verfahren:

- C 1103 Kraftstoffe — Ottomotoren; Superbenzin verbleit; Anforderungen (PG 5)
 S 2072 Eluatklassen; Gefährdungspotential von Abfällen (PG 13) *)

*) Käufer der vorhergehenden Ausgabe können diese gegen die Neuausgabe kostenlos eintauschen.

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 30. November 1990 zurückgezogen:

- C 9250 Teil 1; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Übersichtsblatt (ersatzlos)
 C 9250 Teil 3; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Beschaffenheit (ersatzlos)
 C 9250 Teil 5; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Tropfpunkt nach Ubbelohde (ersatzlos)
 C 9250 Teil 7; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Erweichungspunkt nach Kraemer-Sarnow (ersatzlos)
 C 9250 Teil 8; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Brechpunkt nach Fraaß (ersatzlos)
 C 9250 Teil 10; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Duktilität (ersatzlos)
 C 9250 Teil 12; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Aschegehalt (ersatzlos)
 C 9250 Teil 13; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Erhitzungsprüfung (ersatzlos)
 C 9250 Teil 14; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Phenolgehalt und Nachweis von Vermischungen von Teer und Bitumen (ersatzlos)
 C 9250 Teil 15; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Viskosität (ersatzlos)
 C 9250 Teil 16; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Siedeanalyse; Straßen- und Kaltteer, Verschnittbitumen und Straßenöl (ersatzlos)
 C 9250 Teil 17; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Wassergehalt (ersatzlos)
 C 9250 Teil 18; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Naphthalin (ersatzlos)
 C 9250 Teil 19; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Siedeprüfung für anionische Bitumenemulsionen (ersatzlos)
 C 9250 Teil 20; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Bindemittelbestimmung in Bitumenemulsionen (ersatzlos)
 C 9250 Teil 21; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Stabilität von anionischen Bitumenemulsionen (ersatzlos)
 C 9250 Teil 22; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Lagerbeständigkeit von anionischen Bitumenemulsionen (ersatzlos)
 C 9250 Teil 23; Erdölbitumen, Asphalte, Teer; Prüfung; Klebprüfung für Emulsionen, Verschnittbitumen und Kaltteer (ersatzlos)
 E 6629 Gerätesteckvorrichtungen; Übersicht, bis 16 A, 250 V (ersatzlos)
 E 6630 Gerätesteckvorrichtungen für Geräte der Klasse II; Stiftemperatur bis 65 Grad C, 0,2 A, 250 V (ersatzlos)
 E 6631 Gerätesteckvorrichtungen für Geräte der Klasse I und Klasse II; Stiftemperatur bis 65 Grad C, 2,5 A, 250 V (ersatzlos)
 E 6632 Gerätesteckvorrichtungen für Geräte der Klasse II; Stiftemperatur bis 65 Grad C, 6 A, 250 V, (ersatzlos)
 E 6633 Gerätesteckvorrichtungen für Geräte der Klasse I und Klasse II; Stiftemperatur bis 65 Grad C, bis 120 Grad C oder bis 155 Grad C, 10 A, 250 V (ersatzlos)
 E 6634 Gerätesteckvorrichtungen für Geräte der Klasse I und der Klasse II; Stiftemperatur bis 65 Grad C oder bis 155 Grad C, 16 A, 250 V (ersatzlos)
 E 6635 Gerätesteckvorrichtungen; Maßangaben für Haltevorrichtungen (ersatzlos)
 E 6640 Gerätesteckvorrichtungen; Lehren (ersatzlos)
 EN 228 Flüssige Mineralölzeugnisse; unverbleite Ottokraftstoffe; Mindestanforderungen (ersetzt durch ÖNORM C 1101, 1. Feb. 1990
 ÖNORM C 1102, 1. Dez. 1990)
 M 4391 Klemmhalter mit Vierkantschaft und Kurzklemmhalter für Wendschneidplatten; Bezeichnungssystem (ersetzt durch ÖNORM ISO 5608, 1. Dez. 1990)
 M 7750 Elektrisch angetriebene Wärmepumpen und Wärmepumpen-Heizungsanlagen; Benennungen und Definitionen (ersetzt durch ÖNORM EN 255 Teil 1, 1. Mai 1989)
 S 4075 Langlaufski; Skibindungsschraube; Anforderungen; Prüfmethode (ersetzt durch ÖNORM S 4076, 1. Dez. 1990)

Durch Ankündigung übernommene europäische Normungsdokumente

Die nachfolgend aufgelisteten europäischen Normungsdokumente erhalten mit ihrer Ankündigung an dieser Stelle den Status einer österreichischen Norm. Diese Art der Übernahme erfolgt entweder durch Beschluß des zuständigen Fachnormenausschusses oder, in Ermangelung eines solchen, durch das Österreichische Normungsinstitut selbst. Die Art der Übernahme basiert auf der Geschäftsordnung des CEN/CENELEC. Die hier angekündigten europäischen Normungsdokumente sind im Österreichischen Normungsinstitut als Kopien der Urtexte erhältlich.

Mit Ankündigungsdatum 1. Dezember 1990 wurden übernommen:

- EN 2498 Luft- und Raumfahrt; einstellbare Ösenköpfe mit Gelenklager mit selbstschmierender Beschichtung und Gewindeschäft; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Juni 1990)

- EN 2515 Luft- und Raumfahrt; einstellbare Gabelköpfe einfach, mit Gewindeschäft; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Juni 1990)
 EN 2574 Luft- und Raumfahrt; Schweißnähte; Angaben in Zeichnungen (Ausgabe 1. Juni 1990)
 EN 2587 Luft- und Raumfahrt; einstellbare Doppelgabelköpfe mit Gewindeschäft; Maße und Belastungen (Ausgabe 1. Juni 1990)

Neue ÖNORMEN

Mit dem Ausgabedatum 1. Jänner 1991 erschienen folgende neue ÖNORMEN:

- A 2161 Arbeitsmittel und Zubehör für Overheadprojektoren für den Unterrichtsgebrauch; Overhead-Folien; Gebrauchswertanforderungen und Prüfbestimmungen
 A 3011 T 2 Graphische Symbole für die Öffentlichkeitsinformation; Öffentlichkeitssymbole 1 bis 52 (Ersatz für vorh. Ausg.)
 B 3257 Betonwerkstein (Kunststein) (Ersatz für vorh. Ausg.)
 B 5210 Organische Fußbodenbeläge; Prüfung der Farbechtheit gegen Xenonbogenlicht (Ersatz für vorh. Ausg.)
 B 5214 Organische Fußbodenbeläge; Bestimmung der Abnutzung; Stuhlrollenprüfung
 B 6050 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; expandierter Polystyrol-Partikelschaumstoff EPS (Ersatz für vorh. Ausg.)
 B 6053 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; Polystyrol-Extruderschaumstoff XPS (Ersatz für vorh. Ausg.)
 B 6055 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; Polyurethan-Hartschaumstoff PUR (Ersatz für vorh. Ausg.)
 DIN 1952:1982 Durchflußmessung mit Blenden, Düsen und Venturirohren in voll durchströmten Rohren mit Kreisquerschnitt (VDI-Durchflußmeßregeln) (Ersatz für vorh. Ausg.)
 E 3403 Kontaktfedersätze; Darstellung und Kennzahlen (Ersatz für vorh. Ausg.)
 E 6610 Dreipolige Steckdosen mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße; 16 A, Wechselstrom 220/380 V; 16 A, Wechselstrom 230/400 V (Ersatz für vorh. Ausg.)
 E 6611 Dreipolige Stecker mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße; 16 A, Wechselstrom 220/380 V; 16 A, Wechselstrom 230/400 V (Ersatz für vorh. Ausg.)
 E 6612 Dreipolige Steckdosen mit N- und Schutzkontakt; Hauptmaße; 25 A, Wechselstrom 220/380 V; 25 A, Wechselstrom 230/400 V (Ersatz für vorh. Ausg.)
 E 6613 Dreipolige Stecker mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße; 25 A, Wechselstrom 220/380 V; 25 A, Wechselstrom 230/400 V (Ersatz für vorh. Ausg.)
 ENV 26385 VORNORM Arbeitswissenschaftliche Grundsätze für die Gestaltung von Arbeitssystemen
 ISO 1726 Straßenfahrzeuge; mechanische Kupplung zwischen Sattelzugfahrzeugen und Sattelanhängern; Austauschbarkeit (Ersatz für V 5011)
 ISO 2320 Sechskantmuttern mit Klemmteil; mechanische und funktionelle Eigenschaften
 ISO 4009 Zugfahrzeuge; Lage der elektrischen Steckverbindungen am hinteren Querträger (Ersatz für vorh. Ausg.)
 ISO 4762 Zylinderschrauben mit Innensechskant; Produktklasse A (Ersatz für vorh. Ausg.)
 M 3121 Stahlbleche für Druckgefäße und Druckbehälter, Gütebestimmungen (Ersatz für vorh. Ausg.)
 M 3122 Prüfung und Fertigung von Preßteilen aus Stahl für Druckgefäße und Druckbehälter
 M 3182 Stahlguß für Druckbehälter und Druckgefäße
 M 4811 Schleifwerkzeuge; Prüfung im Herstellerwerk; Kennzeichnung (Ersatz für vorh. Ausg.)
 M 7456 Raumheizer für Flüssiggas in Fahrzeugen
 M 7720 Nichtabgedeckte Kunststoff-Sonnenkollektoren; technische Anforderungen und Prüfbestimmungen (Ersatz für vorh. Ausg.)
 M 7720 Bbl. 1 Nichtabgedeckte Kunststoff-Sonnenkollektoren; Datenblatt (Ersatz für vorh. Ausg.)
 M 8105 Instandhaltung von Anlagen, Maschinen und Geräten; Anleitung zur Vertragsgestaltung; allgemeine Anforderungen, Begriffsbestimmungen
 M 9410 Luftreinhaltung; Meßtechnik; Begriffsbestimmungen und Merkmale von kontinuierlich arbeitenden Konzentrationsmeßgeräten für Emissionen und Immissionen (Ersatz für vorh. Ausg.)
 S 1405 Textile Fußbodenbeläge; Bestimmung der Dicke und der flächenbezogenen Masse der Poltschicht; Verfahren mit der Bandmesser-Spaltmaschine (Ersatz für vorh. Ausg.)
 S 1421 T 1 Textile Fußbodenbeläge; Bestimmung der Abnutzung; Tetradprüfung nach Lissou (Ersatz für S 1412)
 S 1421 Textile Fußbodenbeläge; Richtlinien für die Einstufung von Nadelfilzbodenbelägen in Verwendungsbereiche (Ersatz für vorh. Ausg.)
 S 1424 Textile Fußbodenbeläge; Richtlinien zur Beurteilung der Eignung für die Verwendung in Feuchträumen
 V 5870 Instrumente und Einrichtungen in Steuerständen von Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren
 Z 1008 Sicherheitsdatenblatt für chemische Stoffe und Zubereitungen; Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes (Ersatz für vorh. Ausg.)
 Z 1520 Steigeisen zum Besteigen von Holzmasten; Baurichtlinien und sicherheitstechnische Verwendungsrichtlinien (Ersatz für Z 1521, vorh. Ausg.)
 Z 1600 Festverlegte Aufstiege aus Metall; Leitern und Steigeisengänge (Ersatz für vorh. Ausg.)

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

Mit dem Ausgabedatum 1. Februar 1991 erschienen folgende neue ÖNORMEN:

- A 2134 Geometrische Dreiecke 45° für den Unterrichtsgebrauch
A 2151 Radierer für den Unterrichtsgebrauch
B 2606 T 3 Sportplatzbeläge — Bitumengebundener Aufbau mit und ohne Kunststoffbelag
B 5230 Elastische Kunststoffbeläge für Sportanlagen im Freien und für Leichtathletikanlagen — Anforderungen und Prüfungen
C 1190 VORNORM Kraftstoffe — Dieselmotoren — Rapsölmethylester — Anforderungen
E 1221 Spannung und Strom — Gekürzte Schreibweise (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren)
H 5195 T 1 Verhütung von Schäden durch Korrosion und Steinbildung in geschlossenen Warmwasserheizungsanlagen mit Betriebstemperaturen bis maximal 100°C (Ersatz für M 7545)
ISO 5610 Klemmhalter für Wendeschneidplatten zum Drehen und Kopierdrehen — Abmessungen (Ersatz für M 4392 T 1, M 4392 T 2)
ISO 5611 Kurzklemmhalter Type A für Wendeschneidplatten — Abmessungen (Ersatz für M 4393 T 1, M 4393 T 2)
M 5871 Ausstattung von Trinkwasser-Aufbereitungsanlagen mit Meßgeräten (Ersatz für vorh. Ausg.)
M 6277 Wasseruntersuchung — Bestimmung des biochemischen Sauerstoffbedarfes nach 5 Tagen (BSB5) — Verdünnungsmethode (Ersatz für ISO 5815)
M 7443 T 7 VORNORM — Gasgeräte mit atmosphärischen Brennern — Emissionswerte
M 7460 T 1 Balgengaszähler — Bau- und Prüfbestimmungen (Ersatz für M 7460)
M 7460 T 2 Balgengaszähler — Gestaltung der Justieräder, Ausführung A
O 1050 Straßenbeleuchtung — Allgemeine Anforderungen, Richtwerte
S 1558 Schnuller für Säuglinge und Kleinkinder — Anforderungen, Prüfverfahren, Normkennzeichnung

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. Jänner 1991 zurückgezogen:

- A 3011 T 2 Graphische Symbole für die Öffentlichkeitsinformation; Öffentlichkeitssymbole 1 bis 52 (Ersatz: neue Ausg.)
B 3257 Betonwerkstein (Kunststein) (Ersatz: neue Ausg.)
B 5210 VORNORM — Organische Fußbodenbeläge; Prüfung der Farbechtheit gegen Xenonbogenlicht (Ersatz: neue Ausg.)
B 6050 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; expandierter Polystyrol-Partikelschaumstoff PS-M (Ersatz: neue Ausg.)
B 6053 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; Polystyrol-Extruderschaumstoff PS-E (Ersatz: neue Ausg.)
B 6055 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau; Polyurethan-Hantschaumstoff PUR (Ersatz: neue Ausg.)
C 9437 Prüfung von Elastomeren; Bestimmung der Spannungsrelaxation unter Druck (Ersatz: DIN 53537:1985 09 01)
DIN 1952: 1971 Durchflußmessung mit genormten Düsen, Blenden und Venturidüsen (VDI-Durchflußmeßregeln) (Ersatz: neue Ausg.)
E 3403 Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Kontaktfedersätze; Bezeichnungen (Ersatz: neue Ausg.)
E 4115 Elektrische Freileitungen; Vollkernisolatoren VK (Ersatz: —)
E 6501 T 1 Installationsrohre für elektrische Leitungen; Stahlpanzerrohre mit Gewinde (Ersatz: —)
E 6503 T 1 Elektro-Installationsmaterial; starre Kunststoffrohre und Zubehör; glatt, für leichte mechanische Beanspruchung mit dem Kennzeichen U (Ersatz: —)
E 6503 T 2 Elektro-Installationsmaterial; starre Kunststoffrohre und Zubehör; glatt für mittlere mechanische Beanspruchung mit dem Kennzeichen M (Ersatz: —)
E 6504 T 1 Elektro-Installationsmaterial; flexible Kunststoffrohre und Zubehör; gewellt, für leichte mechanische Beanspruchung ohne Kennzeichen (Ersatz: —)
E 6504 T 2 Elektro-Installationsmaterial; flexible Kunststoffrohre und Zubehör; gewellt, für mittelschwere mechanische Beanspruchung mit dem Kennzeichen MS (Ersatz: —)
E 6505 Elektro-Installationsmaterial; Kunststoffrohre und Zubehör; glatt, flexibel, für mittelschwere mechanische Beanspruchung, schwer brennbar, zur Verlegung in Beton (Ersatz: —)
E 6506 Elektro-Installationsmaterial; Kunststoffrohre; flexibel, für mittelschwere mechanische Beanspruchung (Ersatz: —)
E 6507 T 1 Elektro-Installationsmaterial; halogenfreie Kunststoffrohre und Zubehör; starr, glatt, für mittlere mechanische Beanspruchung mit dem Kennzeichen M (Ersatz: —)
E 6610 Dreipolige Steckdosen mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße, 16 A, AC 220/380 V (Ersatz: neue Ausg.)
E 6611 Dreipolige Stecker mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße, 16 A, AC 220/380 V (Ersatz: neue Ausg.)
E 6612 Dreipolige Steckdosen mit N- und Schutzkontakt; Hauptmaße, 25 A, AC 220/380 V (Ersatz: neue Ausg.)
E 6613 Dreipolige Stecker mit N- und mit Schutzkontakt; Hauptmaße, 25 A, AC 220/380 V (Ersatz: neue Ausg.)
ISO 4009 Kraftfahrzeuge; Lage der elektrischen Steckverbindungen am hinteren Querräger von Lastkraftwagen (Ersatz: neue Ausg.)
ISO 4762 Zylinderschrauben mit Innensechskant; Produktklasse A (Ersatz: neue Ausg.)

- M 3121 Stahlblech für Druckgefäße und Druckbehälter (Ersatz: neue Ausg.)
M 4811 Künstliche Schleifkörper; Prüfung und Kennzeichnung (Ersatz: neue Ausg.)
M 7720 Nichtabgedeckte Kunststoff-Sonnenkollektoren; technische Anforderungen und Prüfbestimmungen (Ersatz: neue Ausg.)
M 7720 Bbl 1 Nichtabgedeckte Kunststoff-Sonnenkollektoren; Datenblatt (Ersatz: neue Ausg.)
M 9410 Automatische Konzentrationsmeßgeräte für gasförmige Luftverunreinigungen; Merkmale und allgemeine Bestimmungen (Ersatz: neue Ausg.)
S 1405 Textile Fußbodenbeläge; Bestimmung der Dicke und der Flächenmasse der Polyschicht; Verfahren mit der Bandmesser-Spaltmaschine (Ersatz: neue Ausg.)
S 1412 Textile Fußbodenbeläge; Bestimmung der Abnutzung; Tretradversuch nach Lison (Ersatz: S 1412 T 1)
S 1421 Textile Fußbodenbeläge, Richtlinien für die Empfehlung von Verwendungsbereichen für Nadelvlies-Fußbodenbeläge (Ersatz: neue Ausg.)
V 5011 Straßenfahrzeuge; mechanische Kupplung zwischen Sattelzugfahrzeugen und Sattelanhängern; Austauschbarkeit (Ersatz: ISO 1726)
Z 1008 Sicherheitsdatenblatt für chemische Stoffe und Zubereitungen; Hinweise zum Ausfüllen des Datenblattes (Ersatz: neue Ausg.)
Z 1520 Steigeisen zum Besteigen von Holzmasten; Baurichtlinien (Ersatz: neue Ausg.)
Z 1521 Steigeisen zum Besteigen von Holzmasten; sicherheitstechnische Verwendungsrichtlinien (Ersatz: Z 1520)
Z 1600 Festverlegte Aufstiege aus Metall (Ersatz: neue Ausg.)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. Februar 1991 zurückgezogen:

- B 3001 Holzabmessungen; Nadelholz (Sägenutzholz) (Ersatz: —)
E 1221 Spannung und Strom; gekürzte Schreibweise (Ersatz: neue Ausg.)
E 6507 T 2 Elektro-Installationsmaterial; halogenfreie Kunststoffrohre und Zubehör; starr, glatt, für mittelschwere mechanische Beanspruchung mit dem Kennzeichen MS (Ersatz: —)
ISO 5815 Wasseruntersuchung; Bestimmung des biochemischen Sauerstoffbedarfes nach n Tagen (BSBn); Verdünnungsmethode (Ersatz: M 6277)
M 4392 T 1 Klemmhalter mit Vierkantschaft für Wendeschneidplatten; Übersicht, Zuordnung der Abmessungen (Ersatz: ISO 5610)
M 4392 T 2 Klemmhalter mit Vierkantschaft für Wendeschneidplatten; Formen und Abmessungen (Ersatz: ISO 5610)
M 4393 T 1 Kurzklemmhalter Typ A für Wendeschneidplatten; Übersicht, Zuordnung der Abmessungen (Ersatz: ISO 5611)
M 4393 T 2 Kurzklemmhalter Typ A für Wendeschneidplatten; Formen und Abmessungen (Ersatz: ISO 5611)
M 5871 Ausstattung von Trinkwasser-Aufbereitungsanlagen mit Meßgeräten (Ersatz: neue Ausg.)
M 7460 Balgengaszähler; Bau- und Prüfbestimmungen (Ersatz: M 7460 T 1)
M 7545 VORNORM Verhütung von Schäden durch Korrosion und Steinbildung in Warmwasserheizungsanlagen mit Betriebstemperaturen bis 120 Grad Celsius (Ersatz: H 5195 T 1)
S 1423 Textile Fußbodenbeläge; Eignungsbereiche; Richtlinien zur Beurteilung der Eignung für die Beanspruchung auf Treppen (Ersatz: S 1412 T 2)

Korrektur

Die ÖNORM A 5351, Erscheinungsdatum 1. April 1990, ist mit 1. Dezember 1990 im abgekürzten Verfahren neu erschienen.

Käufer der vorhergehenden Ausgabe können diese gegen die Neuausgabe kostenlos eintauschen. Abonnenten bekamen eine Gutschrift.

Die ÖNORM B 3108, Erscheinungsdatum 1. September 1990, ist mit 1. November 1990 im abgekürzten Verfahren neu erschienen.

Käufer der vorhergehenden Ausgabe können diese gegen die Neuausgabe kostenlos eintauschen. Abonnenten bekamen eine Gutschrift.

Berichtigung

zu den Verlautbarungen über das österreichische Normenwerk:

Die Verlautbarung im Heft 3/1990 Seite 18, über die ÖNORM E 1100 wird dahin berichtigt, daß diese Norm mit 1. Juni 1990 (und nicht mit 1. März 1990) neu erschienen ist.

Zum Sorgfaltsmaßstab für Sachverständige

1. Beim Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB geht es um den durchschnittlichen Fachmann des jeweiligen Gebietes, wobei es auf den Leistungsstandard der betreffenden Berufsgruppe ankommt. § 1299 ABGB verlangt keine außergewöhnlichen Kenntnisse. Der durchschnittliche Fachmann ist dabei grundsätzlich auch der maßgerechte im Sinne des § 1299 ABGB.
2. Besitzt der Fachmann aber auch für einen Fachmann außergewöhnliche Kenntnisse, so muß er diese zur Schadensabwendung nur dann einsetzen, wenn ihm das nur jedermann zumutbare Anstrengungen abfordert. Die Beweislast für solche Zusatzkenntnisse trifft den Geschädigten, dem diesbezüglich keine gesetzliche Vermutung zugute kommt.

OGH vom 20. Juni 1989, 10 Ob 501/89

Die beklagte Partei, die sich zu den festgestellten Tätigkeitsbereichen öffentlich bekennt, gibt dadurch zu erkennen, daß sie sich den (dafür) notwendigen Fleiß und die (dafür) erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraut. Sie muß daher nach § 1299 ABGB den Mangel derselben vertreten.

Bei der zitierten Bestimmung geht es um den durchschnittlichen Fachmann des jeweiligen Gebietes, wobei es auf den Leistungsstandard der betreffenden Berufsgruppen ankommt (Harrer in Schwimann ABGB Rz 1 zu § 1299; JBI 1982, 145). Auf den Fachkreis bezogen verlangt § 1299 ABGB daher keine außergewöhnlichen Kenntnisse (Faistenberger in Gschnitzer, Schuldrecht besonderer Teil² 482). Der durchschnittliche Fachmann ist daher grundsätzlich auch der maßgerechte im Sinne dieser Gesetzesstelle (so z. B. Feil ABGB VII 61 und Reischauer in Rummel, ABGB Rz 2 zu § 1299 und die dort angegebene Rechtsprechung).

Besitzt ein Fachmann über diesen Standard hinausgehende, also auch für seinen Fachmann außergewöhnliche Kenntnisse, so muß er diese zur Schadensabwendung nur dann einsetzen, wenn ihm das nur jedermann zumutbare Anstrengungen abfordert. So darf ein Arzt, der aufgrund eigener Forschung um die besondere Schädlichkeit eines in der Fachwelt als harmlos beurteilten Medikamentes weiß, dieses nicht einsetzen (so auch Reischauer aaO Rz 3 zu § 1297 und § 1299 mit Rechtsprechungszitaten).

Die Beweislast für solche Zusatzkenntnisse trifft den Geschädigten, dem diesbezüglich keine gesetzliche Vermutung zugute kommt (so auch Reischauer aaO Rz 3 zu § 1297).

Zum Umfang des gerichtlichen Auftrags (§ 25 Abs. 1 GebAG)

1. Der Gebührenanspruch des Sachverständigen richtet sich grundsätzlich nach dem ihm erteilten gerichtlichen Auftrag. Die Kosten von Erhebungen (hier: Ermittlungen in England) sind nur insoweit zu vergüten, als deren Notwendigkeit bei Auftragserteilung vorauszusehen war.
2. Bei Zweifel über den Umfang oder Inhalt des gerichtlichen Auftrags, hat der Sachverständige bei sonstigem Anspruchsverlust die Weisung des Gerichts einzuholen (§ 25 Abs. 1 GebAG).
3. Die Gebühr für die Schätzung des Wertes eines PKW nach § 48 Z 3 GebAG umfaßt auch den Zeitraum, den der Sachver-

ständige mit der der Befundaufnahme und der Vorbereitung des Gutachtens gewidmeten Tätigkeit ausfüllt.

4. In Wien kann davon ausgegangen werden, daß das nächstgelegene Postamt vom Sachverständigen in weniger als einer halben Stunde erreicht werden kann (§ 32 Abs. 1 GebAG).

OLG Wien vom 23. November 1990, 12 R 220/90

In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 5. 2. 1990 wurde N.N. „zum Sachverständigen hinsichtlich der Frage des Wertes des Fahrzeuges vor und nach den sogenannten Restaurierungsarbeiten“ bestellt. In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 22. 6. 1990 erstattete der Sachverständige Befund und Gutachten. Hiefür beanspruchte er insgesamt S 18.603,—, die er in seiner Gebührensnote vom 25. 6. 1990 aufschlüsselte.

Ungeachtet der Einwendungen des Beklagten bestimmte das Erstgericht mit dem angefochtenen Beschluß die Sachverständigengebühr mit S 18.206,—.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs des Beklagten. Er beantragt, den Beschluß dahin abzuändern, daß die Gebühren lediglich mit S 3.916,— bestimmt werden.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Der Sachverständige verzeichnete zunächst anteilige Reisekosten für einen Flug und Aufenthalt in England. Er begründet die Notwendigkeit dieser Reise damit, er habe Erhebungen in England pflegen müssen, weil bei der Festsetzung der Werte nicht allein auf den inländischen Markt, sondern auf den europäischen Markt Rücksicht zu nehmen sei. Dem Sachverständigen steht zwar grundsätzlich ein Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten zu. Der Anspruch auf die Gebühr richtet sich aber grundsätzlich nach dem dem Sachverständigen erteilten gerichtlichen Auftrag. Hat der Sachverständige Zweifel über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrages, so hat er die Weisung des Gerichtes einzuholen (§ 25 GebAG). Bei dem dem Sachverständigen erteilten Auftrag war die allfällige Notwendigkeit von Erhebungen in England keineswegs vorauszusehen. Der Sachverständige wäre daher verhalten gewesen, vor Antritt seiner Reise nach England deren Notwendigkeit mit dem Erstrichter zu besprechen und dessen Weisung einzuholen. Im übrigen vermag die vom Sachverständigen für die Notwendigkeit seines Aufenthaltes in England gegebene Begründung nicht zu überzeugen, zumal nicht ersichtlich ist, warum er sich die benötigten Informationen nicht etwa im Korrespondenzwege hätte beschaffen können. Die vom Sachverständigen benötigten Informationen können Publikationen und Zeitschriften, die auch in Österreich erhältlich sind, entnommen werden. Wäre dies nicht möglich gewesen, so hätte auch durch Anfrage an die hiefür in Frage kommenden Veteranenclubs in England eine entsprechende Klärung erzielt werden können. Letztlich stützt sich ja auch der Sachverständige auf eine englische Publikation, aus der er zum Wert des Fahrzeuges die Ablichtung einer Seite beilegt. Die für Reise- und Aufenthaltskosten in England angesprochenen Beträge stehen daher dem Sachverständigen nicht zu.

Zutreffend wendet sich der Rekurswerber auch dagegen, daß das Erstgericht dem Sachverständigen für die Gutachtensvorbereitung eine Gebühr von S 3.040,— zuerkannte. Für die vom Sachverständigen vorgenommene Schätzung des Wertes des PKWs steht ihm gemäß § 48 Z 3 GebAG (Wert über S 100.000,— bis S 300.000,—) für Mühewaltung ein Betrag von S 1.263,— zu. Die Entlohnung für Mühewaltung nach § 48 GebAG umfaßt auch den Zeitraum, den der Sachverständige mit der der Befundaufnahme und der Vorbereitung des Gutachtens gewidmeten Tätigkeit ausfüllt. Eine gesonderte Honorierung der Vorbereitung des Gutachtens ist daher nicht statthaft, auch eine Entschädigung für Zeitversäumnis darf hiefür nicht zuerkannt werden (Kramer-Schmidt², E 6 zu § 48 GebAG). Außer der im § 48 Z

3 GebAG vorgesehenen Gebühr steht daher dem Sachverständigen für Mühewaltung kein weiterer Betrag zu.

Gemäß § 32 Abs. 1 GebAG steht dem Sachverständigen an Entschädigung für Zeitversäumnis, die mit der Rückstellung der Akten verbunden ist, ein Betrag von S 204,— pro Stunde zu. Da der Sachverständige in Wien wohnhaft ist, kann davon ausgegangen werden, daß das nächstgelegene Postamt von ihm in weniger als einer halben Stunde erreicht werden kann (Krammer-Schmidt², E 11, 12 und 14 zu § 32 GebAG).

Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs. 1 GebAG)

1. Bei Zweifel über Art und Umfang des Gerichtsauftrags oder während der Befundaufnahme trifft den Sachverständigen gemäß § 25 Abs. 1 GebAG insbesondere dann eine Warnpflicht, wenn für ihn kraft seiner besonderen Branchenkenntnisse erkennbar ist, daß der abzusehende Aufwand an Arbeit und Kosten unverhältnismäßig ist.

2. Der Umfang des Gutachtens und der zu überprüfenden Belege allein stellt noch keine besonderen Schwierigkeiten im Sinne des § 50 Abs. 2 GebAG dar.

OLG Wien vom 25. Juni 1990, 32 Ra 105/89

Mit Beschluß vom 28. 2. 1989 bestellte das Erstgericht Dkfm. Dr. N. N. zum Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens darüber, welche Einnahmen die Beklagte als Angestellte der Klägerin in der Zeit vom 1. 8. 1987 bis 31. 1. 1988 erhalten, welche Provisionsein- und -ausgänge zu verzeichnen waren, welche Abschlußprovisionen ihr zustanden, und ob die Beklagte bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein Guthaben bei der Klägerin hatte.

Der Sachverständige beantragte zunächst mit der Gebührennote zum Gutachten die Bestimmung der verzeichneten Gebühren mit S 41.021 und schränkte auf Grund der Stellungnahmen der Parteien schließlich die begehrten Gebühren auf S 40.446 ein.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen in der zuletzt verzeichneten Höhe und verwies zur Begründung auf die ausführliche Stellungnahme des Sachverständigen.

Gegen den die Gebühren mit mehr als S 9.500,— zuzüglich USt bestimmenden Beschluß richtet sich der Rekurs des Klägers, dem teilweise Berechtigung zukommt.

Zutreffend macht der Kläger geltend, daß im Verhältnis zum Streitwert (S 11.787,54 s. A.) die verzeichneten Gebühren (S 40.446) unverhältnismäßig hoch sind. Den Sachverständigen trifft bei Zweifel über Art und Umfang des Gerichtsauftrags oder während der Befundaufnahme eine Warnpflicht in Gebührensachen gemäß § 25 Abs. 1 GebAG besonders dann, wenn für ihn kraft seiner besonderen Branchenkenntnisse, wie er immer wieder hervorhebt, erkennbar ist, daß der abzusehende Aufwand an Arbeit und Kosten unverhältnismäßig ist (zul. OLG Wien 23. 3. 1990, 13 R 293/89 „Der Sachverständige“ 1990, 23). Schon mangels rechtzeitiger Einholung einer Weisung des Gerichtes überschreitet die Gebührennote das nach dem GebAG zulässige Maß.

Berechtigter Schwerpunkt des Rekurses des Klägers ist — wie in seinen Stellungnahmen — die Bestimmung der Mühewaltungsgebühr mit S 31.500,— gemäß § 34 Abs. 2 GebAG (hilfsweise auch auf die §§ 49 und 50 Abs. 2 GebAG gestützt) für ein Zeitausmaß von 31,5 Stunden á S 1.000,— auf Basis der AHR für Wirtschaftstreuhänder. Entgegen der Ansicht des Sachverständigen gebührt beim gegebenen

Schwierigkeitsgrad von Befund und Gutachten nur S 304,— gemäß § 50 Abs. 1 GebAG, weil es an besonderen Schwierigkeiten qualitativer Art, die über die normalen Anforderungen an einen Fachmann zu stellen sind, mangelt. Der Umfang des Gutachtens und der zu überprüfenden Belege allein stellt noch keine besondere Schwierigkeit dar. Auch bedurfte es weder einer besonderen Rekonstruktion fehlender Urkunden und Buchhaltungsunterlagen noch der Heranziehung von Vergleichswerten (vgl. Krammer-Schmidt, GebAG² § 50 E 1, 5, 6 — 8, 18 ff). Es war daher die Mühewaltungsgebühr mit S 9.576,— zu bestimmen.

Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 32 GebAG)

Keine Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 GebAG für die Wegzeit zwischen Wohnung und Ordination (oder gewöhnlichem Arbeitsort).

OLG Wien vom 14. September 1990, 34 Rs 176/90

Zu Recht wendet sich die Rekurswerberin gegen den Zuspruch von Zeitversäumnis gemäß § 32 GebAG für 2 Stunden á S 204,—. Nach der Rechtsprechung gebührt für die Wegzeit zwischen Wohnung und Ordination (bzw. gewöhnlichem Arbeitsort) keine Entschädigung für Zeitversäumnis (E 23 zu § 32 GebAG MGA¹⁸); es wird von der typischen Annahme ausgegangen, daß der Sachverständige seine Untersuchungstätigkeit usw. am ständigen Arbeitsort verrichtet. Sofern dies ausnahmsweise nicht der Fall gewesen sein sollte, müßte dies der Sachverständige behaupten und bescheinigen (E 25 aaO). Da der Sachverständige dies nicht getan hat, waren die Gebühren mit dem aus dem Spruch ersichtlichen verminderten Betrag zu bestimmen.

Der Dolmetscher (Sachverständige) hat zwecks Berechnung der Wegzeiten zu behaupten und zu bescheinigen, ob er zu seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren von seiner Wohnung oder von seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte aufgebrochen und wohin er nach Beendigung seiner Tätigkeit zurückgekehrt ist.

KG Wels vom 19. Oktober 1988, 22 BI 262/88

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht die Gebühr des Dolmetsch mit dem Betrag von S 1.301,30 bestimmt, diesem als Entschädigung für Zeitversäumnis nur 2 begonnene Stunden im Gesamtbetrag von S 408,— zuerkannt und das Mehrbegehren abgewiesen. Da der Dolmetsch seinen Wohnsitz in Wels habe und bei Zusammenrechnung der Wegzeiten je Verhandlung eine Stunde nicht überschritten worden sei, gebühre ihm nur eine Entschädigung für Zeitversäumnis in der Dauer von 2 angefangenen Stunden.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde des Dolmetsch, in welcher er vorbringt, daß er zwar in Wels seinen Wohnsitz habe, jedoch an beiden Tagen von seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte von Linz aus zum Erstgericht zureisen mußte, wobei der Zeitbedarf für den Hin- und Rückweg jeweils 45 Minuten, sohin pro Tag 1 1/2 Stunden betrage, wozu noch ein notwendiger Sicherheitsfaktor von 15 Minuten komme.

Wie auch das Erstgericht im angefochtenen Beschluß ausgeführt hat, gebührt dem Dolmetsch eine Entschädigung für Zeitversäumnis für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muß. Der Beschwerdeführer hat nun in seinem Rechtsmittel behauptet, daß seine gewöhnliche Arbeitsstätte in Linz liege und er an beiden Tagen, an denen er zu Gericht geladen wurde, von dort zum Erstge-

richt nach Wels zureisen mußte. Wenn dies zutrifft und der Dolmetsch insbesondere an beiden Tagen wieder zur Arbeitsstätte nach Linz zurückreisen mußte, gebührt ihm jedenfalls für Zeitversäumnis die angesprochene Entschädigung in der Dauer von 4 begonnenen Stunden.

Der Beschwerdeführer hat jedoch seine Behauptung, daß seine ständige Arbeitsstätte in Linz liege, nicht belegt, und es ist dies auch sonst nicht aktenkundig, zumal die Ladungen an ihn unter der Anschrift „Wels“ zugestellt wurden.

Es wird daher durch geeignete Erhebungen zu überprüfen sein, ob die Arbeitsstätte des Dolmetsch tatsächlich in Linz liegt, und ob er an den beiden Tagen, an denen er gerichtlich geladen wurde, auch tatsächlich gearbeitet hat und nach Beendigung der Verhandlung jeweils zu dieser Arbeitsstätte zurückfahren mußte.

Da sohin feststeht, daß es noch dieses Erhebungsergebnisses als Entscheidungsgrundlage bedarf, war in Stattgebung der Beschwerde der angefochtene Beschluß aufzuheben und dem Erstgericht nach Durchführung der notwendigen Erhebungen die neuerliche Entscheidung aufzutragen.

Mühewaltungsgebühr eines Beamten (§ 34 Abs. 2 GebAG)

1. Die Mühewaltungsgebühr eines Beamten hat sich an seinen Honoraren für außergerichtliche Gutachtertätigkeit zu orientieren. Diese Honorare hat der Sachverständige zu bescheinigen.
2. Unter Berücksichtigung der Kriterien des § 34 Abs. 2 GebAG ist demnach für den Leiter eines städtischen Umweltschutzamtes ein Stundensatz von S 750,— angemessen.
3. Die Ausschußfrist des § 38 Abs. 1 GebAG beginnt erst mit der mündlichen Erörterung des Gutachtens zu laufen.
4. Nachträgliche Aufklärungen zu den verzeichneten Gebühren fallen nicht mehr unter die Ausschußfrist. Eine Verschiebung des Zeitaufwandes von der Position Aktenstudium auf die Position Mühewaltung ist daher zulässig.
5. Von der Gebühr für Aktenstudium ist regelmäßig auch das Verfassen von Notizen umfaßt.
6. Die Zusammenfassung des Sachverhaltes an Hand von Akten für das Gutachten, somit das Erarbeiten eines Konzeptes für die Gutachtenerstellung, ist hingegen mit der Mühewaltungsgebühr abzugelten.
7. Die volle Gebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG gebührt für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

OLG Graz vom 22. März 1990, 5 R 67/90

Der Sachverständige aus dem Fach der Abfallbeseitigung, Senatsrat X, Leiter des Umweltschutzamtes des Magistrates A, erstattete am 14. 12. 1989 ein schriftliches Gutachten, wofür er ohne nähere Aufschlüsselung S 16.000,— zuzüglich 20% Umsatzsteuer begehrte. Nach Erörterung des Gutachtens in der Tagsatzung am 19. 1. 1990 legte der Sachverständige am 22. 1. 1990 eine aufgeschlüsselte Gebührennote über S 40.020,48 (darunter 6 Stunden für Aktenstudium und 14 Stunden für Erstellung des Gutachtens) und zog die Honorarnote vom 14. 12. 1989 zurück, schränkte diesen Gebührenanspruch mit der am 10. 2. 1990 zur Post gegebenen Gebührennote aber auf insgesamt S 26.274,60 ein, darunter für 18,5 Stunden Mühewaltung á S 819,—, zusammen S 15.151,50, und für die Teilnahme an der Verhandlung S 1.800,—.

Das Erstgericht bestimmte mit dem angefochtenen Beschluß die Sachverständigengebühr in der zuletzt angesprochenen Höhe. Diesen Beschluß bekämpft die Klägerin insoweit, als dem Sachverständigen für Mühewaltung eine S 8.400,— und für Teilnahme an der Verhandlung eine S 1.500,— übersteigende Gebühr zuerkannt worden ist.

Dem Rekurs kommt nur teilweise Berechtigung zu.

Der Sachverständige hat gemäß § 38 Abs. 1 GebAG den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Diese Frist ist eine Ausschußfrist, deren Versäumung Anspruchsverlust bewirkt. Da erst mit der mündlichen Erörterung des Gutachtens die Tätigkeit des Sachverständigen endet, hat diese Frist hier erst am 19. 1. 1990 zu laufen begonnen. Bereits am 22. 1. 1990 legte aber der Sachverständige seine Honorarnote, weshalb die Sachverständigengebühren in der dort angegebenen Höhe als rechtzeitig verzeichnet zu betrachten sind. Nachträgliche Aufklärungen zu den verzeichneten Gebühren, wie hier, fallen nicht mehr unter die Präklusivfrist der vorhin genannten Gesetzesstelle (vgl. 5 R 8/89 des OLG Graz). Die Verschiebung des Zeitaufwandes von der Position Aktenstudium auf die Position Mühewaltung ist daher entgegen der Ansicht der Rekurswerberin nicht ausgeschlossen.

Für das Aktenstudium steht keine Entschädigung für Zeitversäumnis zu; von der Gebühr für das Aktenstudium ist regelmäßig auch das Verfassen von Notizen umfaßt. Nur wenn der Sachverständige anhand von Akten ein Konzept für die Gutachtenerstellung erarbeitet, handelt es sich um eine Tätigkeit, die als Mühewaltung anzusehen und mit dieser Gebühr abzugelten ist (Krammer-Schmidt, Sachverständigen- und DolmetscherG-Gebührenanspruchsg, MGA², E 2 zu § 36 GebAG). Die Zusammenfassung des Sachverhaltes, wie sie auch im Gutachten aufscheint, rechtfertigt hier die Zuordnung dieser Tätigkeit unter Mühewaltung, sodaß von einem Zeitaufwand für Mühewaltung von 18,5 Stunden auszugehen ist.

Für die vom Sachverständigen erbrachten Leistungen enthält das Gebührenanspruchsgesetz keinen Tarif. Die Gebühr für Mühewaltung ist daher gemäß § 34 Abs. 2 GebAG nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle für die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe dieser Einkünfte liegen nicht vor und werden auch nicht behauptet.

Der Hinweis auf außergerichtliche Einkünfte des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit in § 34 Abs. 2 GebAG bedeutet, daß sich die Mühewaltungsgebühr an Honoraren für eine außergerichtliche Gutachtertätigkeit zu orientieren hat (Krammer-Schmidt, aaO, Anmerkung 6 zu § 34 GebAG). Berücksichtigt man die in den Beilagen vom Sachverständigen dargelegten außergerichtlich erzielten Einkünfte und die Kriterien für die Ausmessung der Gebühr nach der zuletzt angeführten Gesetzesstelle, so erscheint ein Stundensatz von S 750,— angemessen.

Die Tagsatzung, an der der Sachverständige teilgenommen hat, dauerte 5/2 Stunden. Da dem Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 1 GebAG die volle Gebühr für jede, wenn auch nur begonnene Stunde zusteht, erkannte das Erstgericht zu Recht dem Sachverständigen die verzeichnete Gebühr für drei Stunden zu.

Mühewaltungsgebühr für Schlosser (§ 34 Abs. 2 GebAG)

1. Die Mühewaltungsgebühr eines Schlossers ist nach § 34 Abs. 2 GebAG — ausgehend von einem außergerichtlichen Erwerbseinkommen von S 900,— pro Stunde — mit einem Stundensatz von S 700,— zu bestimmen.
2. Bei der Beurteilung der fachgerechten Konstruktion und Funktionsfähigkeit von Garagentoren genügen einfache gewerbliche Erfahrungen nicht.

OLG Linz vom 10. Mai 1990, 3 R 117/90

Im vorliegenden Rechtsstreit strittig ist die fachgerechte Konstruktion und Funktionsfähigkeit von Garagentoren. Dem Sachverständigen für das Schlosserwesen waren vom Erstgericht umfassende Fragen zur Begutachtung vorgelegt worden, die der Sachverständige in eingehender Weise behandelt hat. Einfache gewerbliche Erfahrungen genügen im vorliegenden Fall zur Erstattung des Gutachtens nicht. Die Gebühr war daher nach § 34 Abs. 2 GebAG zu bemessen.

Dem Sachverständigen ist insoweit zu folgen, als er in seinem außergerichtlichen Erwerbsleben ein Einkommen von etwa S 900,— in der Stunde erzielen kann. Die vom Gesetz geforderte weitgehende Annäherung an diese Einkünfte rechtfertigt sohin einen Stundensatz von S 700,—. Unter Berücksichtigung der allgemein gestiegenen Einkommen liegt dieser Betrag auch im Rahmen der üblichen Rechtsprechung (MGA, Krammer-Schmidt², § 34 E 88).

Mühewaltungsgebühr nach § 48 Z 3 und 4 GebAG

1. Hat der Sachverständige die Wertminderung eines beschädigten und reparierten Kraftfahrzeugs zu ermitteln, steht ihm eine Gebühr sowohl nach Z 3 als auch nach Z 4 des § 48 GebAG zu.
2. Der Sachverständige hat auch Anspruch auf Ersatz der Parkgebühr (§ 31 GebAG).

OLG Wien vom 6. 4. 1990, 12 R 52/90

Zutreffend sprach das Erstgericht dem Sachverständigen eine Gebühr sowohl nach Z 3 als auch nach Z 4 des § 48 GebAG zu.

Um die Wertminderung des Fahrzeuges des Klägers durch den Unfall zu ermitteln, mußte der Sachverständige vorerst den Zeitwert dieses PKWs nach der Reparatur feststellen. Der Ansicht des Rekurswerbers, weil der Ermittlung der Wertminderung notwendig eine Feststellung des Zeitwertes des Fahrzeuges im unbeschädigten und beschädigt-reparierten Zustand voraussetze, stünde dem Sachverständigen die Gebühr nach § 48 Z 3 GebAG nicht zusätzlich zu, kann nicht gefolgt werden. In diesem Fall nahm der Sachverständige nämlich zu zwei Fragen Stellung, denen eine im wesentlichen selbständige Bedeutung zukommt (vgl. MGA 18 Band², § 48 GebAG E 17). Es erschiene auch unlogisch, dem Sachverständigen, der bloß den Zeitwert zu ermitteln hat, die wesentlich höheren Gebühren nach § 48 Z 3 GebAG zuzuerkennen, und dem, der noch eine zusätzliche Leistung, nämlich die Feststellung der Wertminderung, zu erbringen hat, die niedrige und nicht gestaffelte Gebühr nach § 48 Z 4 I. c.

Für drei halbe Stunden Parkgebühr gebühren dem Sachverständigen nur S 18,—, weil der Parkschein für eine halbe Stunde S 6,— kostet.

Keine abschnittsweise Gebührenbestimmung (§ 38 Abs. 1 GebAG)

1. Die Sachverständigengebühren sind grundsätzlich erst nach Beendigung der Tätigkeit des Sachverständigen zu bestimmen. Wenn es zu einer mündlichen Erörterung des Gutachters in der mündlichen Verhandlung (§ 357 ZPO) kommt, ist die Sachverständigentätigkeit erst damit beendet und nicht schon mit der Abgabe des schriftlichen Gutachtens.
2. Vorher steht es dem Sachverständigen frei, einen angemessenen Vorschuß zu beantragen (§ 26 GebAG).
3. Es ist zweckmäßig, anlässlich der mündlichen Gutachtenserörterung dem Sachverständigen Gelegenheit zu geben, Fragen und Vorbehalte der Parteien zu einzelnen Gebührenpositionen zu beantworten und aufzuklären.
4. Bis zur mündlichen Erörterung kann mit der Rückforderung der vorläufig zuviel ausbezahlten Sachverständigengebühr (§ 42 Abs. 3 GebAG) zugewartet werden.

OLG Linz vom 7. August 1990, 2 R 202/90

Am 17. 11. 1989 wurde Dipl.-Ing. N.N. zum Sachverständigen in dieser Rechtssache bestellt, in der es um die Angemessenheit eines Werklohnes und um Schadenersatzansprüche aus dem Werkvertrag geht. Am 1. 6. 1990 stellte der Sachverständige den Gerichtsakt unter Anschluß seines schriftlichen bautechnischen Gutachtens zurück und legte seine Honorarnote über S 15.142,80. Das Erstgericht stellte Gutachten samt Honorarnote den Parteien mit der Aufforderung zu, binnen 14 Tagen zu erklären, ob die Erörterung des Gutachtens beantragt wird, allenfalls sich gemäß § 39 Abs. 1 GebAG zur Honorarnote zu äußern. Die klagende Partei erstattete die Äußerung, daß sie die Erörterung des Gutachtens begehre und die Positionen 1 und 2 in der Honorarnote als überhöht ansehe; die Kostenbestimmung sei erst nach Abschluß der Tätigkeit des Sachverständigen vorzunehmen.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß mit S 15.142,80 bestimmt. Eine Tagsatzung zur Erörterung des Sachverständigengutachtens wurde bisher noch nicht ausgeschrieben.

Die klagende Partei ficht den Gebührenbestimmungsbeschluß seinem gesamten Inhalte nach an und wiederholt ihren Standpunkt, daß die Entscheidung über die Kosten des Sachverständigen erst dann zu fällen sei, wenn dessen Tätigkeit abgeschlossen ist. Der Höhe nach werden im Rekurs die Punkte 1 (Gebühr für Mühewaltung) und 2 (Beziehung von Hilfskräften), jedoch ausdrücklich nicht die Punkte 3 und 4 bekämpft. Der Rekursantrag zielt auf Abänderung des angefochtenen Beschlusses dahin, daß die Gebühren des Sachverständigen lediglich mit S 3.061,62 bestimmt werden, allenfalls auf Aufhebung des Beschlusses.

Die inhaltliche Divergenz zwischen Anfechtungserklärung („seinem gesamten Inhalte nach“) und Rekursantrag kann nicht zu Lasten des Sachverständigen gehen. Wenngleich die Rekursausführungen unter anderem auch darauf hinweisen, daß der Gebührenanspruch des Sachverständigen überhaupt noch nicht fällig geworden sei, lassen sie in Zusammenhalt mit dem ziffernmäßig bestimmten Rekursantrag eindeutig erkennen, daß die klagende Partei nichts dagegen hat, wenn dem Sachverständigen schon vor Erörterung seines Gutachtens S 3.061,62 ausbezahlt werden, das sind an Gebühr für Mühewaltung 8 Stunden á S 147 zuzüglich Reisekosten S 900,— und sonstige Barauslagen S 475,— = S 2.551,— plus 20% Umsatzsteuer (S 510,20). Bei diesem Einverständnis scheint die klagende Partei von der Erwä-

gung auszugehen, daß der Sachverständige gemäß § 26 GebAG einen Antrag stellen könnte, ihm schon vor Fälligkeit seines Gebührenanspruches einen Vorschuß zu gewähren. Das Rekursgericht beläßt daher den Zuspruch des oben aufgeschlüsselten Teilbetrages von S 3.061,62.

Darüber hinaus trifft die Ansicht der klagenden Partei zu, daß vor der ausdrücklich beantragten Erörterung des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Dipl. Ing. N. N. dessen Gebührenanspruch noch nicht fällig geworden ist. In der Rechtsprechung ist zwar vereinzelt auch der Standpunkt vertreten worden, daß aus dem Gesetz, und zwar konkret aus der Bestimmung des § 38 Abs. 1 GebAG nicht abgeleitet werden könne, der Sachverständige dürfe seine Gebühr erst nach Abschluß seiner Tätigkeit verzeichnen, und das Gericht dürfe die Gebührenbestimmung dementsprechend nur einmal, eben nach Abschluß der Tätigkeit des Sachverständigen, und nicht allenfalls abschnittsweise vornehmen (18 R 162/82 OLG Wien, 5 R 43/89 OLG Linz). Nach der überwiegenden Rechtsprechung ist jedoch die Sachverständigengebühr grundsätzlich erst nach Beendigung der Tätigkeit des Sachverständigen zu bestimmen; vorher steht es dem Sachverständigen gemäß § 26 GebAG frei, einen angemessenen Vorschuß zu beantragen (E 8 zu § 38 GebAG, MGA² mit zustimmender Besprechung von Krammer in FN 3, 2 R 122/87 OLG Linz u. a.). Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob nicht in besonderen Ausnahmefällen eine abschnittsweise Gebührenbestimmung dennoch statthaft wäre. Der vorliegende Fall entspricht nämlich insoweit dem Regelfall, als nach Erstattung des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen zumindest eine Partei von ihrem Verfahrensrecht Gebrauch gemacht hat, die mündliche Erörterung des Gutachtens zu beantragen. Damit und insoweit mit einem Hinausschieben der Fälligkeit des Gebührenanspruches muß im Zivilprozeß jeder Sachverständige rechnen, da gemäß § 357 ZPO nach einer richterlichen Anordnung der schriftlichen Begutachtung der Sachverständige verpflichtet ist, auf Verlangen über das schriftliche Gutachten mündliche Aufklärungen zu geben oder dasselbe bei der mündlichen Verhandlung zu erläutern. Schon daraus geht hervor, daß die Tätigkeit des Sachverständigen auf Grund des gerichtlichen Auftrages mit der Abgabe des schriftlichen Gutachtens noch nicht beendet ist, jedoch als beendet angesehen werden kann, wenn die Parteien auf eine mündliche Erörterung verzichten. Im vorliegenden Fall kommt noch der Umstand hinzu, daß die klagende Partei in ihrer Äußerung ON 15 die Gebührennote des Sachverständigen der Höhe nach bemängelt hat. In solchen Fällen ist es zweckmäßig, anläßlich der mündlichen Erörterung des schriftlichen Sachverständigengutachtens dem Sachverständigen Gelegenheit zu geben, Fragen und Vorbehalte der Parteien zu einzelnen Positionen der Gebührennote zu beantworten und aufzuklären; dies gehört zu der in § 38 Abs. 2 GebAG festgelegten Pflicht des Sachverständigen, die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu bescheinigen, wobei schon seinerzeit in der Regierungsvorlage zum GebAG 1975 zum Ausdruck gebracht worden ist, daß sich die Bescheinigung in manchen Fällen auf die Vernehmung des Sachverständigen beschränken kann (Krammer in MGA² FN 10 zu § 38 GebAG).

Anders als in der der hg. Entscheidung 5 R 43/89 zugrunde gelegenen Sache liegen also hier die Voraussetzungen für eine gerichtliche Bestimmung der Gebühr des Sachverständigen vor dessen ausdrücklich beantragter mündlicher Vernehmung nicht vor. Der angefochtene Beschluß muß daher in seinem den Zuspruch von S 3.061,62 übersteigenden Umfang aufgehoben werden. Nach der Aktenlage sind dem Sachverständigen bereits S 15.142,80 ausbezahlt worden. Gemäß § 527 Abs. 1 ZPO bleibt es dem Erstgericht überlassen, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, wobei im Falle der raschen

Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung unter Beiziehung des Sachverständigen keine Bedenken obwalten können, wenn solange mit der Rückforderung der (vorläufig) zuviel ausbezahlten Sachverständigengebühr zugewartet wird.

Zur Anfechtung der Auszahlungsanordnung (§ 42 Abs. 1 GebAG)

1. Der Revisor ist zur Anfechtung der Auszahlungsanordnung, soweit sie Amtsgelder betrifft, befugt.
2. Wenn die Einholung des Sachverständigenbeweises im Interesse beider Patienten erfolgte, so darf der von der Partei ohne Verfahrenshilfe erlegte Kostenvorschuß nur mit der Hälfte der Sachverständigengebühren belastet werden, während die andere Hälfte aus Amtsgeldern zu zahlen ist.

KG Krems/Donau vom 24. August 1990, 1 R 93/90

Nach § 41 Abs. 1, § 40 Abs. 1 Z 1 lit. b GebAG kann der Revisor gegen den Gebührenbestimmungsbeschluß binnen 14 Tagen nach Zustellung Rekurs an den übergeordneten Gerichtshof erheben. Er ist auch zur Anfechtung der Auszahlungsanordnung — zumindest soweit sie Amtsgelder betrifft — befugt (MGA GebAG², FN 1 zu § 41, E 10 u. 11 zu § 41).

Nach § 40 Abs. 1 ZPO hat jede Partei die durch ihre Prozeßhandlungen verursachten Kosten zunächst selbst zu bestreiten. Die Kosten solcher gerichtlichen Handlungen, welche entweder von beiden Parteien gemeinschaftlich veranlaßt oder vom Gericht im Interesse beider Parteien auf Antrag oder von amtswegen vorgenommen werden, sind von den Parteien gemeinschaftlich zu bestreiten.

Es hat wohl der Beklagte zum Beweis seiner Einwendungen die Einholung eines Gutachtens beantragt, doch war die Beweisaufnahme im Interesse beider Parteien, weil das Beweismittel geeignet ist, die strittige Leistung des Klägers zu beweisen. Es sind daher die Kosten des Sachverständigenbeweises von beiden Parteien gemeinschaftlich zu tragen, unabhängig davon, daß der Sachverständigenbeweis nur vom Beklagten beantragt wurde (MGA JN-ZPO¹⁴, E 25 zu § 365 ZPO).

Nach § 42 Abs. 1 GebAG ist die Gebühr dem Sachverständigen aus den Amtsgeldern des Gerichtes, ist aber ein Kostenvorschuß erlegt worden, aus diesem kostenfrei zu zahlen. Der Umstand, daß der Beklagte die Verfahrenshilfe genießt, darf jedoch nicht zu einer einseitigen Belastung seines Prozeßgegners führen (Tschugguel — Pötscher, Gerichtsgebühren⁴ E 21 zu § 2 GEG). Da die Einholung des Sachverständigenbeweises im Interesse beider Parteien lag, darf der von der Partei ohne Verfahrenshilfe erlegte Kostenvorschuß nur mit der Hälfte der SV-Gebühren belastet werden, während die andere Hälfte aus Amtsgeldern zu zahlen ist (Krammer, SV 1986/4, 11; dessen überzeugender Argumentation das Rekursgericht unter Ablehnung der hg. Entscheidung zu 1 a R 130/87 folgt).

Die vom Erstgericht mit S 3.604,— bestimmten Sachverständigengebühren sind somit hinsichtlich S 1.802,— aus dem Kostenvorschuß des Klägers und hinsichtlich der verbleibenden Hälfte aus Amtsgeldern zu begleichen, wobei dem Erstgericht die Erlassung der entsprechenden Auszahlungsanordnung vorzubehalten war.

Anmerkung: Die Anfechtungslegitimation des Revisors wird — wie im Rechtssatz Punkt 1 — auch bejaht in den Entscheidungen OLG Wien vom 30. November 1987, 17 R 214/87 und OLG Wien vom 13. November 1990, 12 R 210/90.

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (02 22) 42 45 46

3x13 in Gastein

Zum dreizehnten Mal fand ab 13. Jänner 1991 das Seminar „**Bauwesen für Sachverständige und Juristen**“ mit 13 Programmpunkten statt (so man die nicht unwichtigen Programmpunkte Eisstockschießen und Bellevue-Alm in den Veranstaltungskalender einbezieht).

Schon im Vorwort wies Präs. Dipl.-Ing. Rollwagen auf die unbestreitbare Pflicht des Sachverständigen hin, sein Wissen stets auf dem letzten Stand zu halten.

Wie schwer dies ist, weiß jeder, der im Spannungsfeld der immer rascher fortschreitenden technischen Entwicklung und den täglichen Anforderungen des Arbeitslebens steht.

Das diesjährige Gasteiner Seminar bot wieder einmal Gelegenheit, vorhandenes Wissen aufzufrischen, neues Wissen zu erwerben und vor allem in der Diskussion mit den Vortragenden und den Seminarteilnehmern Erkenntnisse zu verarbeiten und zu vertiefen.

Präs. Dr. Walter Melnizky bot in seinem Vortrag „**Organisation und Aufgabenkreise des Obersten Gerichtshofes und der Generalprokuratur**“ wertvolle Einblicke in einen Bereich, der dem technischen Sachverständigen naturgemäß nicht so vertraut ist, wie dem Juristen.

Dipl.-Ing. Walter Lüftl, neu bestellter Präsident der Bundesingenieurkammer, trat mit seinem Vortrag „**Preis und Wert und Schätztoleranzen**“ ganze Lawinen von Diskussionen los, die ihre Fortsetzung im Workshop „**Liegenschaftsbewertung im Hinblick auf Planung, Baurecht, Ausführung und Marktsituation**“ fanden.

Auch die Ausführungen von Ministerialrat Henry Richter über die „**Neuregelung der städtebaulichen Wertermittlung in der Bundesrepublik durch das Baugesetzbuch vom 8. 12. 1986 und die neue Wertermittlungsverordnung vom 6. 12. 1988**“ brachten wertvolle Hinweise zum eigentlichen Schwerpunkt dieses Seminars, der Liegenschaftsbewertung.

In dem von Senatspräsident Dr. Jürgen Schiller vorbereiteten Workshop — dessen Ergebnisse voraussichtlich in der nächsten Nummer des „Sachverständigen“ veröffentlicht werden — kam einmal mehr die Problematik der Schätztoleranz zur Sprache.

Es wurde hier — wie auch schon im Vortrag Dipl.-Ing. Lüftl — eindeutig festgehalten, daß eine Liegenschaftsbewertung immer eine Schätzung war und immer eine Schätzung bleiben wird, die naturgemäß den unvermeidlichen Toleranzen unterworfen ist, wobei auch eine Benennung dieser Toleranzen mit 15% erfolgte.

Auch die Problematik der diversen Berechnungsmethoden — die immer nur eine Bewertungshilfe sein können — wurde ausführlich behandelt.

Prof. Dipl.-Ing. Dr. Koberg von der technischen Universität Graz erläuterte in seinem Vortrag „**Sicherheit im Stahlbetonbau anhand bestehender und sanierungsbedürftiger Bauwerke**“ die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit von Stahlbetonbauten in Hinblick auf die Behandlung des Sicherheitsbegriffes in den neu erarbeiteten Normen.

Dr. Meisterhofer, Zivilingenieur für Technische Chemie, behandelte unter dem Thema „**Schadstoffbelastungen an und durch das Bauwerk**“ die überaus aktuellen Fragen, die durch Kontaminationen an Bauwerken und Grundstücken auftreten.

Arch. Dr. Oswald aus Aachen zeigte in seinem Vortrag „**Schadenanalysen bei Risses Schäden am Bau**“ Möglichkeiten zur systematischen Informationsverarbeitung im Zuge der Sachverständigentätigkeit auf.

Prof. Dr. Pischl von der Technischen Universität Graz vermittelte unter dem Titel „**Holz: Tradition mit Zukunft in Konstruktion und**

Instandhaltung“ einen ungemein eindrucksvollen Einblick in den modernen konstruktiven Holzbau und seine vielfältigen Möglichkeiten.

Last not least sei erwähnt, daß Präs. Hofrat Dr. Markel Vortragende und Seminarteilnehmer gekonnt und einfühlsam durch die Veranstaltungen führte, dem als Seminarleiter offensichtlich nicht nur die Qualität dieses Seminars besonders am Herzen liegt, sondern der es auch versteht, diese Qualität zu halten und zu verbessern.

In seinem Schlußwort vergaß Hofrat Dr. Markel natürlich nicht, dem guten Geist des Seminars besonderen Dank auszusprechen, denn was wäre das Gasteiner Seminar ohne die liebevolle Betreuung durch Frau Heinrich.

Nicht zuletzt ist es ihrem Einsatz und ihrer Begeisterungsfähigkeit zu verdanken, daß auch das heurige Eisstockschießen zu einem sportlichen und gesellschaftlichen Großereignis ausartete.

Zählt man das prächtige Wetter und die durchaus erfreuliche Schneelage dazu, läßt sich das diesjährige Gasteiner Seminar trotz Beeinflussung durch die Zahl 13 durchaus als Glücksfall betrachten.

Arch. Horst Holstein

Eisstockschießen

Herren:

1. Bmstr. Ing. Konrad ENZELBERGER, Wien,
2. Bmstr. Dipl.-Ing. Otto FLATZ, Vorarlberg,
3. Dipl.-Ing. Renatus DEMELIUS, Stmk.

Damen:

1. Ingrid HOLSTEIN, Wien,
2. N. MESCHNIG, OÖ,
3. Dr. Catherine MANIGLEY, NÖ.

Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden vom 20. 1. bis 26. 1. 1991 in Badgastein

Auch im heurigen Jahre hat der Hauptverband der Sachverständigen gemeinsam mit der Vereinigung der österreichischen Richter das schon traditionelle Internationale Fachseminar in Badgastein veranstaltet.

Nach der Begrüßung der Teilnehmer und ihrer Begleitung durch launige Worte des Herrn Präsidenten des Landesgerichtes Wien, Dr. Günter Woratsch, erfolgte die Eröffnung des Seminars durch den Herrn Präsidenten des Hauptverbandes Baurat h.c. Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen.

Die Vortragsthemen waren auch heuer wieder interessant und anspruchsvoll. Die Herren Dr. sc. med. Tibor Varga und Dr. sc. tech. Gabor Melegh aus Budapest referierten über PKW-Fußgängerunfälle in Budapest unter Berücksichtigung technischer und medizinischer Aspekte.

Herr o. Univ. Prof. Dr. Attila Fenyves, Ordinarius für bürgerliches Recht der Universität Graz, sprach über den Deckungsumfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wobei die Diskussion mit dem anerkannten Fachmann des Versicherungsrechts über spezielle Themen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AKHB 1988) im Vordergrund stand.

Herr Dr. Ing. Heinz Burg aus Wiesbaden brachte den Seminarteilnehmern rechnerunterstützte Rekonstruktionen von PKW-/PKW-Kollisionen zur Kenntnis — allerdings überwiegend nur für den speziellen Techniker nachvollziehbar.

Die Haftung der Sachverständigen wurde von Herrn Senatspräsidenten Dr. Harald Krammer klar und deutlich dargestellt. In der Diskussion wurde insbesondere die Auffassung des OHG kritisiert, der den gerichtlich beauftragten Sachverständigen nicht als Organ im Sinne des § 1 Abs. 2 AHG qualifiziert.

Herr Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Holczabek brachte mit seinem sehr interessanten Dia-Vortrag über die Aufgaben des gerichtsmedizinischen Sachverständigen bei der Untersuchung von Verkehrsunfällen die Magennerven mancher Seminarteilnehmer etwas in Unruhe.

Einfache Modelle für Mensch und Maschine wurden in einem anspruchsvollen Vortrag von Herrn Prof. Dr. techn. Dr. med. h.c. Ernst Fiala den Seminarteilnehmern sehr anschaulich dargestellt.

Herr Ing. Hannes Pichler arbeitete in seinem Vortrag sehr deutlich die Wichtigkeit einer exakt eingestellten Druckluftbremse heraus. Er wies ausdrücklich darauf hin, daß die Über- oder Unterbremsung einzelner Achsen als Ursache für Verkehrsunfälle viel zu wenig berücksichtigt wird.

Leider entsprechen Fahrzeuge mit derartig unterschiedlicher Bremsleistung einzelner Achsen den gesetzlichen Bestimmungen und gelten als verkehrssicher.

Herr Komm.-Rat Heinz Leo Havelka erklärte in seiner Einführungsrede, wie sich aus der Sicht des Handels die Wertminderung ergibt.

Herr Univ.-Prof. Dr. phil. Bernhard Wielke stellte seine rechnerunterstützte Wertminderungsschätzung vor und veranschaulichte diese auch durch eine Vorführung seines PC-Programmes.

Vom Versicherungsverband referierte Herr Dr. Stögerer über die rechtlichen Aspekte der Wertminderung.

Herr Ing. Alfred Schmidt stellte die rechnerunterstützte Wertminderungsschätzung des Versicherungsverbandes vor. Naturgemäß gab es zu diesem Thema eine rege Diskussion.

Herr Dir. Erich Pomassl, Geschäftsführer von Eurotax Österreich, sprach zum Themenkreis „Gebrauchtwagenbewertung“ und erläuterte die Grundlagen der Notierungen. An einem Beispiel wurde die computerunterstützte Gebrauchtwagenbewertung demonstriert.

In seinem Referat zum Thema „§ 57 a KFG Begutachtung und Amtshaftung“ erläuterte Herr Dr. Herbert Grundtner anhand eines Beispiels die Problematik der Amtshaftung und der wiederkehrenden Begutachtung nach § 57 a KFG.

Herr Dipl.-Ing. Dr. techn. Friedrich Kamelreiter wies in seinem Vortrag „Die Prämissen zur Gutachtenserstattung unter besonderer Berücksichtigung der Unfallaufnahme an Ort und Stelle“ auf die Wichtigkeit einer exakten Spurensicherung hin. Er stellte in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Überkopffotografie dar.

Herr Präsident Dr. Günter Woratsch fand wie immer passende Schlußworte zu einer gelungenen Veranstaltung in Bad Gastein.

Willibald Bohnhoff
Ing. Johannes Habersam
Werner Kubesch

Einer der Höhepunkte des Fachseminars in Bad Gastein — ein Skirennen.

Anläßlich des Fachseminars „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ vom 20. 1. 91—26. 1. 91 in Bad Gastein fand das dritte und sicherlich als programmgemäße Bereicherung anzusehende Skirennen in Form eines Riesentorlaufes am 22. 1. 91 am Graukogel statt. Bei herrlichem Wetter (blauer Himmel und Sonnenschein) und sehr guten Schneeverhältnissen kämpften 9 Damen und 37 Herren um die Plätze und zeigten damit, daß auch diese Veranstaltung bereits zu einem festen Bestandteil des Seminars zu werden scheint. Bemerkenswert war es, daß diesmal sehr zahlreiche Juristen (Staatsanwälte u. Richter) teilnahmen, die auch den Tagessieger (Bestzeit) stellten. Das Rennen wurde in 5 Gruppen: Damen, Richter, Staatsanwälte, SV-Altersklasse 2, ab 1940 u. älter, sowie SV-Altersklasse 1, ab 1941 und jünger, von der internationalen oftmals bewährten elektronischen Zeitnehmung des Gasteiner Skiklubs und Kurverwaltung geführt, verlief zur vollsten Zufriedenheit aller Teilnehmer und brachte folgende Sieger:

Damen:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Dr. Beatrix KIECHL (Ri), Tirol | 1,02.68 |
| 2. Dr. Susanne SAILER (Ri), Wien | 1,05.87 |
| 3. Isabella SUPPAN, Stmk. | 1,12.32 |

Richter:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. Dr. Anton MAYR (Tagesbestzeit) (T) | 0,57.39 |
| 2. Dr. Helmut SCHMID (W) | 1,05.59 |
| 3. Dr. Herbert KRAL (W) | 1,10.46 |

Staatsanwälte:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| 1. Dr. Erich WEISS, NÖ | 1,08.70 |
| 2. Dr. Friedrich HAUPTMANN, Wien | 1,09.46 |
| 3. Dr. Erich WETZER, Bgl. | 1,15.02 |

SV-Altersklasse II ab 1940 u. älter:

- | | |
|------------------------|---------|
| 1. Stefan FAAST (W) | 1,06.37 |
| 2. Leo SUPPAN (Stmk.) | 1,12.02 |
| 3. Josef KARNER (Bgl.) | 1,12.43 |

SV-Altersklasse I: ab 1941 und jünger

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. Hermann GEGENLEITNER (OÖ) | 1,01.53 |
| 2. Alois HAHN (W) | 1,02.76 |
| 3. Fritz REISINGER (W) | 1,04.07 |

Notare:

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. Dr. Georg ZAKRAJSEK (W) | 1,10.85 |
|----------------------------|---------|

Ehrenpreis für den ältesten Teilnehmer:

- | | |
|--|---------|
| SV-Dr. Eckhard FEZZI (T) Jahrgang 1920 | 1,18.83 |
|--|---------|

Bei der in der Bellevuealm am gleichen Abend durchgeführten Siegerehrung, welche Präsident Dr. Günter WORATSCH auf sehr humor- und schwungvolle Art abhielt, fand diese Veranstaltung ihren Ausklang und dürfte beim nächsten Seminar 1992 noch regeren Zuspruch erhoffen und vom Gesamttagungsprogramm nicht mehr wegzudenken sein.

Stefan Faast

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (03 16) 91 10 18

Bericht des Landesverbandes Steiermark und Kärnten für 1990

1. Veranstaltungen:

- 2 Grundseminare für Sachverständige (Dr. J. Schiller)
- 2 Liegenschaftsschätzungs-Seminare (Dr. J. Schiller)
- 2 Kfz-Fachseminare (Prof. Dipl.-Ing. Holl)

2. Die Jahreshauptversammlung fand diesmal am 10. 11. 1990 im Tennisparadies in Graz statt:

Der Landesverbands-Obmann Dipl.-Ing. Satzinger konnte folgende Ehrengäste herzlich begrüßen: Vertreter des Bürgermeisters der Stadt Graz, Alfred Stigl; Gemeinderat Walter Ferk; Vertreter des Präsidenten des OLG Graz, Dr. Kopyunik; Senatspräsident Dr. Jürgen Schiller; Präsident des Landesgerichtes Graz, Dr. Julius Waldherr; Ehrenpräsident der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten, Baurat Dipl.-Ing. Schummer in Vertretung des Präsidenten Dipl.-Ing. Horst Rinner; Vertreter des Präsidenten des Hauptverbandes, Baurat Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen; Präsident Dr. Kratochwill (auch Obmann des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg); Obmann des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg, HR. Dr. Gottfried Götsch; Vertreter des Bayerischen SV.-Verbandes E. A. Kolb; Architekt Theo von Froenau; Gäste aus Deutschland: Dipl.-Ing. Dr. Kohl und Dipl.-Ing. Stöckler.

3. Exkursion zum Neubau des Karawankentunnels, Organisator Dipl.-Ing. Kollitsch.

4. Eine neue Fachgruppe „Tiere und tierische Produkte“ wurde gegründet. Die Fachgruppe „Wertermittlung“ hat die Arbeit des Arbeitskreises „Nutzungsdauer von Anlagegütern“ abgeschlossen.

5. Personelles:

Prof. Dipl.-Ing. Helmut Gilli hat seine Funktion als erster Schriftführer aus Gesundheits- und Altersgründen zurückgelegt.

Helmut Kren ist aus gesundheitlichen Gründen statt wie bisher erster Kassaverwalter nun zweiter Kassaverwalter.

Der Vorstand wurde auf vier Jahre neu gewählt:

Obmann: Dipl.-Ing. Satzinger Josef

1. Vize-Obmann: TR. Ing. Schöck Fritz

2. Vize-Obmann: Dr. Dellisch Kurt

1. Kassaverwalter: Dr. Sorger Alfred

2. Kassaverwalter: Kren Helmut

1. Schriftführer: Ing. Cernic Max

2. Schriftführer: Ing. Bösenhofer Peter

Geehrt wurde:

Herr Techn. Rat Ing. Fritz Schöck, Baumeister in Graz, und erster Gründungsobmann-Stellvertreter des Landesverbandes erhielt die Silberne Ehrenmedaille der Handelskammer Steiermark.

Der Mitgliederstand hat sich 1990 gegenüber 1989 um 95 erhöht.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (0222) 42 45 46, Fax: 43 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten — Schadensanalyse — Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß — Schiedswesen — Verhalten vor Gericht — Gebühren — Schadenersatzrecht — Beweissicherung — Rechtskunde

Termine:

Mittwoch, 20. März und Donnerstag, 21. März 1991

Mittwoch, 24. April und Donnerstag, 25. April 1991

im Berghotel Tulbingerkogel

jeweils von 9 bis ca. 18 Uhr

Vortragende: Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien
Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

Tagungsort: Berghotel **Tulbingerkogel**, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen Umsatzsteuer

S 4.000,- für Nichtmitglieder

S 3.300,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für **Ärzte** nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „**Tulbingerkogel**“, Tel.: 02273/7391, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB): 7. Wiederholung

Thema: Kurze Rechtseinführung.

Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1986 und EHVB 1986): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung. Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produktehaftpflichtrisiko (mit Überblick über den aktuellen Stand) und Gewässerschadenrisiko. Das Versicherungsgutachten. Gutachterfälle aus der Praxis.

Termin: Donnerstag, 11. und Freitag, 12. April 1991, jeweils von 9 bis ca. 17 Uhr

Vortragende: Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

SV Arch. Dipl.-Ing. Ernst IRSIGLER

Werner ACHATZ, Abt. Dir. Zürich Kosmos

Tagungsort: Berghotel **Tulbingerkogel**, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen Umsatzsteuer

S 4.000,- für Nichtmitglieder

S 3.300,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Hauptverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „**Tulbingerkogel**“, Tel.: 02273/7391, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für **Verwaltungskosten einzubehalten**, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage **nicht** am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, **jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach.**

Liegenschaftsschätzungs-Seminar

Thema: Liegenschaftsschätzungen (Schätzung im allgemeinen, nach der Realschätzordnung, zu Enteignungszwecken sowie Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, Probleme der Mietzinsreserve und Erhaltungsbeiträge)

Tagungsort: Berghotel „**Tulbingerkogel**“, 3001 Mauerbach bei Wien

Vortragende: Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

Dr. Richard RAUSCHER

DDipl.-Ing. Michel H. MÜLLER

Termin: Donnerstag, 23. Mai und Freitag, 24. Mai 1991

Der **Preis** für dieses Seminar (von ca. 9 bis 17 Uhr) beträgt inklusive Mittagessen und Skripten sowie der 20%igen Umsatzsteuer **S 4.000,-**, für Mitglieder des Verbandes jedoch nur **S 3.300,-**.

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von **S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten**, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage **nicht** am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Einladung

zum Treffen der Sachverständigen für 42,70.01 Orientteppiche, handgeknüpfte Teppiche, Tapisserien am

Montag, dem 18. März 1991, um 13.00 Uhr in der Hauptanstalt des DOROTHEUMS, Dorotheergasse 17, 1010 Wien

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Generaldirektor Dkfm. Alfred KARNY stellt das Dorotheum vor: Multi-Media-Show mit anschließender Führung durch das Haus
3. Karl-Horst Lorenz: Bericht aus der Fachgruppe
4. Sachverständigen-Gutachten in der Orientteppichbranche
5. Helmut Reinisch: „Herausragende Spitzenteppiche und Spitzenpreise des letzten Jahres“
6. Allfälliges

Die Fachgruppe „Land und Forstwirtschaft“ veranstaltet ein Fortbildungs-Seminar zum Thema

Jagd und Wildschäden

Tagungsort: Hotel Wende, Seestraße 40—42, 7100 Neusiedl/See, Telefon: 02167/8111

Termin: Dienstag, 7. Mai und Mittwoch, 8. Mai 1991

1. Tag: Gesetzliche Grundlagen, Rechtliche Aspekte — und Praktische Auswirkungen
2. Tag: Schadenserkenkung mit anschließender Exkursion

Als **Vortragende** konnten u. a.

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Gürtler,
Generalsekretär Dr. Peter Lebersorger,
Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Reimoser sowie
Mag. Erich Klansek

gewonnen werden.

Preis: S 1.500,— für Mitglieder, S 3.000,— für Nichtmitglieder exkl. 20% MwSt.

Obige Beträge beinhalten ev. Skripten und das gemeinsame Mittagessen am 7. 5. 1991.

Übernachtungsmöglichkeiten im Hotel WENDE, Neusiedl/See. Anmeldungen **direkt** beim Hotel Wende.

Anmeldungen und Auskünfte zu diesem Seminar im Sekretariat des Landesverbandes.

Unser Ehrenmitglied, Herr Dr. Manfred LEITHE-JASPER, Direktor und Leiter der Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe des Kunsthistorischen Museums Wien, hat sich bereit erklärt, interessierte Sachverständige durch die Kunstkammer (ehemals Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe des Kunsthistorischen Museums) zu führen.

Eine Führung durch einen solchen hervorragenden Experten ist sicher etwas Außergewöhnliches und wir bitten Sie, bei Interesse sich schriftlich oder telefonisch im Hauptverband zu melden.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Bürgerstraße 20

Tel. (07 32) 66 22 19

A. Grundseminar für Sachverständige

(zweitägiges Seminar) von 9.00 bis 17.00 Uhr

Themen: Gutachtenerstellungen, Beweissicherungen, Verhalten vor Gericht, Schiedswesen, Schadenersatzrecht.

Tagungsort: Bildungshaus St. Magdalena, 4040 Linz, Schatzweg Nr. 177, Tel.: 0732/25 30 41

Termin: Samstag, 16. März 1991, und Sonntag, 17. März 1991

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

Kosten: S 4.000,— inkl. zweier Mittagessen und der Skripten. Mitglieder und Anwärter zahlen S 3.300,—

B. Liegenschafts-Schätzungs-Seminar

(eintägiges Seminar) von 9.00 bis 17.00 Uhr

Themen: Liegenschafts-Schätzungen, Schätzungen nach der Real-schätzordnung, Nutzwert-Feststellung nach dem WEG 1975

Tagungsort: Bildungshaus St. Magdalena, 4040 Linz, Schatzweg Nr. 177, Tel.: 0732/25 30 41

Termin: Montag, 18. März 1991

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

Kosten: S 2.000,— inkl. zweier Mittagessen und der Skripten. Mitglieder und Anwärter zahlen S 1.700,—

Anmeldungen bitte nur schriftlich an den Landesverband, 4020 Linz, Bürgerstraße 20.

Das Raiffeisen-Bildungshaus St. Magdalena hat auch Gästezimmer. Wenn Sie dort übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an das Bildungshaus, Sekretariat Frau ZUSCHRADER, Tel. 0732/25 30 41.

Einladung

zu der am Freitag, 24. Mai 1991 um 10.30 Uhr stattfindenden

Jahreshauptversammlung

des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg

im Gasthof MARIA PLAIN in Salzburg

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolles der Jahreshauptversammlung 1990
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenverwalters
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Delegierten
8. Behandlung eingegangener Anträge
9. Allfälliges

Anschließend gemeinsames Mittagessen.

Anreise mit Bus ab Linz wird noch bekanntgegeben.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (03 16) 91 10 18

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht (Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.); Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

Seminare + Veranstaltungen

Termin: Das Grundseminar beginnt am Samstag, dem 16.3.1991, 9 Uhr und endet am Sonntag, dem 17.3.1991 um ca. 16 Uhr.

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 3.000,- (inkl. 20 % Ust.) Nichtmitglieder S 3.600,- (inkl. 20 % Ust.); im Preis enthalten sind Unterlagen sowie 2 Mittagessen am Tagungsort.

Anmeldungen: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel.: 03 16/91 10 18. Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit der Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, 8430 Leibnitz (Tel.: 03452/2435) in Verbindung zu setzen.

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften (Methoden, Besonderheiten der Realschätzordnung sowie im Enteignungsverfahren etc.) sowie Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der Bearbeitung eines praktischen Bewertungsbeispiels.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

Termin: Samstag, 6.4.1991, 9 Uhr bis ca. 17 Uhr
praktische Übungen: Sonntag, 7.4.1991, 9 Uhr bis ca. 14 Uhr.

Tagungsort: Tennisparadies Graz, Straßgangerstraße 380 b

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 2.820,-, Nichtmitglieder S 3.260,- (jeweils inkl. 20 % Ust.)

Im Preis enthalten sind Unterlagen sowie 2 Mittagessen. Bei Teilnahme nur am 6.4.1991 ermäßigen sich diese Beträge um S 1.100,- für Mitglieder des Verbandes und um S 900,- für Nichtmitglieder.

Anmeldungen: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel.: 03 16/91 10 18.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Tennisparadies Graz, Straßganger Straße 380 b (Tel.: 03 16/28 21 56, 28 35 75) in Verbindung zu setzen.

Sonstige Veranstaltungen

Das Gutachterreferat der Ärztekammer für Wien, gemeinsam mit den Gutachterreferaten der Ärztekammern für Niederösterreich und Burgenland veranstaltet am 12./13. April 1991 ein

Ausbildungsseminar für Ärzte,
welche beabsichtigen, als Sachverständige tätig zu werden.

Ort: Ärztekammer für Wien, großer Sitzungssaal, Unterteilung
1010 Wien, Weihburggasse 10—12

Zeit: Freitag, 12. April 1991, 14.00 Uhr
Samstag, 13. April 1991, 8.00—12.00 Uhr

Kosten: S 1.300,—
Interessenten mögen sich entweder schriftlich oder telefonisch unter 51501/256 DW, Frau Eckl, anmelden.

Die **Bundesingenieurkammer** beabsichtigt, im Herbst 1991/Frühjahr 1992 die **Probst-Seminare („Analyse von Bauschäden“)** wieder in Wien zu organisieren. Es ist an eine Vortragsstaffel von 12 Vorträgen paarweise an sechs zweitägigen, ganztägigen Terminen gedacht. Die Kosten für eine Vortragsreihe werden bei ca. S 10.000,— liegen und sind nach Teilnehmerzahl variabel; bei einer großen Beteiligung ist mit einer beträchtlichen Senkung der Veranstaltungsgebühr zu rechnen. Interessenten melden sich beim BIK-Verlag, 1040 Wien, Karlsq. 9, an. Kennwort: Probst-Bauschädenseminar.

Verein zur juristischen Fortbildung—Niederösterreich

Kellergasse 37, 2103 Langenzersdorf, Tel. 02244/4890 (27 98)

Termin: 11. April 1991

Thema: „Wettbewerbsrecht in der praktischen Anwendung“

Termin: 16. April 1991

Thema: Grundzüge des Straf- und Medienrechtes, Aspekte des Persönlichkeitsschutzes

Termin: 23. April 1991

Thema: „Abtretung von GmbH-Anteilen“

Termin: 22. Mai 1991

Thema: „Die unabhängigen Verwaltungssenate“ (Chancen und Möglichkeiten für den Praktiker)

Termin: 28. Mai 1991

Thema: Handelsregisterkurs für Kanzleikräfte III „Das neue Handelsregister“ Auswirkungen für den Praktiker

Termin: 6. Juni 1991

Thema: „Revisions- und Revisionsrekursverfahren in der Praxis“

Termin: 12. Juni 1991

Thema: „Begründung von Wohnungseigentum im MRG-Althaus“

Termin: 19. Juni 1991

Thema: „Anfechtung — Teil 1“

Allgemeine Grundsätze

Anfechtung im und außerhalb des Konkurses

Benachteiligungs- und Begünstigungsanfechtung sowie Anfechtung wegen unentgeltlicher Verfügungen.

Auskünfte und Anmeldungen unter obiger Nummer.

Lehrbauhof — Bauhütte Salzburg

Moosstraße 197, 5020 Salzburg

Seminar: Sanierung historischer Putze

Kursdauer: 19. bis 21. März 1991

jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

24 Lehreinheiten

Kursort: Lehrbauhof — Bauhütte Salzburg

Moosstraße 197, 5020 Salzburg

Kursbeitrag: S 2.400,—

Anmeldeschluß: 20. Februar 1991

Seminar: Feuchteschutz- und Trockenlegung

Kursdauer: 12. und 13. März 1991

jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

24 Lehreinheiten

Kursort: Lehrbauhof — Bauhütte Salzburg

Moosstraße 197, 5020 Salzburg

Kursbeitrag: S 3.000,—

Anmeldeschluß: 4 Wochen vor Kursbeginn

Kapitalisierungszinsfuß 1991

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben den Kapitalisierungszinsfuß nach der Realschätzungsordnung für das Jahr 1991 festgesetzt wie folgt:

1. Wien:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4% p.a.;
- b) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt, mit 4 1/2% p.a.;
- c) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach dem Mietrechtsgesetz erfolgt, mit 5% p.a.

2. Linz

einheitlich mit 4% p. a.

3. Innsbruck

- a) für land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften mit 4%
- b) für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Betrieb mit 6% p. a.

4. Graz:

- a) für Gebäude ohne land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, bei denen die Mietzinsberechnung ganz oder zum überwiegenden Teil nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes erfolgt, mit 3% p.a.;
- b) für Gebäude, bei denen die Mietzinsberechnung nicht oder überwiegend nicht nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes erfolgt, mit 5% p.a.;
- c) für größere landwirtschaftliche Güter mit 4% p.a.;
- d) für größere forstwirtschaftliche Güter mit 4% p.a.

Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit

Harald Krammer, Die „Allmacht“ des Sachverständigen — Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit, Wien 1990, Verlag Orac, ISBN 3-7007-0126-8, 36 Seiten, S 72,—.

Das in der Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft als Heft 54 erschienene Werk ist die erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrages, den der Autor am 20. Juni 1990 vor dieser Gesellschaft in Rosenberg gehalten hat. Der Titel gibt das von der vorliegenden Schrift verfolgte Anliegen recht treffend wieder. Ausgangspunkt für die Überlegungen des Autors, der zu Fragen des Sachverständigenrechts und des Sachverständigengebührenrechts bereits in mehreren Publikationen Stellung genommen hat, ist ein Artikel von Paul Yvon über Gerichtssachverständige („Die unheimlichen Richter“, profil Nr. 38 vom 18. 9. 1989). Harald Krammer nimmt die darin geäußerte Kritik zum Anlaß, Erwägungen zum Sachverständigenbeweis und darüber anzustellen, ob die im Zivil-, Straf- und Verwaltungsfahren geltenden Vorschriften über dieses Beweismittel den heutigen Erfordernissen eines fairen, rechtsstaatlichen, das Gehör der Verfahrensbeteiligten in ausreichender Weise sichernden Verfahrens entsprechen. In vergleichender Sicht werden die für den Sachverständigenbeweis bedeutsamen verfahrensrechtlichen Anordnungen (Auswahl und Bestellung des Sachverständigen, behördlicher Auftrag, Befundaufnahme, Inhaltskontrolle, Erörterung des

Gutachtens) untersucht und gewürdigt. Auch dem Problem der Verwertung von Privatgutachten und der Haftung des Sachverständigen sind einige Überlegungen gewidmet.

Krammer gelangt zum Ergebnis, daß der Sachverständige seine Aufgabe nur erfüllen kann, wenn seine Unabhängigkeit, strikte Unparteilichkeit, Objektivität und Sachkunde durch eine zeitgemäße Verfahrensregelung gesichert ist. Er macht dazu konkrete Vorschläge, fordert vor allem einen Ausbau der Kontrollrechte der Parteien und hebt auch hervor, daß in manchen Fachbereichen das teilweise recht unbefriedigende Tarifsystem des GebAG 1975 die wesentliche Ursache für die fehlende Einsatzbereitschaft von geeigneten Fachleuten für gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Sachverständigentätigkeit ist, sodaß auch Neuerungen im Gebührenrecht unvermeidlich sein werden.

Das Büchlein, das ich übrigens wegen der von mir empfundenen Brisanz des Themas und der lockeren, leicht lesbaren und verständlichen Darstellung in einem Zug gelesen habe, ist Sachverständigen wärmstens zu empfehlen.

Alexander Schmidt

Das Oszilloskop

Funktion und Anwendung

Dipl.-Ing. Klaus Lipinski, erschienen im VDE-Verlag 1989, 4. erweiterte Auflage, 309 Seiten, zahlreiche Abbildungen, Preis DM 48,00.

Der Autor bringt eine leicht faßliche Einführung in die moderne Oszillografentechnik, ohne den Leser mit Mathematik oder ausführlicher Schaltungstechnik zu belasten. Es werden sowohl die analogen Oszillografen, Speicheroszillografen, digitale Verfahren und Logikanalysatoren in dieser Weise abgehandelt. Auch der Sampling-Oszillograf und der Spektrumanalysator kommen nicht zu kurz.

Die dargelegten Meß- und Anwendungsbeispiele sind für meine Begriffe nicht ausführlich genug.

Alles in allem wendet sich das Buch an einen Leserkreis wie Funkamateure, Lehrlinge der Radio- und Fernsehtechnik und Fachschüler.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

Prof. Dipl.-Ing. Johannes Wilhelm und 8 Mitautoren, erschienen im Verlag Expert 1989, Band 41, 4. völlig neu erarbeitete und erweiterte Auflage, 397 Seiten, 301 Bilder, Preis DM 88,00.

Das Werk selbst ist in 12 Kapitel gegliedert, die von unterschiedlichen Autoren behandelt werden. Das vorliegende Werk beinhaltet ein außerordentlich aktuelles Thema, da die heute schon reichhaltige Kommunikation mit den verschiedenen Nachrichtensystemen eine Vielzahl von Problemen im privaten und öffentlichen Bereich mit sich bringt.

Die Autoren wenden sich an den Elektronikingenieur und an den facheinschlägig geschulten Techniker. Das Werk ist praxisnah gegliedert, man findet in übersichtlicher Form sowohl die Normen, als auch die relevante Theorie übersichtlich zusammengefaßt und praxisbezogene Hinweise für Konstrukteure und Entwickler.

Das gegenständliche Buch sollte bei jedem Prüflingenieur in Griffweite befindlich sein — darüberhinaus kann es jedem facheinschlägig tätigen Sachverständigen und auch jedem Studierenden nur wärmstens empfohlen werden.

Dipl.-Ing. Dr. Peter Stelzl

Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV

Karl Heinz Hügin, Elmar Pointner und Klaus Jürgen Wollenberg, erschienen im VDE-Verlag als 7. überarbeitete Auflage im Jahre 1990, 124 Seiten, Format A 5, kartoniert, DM 19,-.

Das gegenständliche Buch richtet sich an Planer, Errichter und Betreiber von Mittelspannungsschaltanlagen im Energieversorgungsunternehmen. Selbstverständlich profitieren davon Sachverständige und können dieses Büchlein als Nachschlagewerk verwenden.

Ausführlich werden die Schutzmaßnahmen gemäß der überarbeiteten Vorschriftenlage und die Anlagen unter besonderen Bedingungen behandelt.

Zusammenfassend ist auszusagen, daß sich dieses Büchlein für Sachverständige als brauchbares Nachschlagewerk entsprechend dem Vorschriftenstand empfiehlt.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Selektivschutz für elektrische Netze und Anlagen

von Bernhard Zube, erschienen 1990 im VDE-Verlag, 114 Seiten, Format A 5, kartoniert, Preis DM 32,-.

Das vorliegende Büchlein wendet sich an Unternehmen und Industriebetriebe, damit Personen, die weniger mit der Planung von Schutzanlagen betraut sind, eine praxisnahe Einführung in den Selektivschutz erhalten.

Die mathematische Behandlung ist auf das Äußerste zurückgedrängt, jedoch werden die verschiedenen Schutzarten mit ihren Vor- und Nachteilen hinreichend beschrieben. Ferner werden Wandler, die Kurzunterbrechung, die Systeme zur Störwerterfassung und Batterien für die Hilfsspannungsversorgung besprochen. Fallstudien für den Leitungsschutz sind in Anhängen samt Rechenbeispielen für die Erstellung von Schutzstaffelplänen enthalten.

Das vorliegende Buch richtet sich an Sachverständige, Betriebsingenieure und Studierende. Diesem Personenkreis kann das vorliegende Büchlein auch wärmstens empfohlen werden.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

DIN Blitzschutzanlagen 1 DIN-VDE-Taschenbuch „Äußerer Blitzschutz“

DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Verband deutscher Elektriker (VDE) e.V., erschienen 1989, 266 Seiten, Format A 5, kartoniert, Preis DM 67,-.

Das Buch wendet sich an Errichter, Planer und auch an Betreiber von Blitzschutzanlagen, damit man die für das Errichten von Blitzschutzanlagen zutreffenden VDE-Bestimmungen und DIN-Normen sowie weitere Unterlagen in einem Taschenbuch zusammengefaßt finden kann.

Eine Blitzschutzanlage kann ihre Aufgabe selbstverständlich nur dann erfüllen, wenn für die Planung und das Errichten die gültigen Normen beachtet und genormte Bauteile verwendet werden, sodaß im Falle eines Blitzschlages der Blitzstrom sicher abgeführt wird und Überspannungen auf unschädliche Werte begrenzt werden.

In diesem Sinne will die gegebene Auswahl an Vorschriften eine Hilfe für jene sein, die mit Blitzschutzanlagen zu tun haben.

Im Teil 1 „Äußerer Blitzschutz“ sind Normen zusammengestellt, die für die Ausführung der Fangeinrichtungen, Ableitungen und der Erdung maßgebend sind.

Selbst wenn in Einzelbereichen ÖVE-Bestimmungen bzw. ÖNORMEN geringfügig abweichen, ist das gegenständliche Werk eine wertvolle Zusammenfassung nicht nur für jeden Planer sondern auch für jeden Sachverständigen, der auf dem Gebiete des Blitzschutzes tätig ist und kann diesen nur nachhaltig empfohlen werden.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

DIN Blitzschutzanlagen 2 Innerer Blitzschutz

Erschienen im DIN-VDE-Verlag 1989 als Taschenbuch, 410 Seiten, Format A 5, kartoniert, Preis DM 110,-.

Der zweite Teil des Werkes über Blitzschutzanlagen ist mit dem ersten Band als eine Einheit anzusehen.

Der innere Blitzschutz ist durch die vermehrte Verwendung von überspannungsempfindlichen elektronischen Geräten und Systemen immer wichtiger geworden und daher hat er auch eine breite Bedeutung bekommen.

Durch die Wiedergabe der Normen, sowohl der VDE-Vorschriften als auch der DIN-Normen wird der Errichter, Planer oder Betreiber in einem handlichen Werk die Unterlagen vorfinden, die er zur Beurteilung und für die Projektierung seiner Anlage benötigt — sohin auch der Sachverständige, der diese Anlagen zu beurteilen hat.

Sowohl die einschlägigen Vorschriften der Starkstromtechnik (Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V etc.) als auch die Vorschriften zum Schutz gegen Korrosion durch Streuströme und die entsprechenden Überspannungsableiter und die Vorschriften der Fernmeldetechnik werden hier in einem Band zusammengefaßt.

Sogar der Schutz gegen nuklearelektromagnetische Impulse wird gemäß dem Vorschriftenstand wiedergegeben. (Dies ist im Schutzraumbau und im Bau für militärische Anlagen wesentlich.)

Sohin kann auch dieses Werk jedem einschlägigen Gutachter, jedem einschlägigen Sachverständigen und auch Fachmann nur wärmstens empfohlen werden, wiewohl es im österreichischen Bereich geringfügige Abweichungen geben kann und wird.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl